

V.
7

Nicht ausleihbar

ULB Düsseldorf



+4138 380 02



2000/01158



Meine

Vertheidigungs-Rede

wider die Anklage der

Verleitung zum Cassetten-Diebstahl,

gehalten am 11. August 1848

vor dem

Königlichen Assisenhofe zu Cöln

und den

Geschwornen.

Von

F. Lassalle.

G. H. H. H.
Dr. H. H.
Reminisc.

Köln, 1848.

Verlag von Wilh. Greven.

(Herzogstraße - 1.)



DgV 207
430.

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

4138 380 07

[Faint handwritten text, possibly a signature or name, written in cursive script.]



Meine Herren!

Wenn ich nach so erschöpfenden Verhandlungen noch das Wort ergreife, so geschieht es, weil ich heute eine dreifache Pflicht zu erfüllen habe, eine Pflicht gegen mich, eine Pflicht gegen meine Sache, eine Pflicht gegen meine Freunde, welche mit wechselndem Glück vor mir auf dieser Bank gestanden haben.

Zuerst meine Herren sind Sie, obwohl die Jury im Februar 48 den Dr. Mendelssohn verurtheilte, die Cassette gestohlen zu haben, vollkommen frei in ihrem Gewissen jenen Geschwornen beizutreten, welche im Jahre 46 Dppenheim freisprachen, weil sie in jener That, an der ich betheiligte sein soll, keinen Diebstahl finden konnten, denn es hilft nichts zu sagen, wie das Deff. Minist. in der Mendelssohnschen Proceedur gethan hat: „Wir wissen nicht, weshalb die Geschwornen D. freisprachen, die Geschwornen geben keine Gründe an. Die Geschwornen haben somit nur D. von der That und nicht die That selbst absolvirt.“ Ich sage, es hilft nichts, ja es ist schwerlich angebracht, sich hinter dieses Nichtwissen verstecken zu wollen. Es ist wahr, die Geschwornen geben keine Gründe an; aber wer wird zu leugnen wagen, daß sie nichts destoweniger ihre Gründe, ihre vernunftgemäßen Gründe in der Tiefe ihres Bewußtseins haben? Wer würde die unsittliche, die empörende Behauptung aufstellen wollen, daß dem nicht so sei, daß hier an der Stätte, wo das Recht herrschen und durch den Mund rheinischer Männer verkündet werden soll, der unbegründete Zufall, die Laune blind walte?! Nein, das Recht ist zugleich die Vernunft. Wo das Recht gesprochen hat, muß es durch die Vernunft zu begreifen sein. Wir müssen wissen können, weshalb die Geschwornen D. acquittirten, jenes freisprechende Urtheil

wesen, wie Paul Kurz. Das Deff. Minist., der Ober-Proc. Zweifel stellte sogar die Behauptung auf, „daß Mend. die 3000 Frs. in der Cassette würde behalten haben“ und er bewies dies merkwürdiger Weise dadurch, daß Mend. laut seiner Wirthshaus-Rechnungen Champagner getrunken habe!

Und was that dem gegenüber die Vertheidigung? Die Vertheidigung war sprachlos. Das hatte man nicht erwartet. Auf Alles, nur darauf nicht, war man vorbereitet gewesen. Man hatte eine Wiederholung der loyalen Procedur, die gegen D. Statt gehabt, erwartet. Man hatte geglaubt, das Deff. Min. würde die That verfolgen, nicht sie verleumden.

Man hatte erwartet, das Deff. Min. würde die That als ein Verbrechen behaupten, aber diesem angeblichen Verbrechen wenigstens nicht seine Würde rauben, denn selbst noch das Verbrechen, m. S., kann seine frei menschliche innere Würde haben. Dann hätte man mit dem Deff. Min. über den Begriff des Diebstahls gerechdet und der Erfolg wäre wohl unzweifelhaft gewesen.

Statt dessen wurde das Licht eines bezahlten Söldlings über Mend. ausgegossen.

Es ist Ihnen heute eine Urkunde produziert worden, welche darthut, daß Mend., weit entfernt mittellos gewesen zu sein oder in einem Solde gestanden zu haben, über bedeutende Geldmittel disponirte. Jenes Dokument allein hätte, wäre es damals zur Hand gewesen, sicherlich hingereicht, Mendelssohn zu retten. Hundertfache andere Beweise hätten erbracht werden können. Aber wie gesagt, die Vertheidigung hatte dies nicht im Entferntesten erwartet, erwarten können, kein Beweis war bei der Hand. So mußte die Vertheidigung sich darauf beschränken, zu protestiren, ohne beweisen zu können. Diesem Proteste gegenüber griff jene Insinuation, Mend. hätte die 3000 Fr. möglicherweise behalten können, Platz; oder die Jury sagte sich, es sei gleichgültig, ob Mend. das Geld in der Cassette suche, ob er es anderweitig für die That bekomme; seine Absicht sei in beiden Fällen eine gewinnlüchtige gewesen und so erklärte sie denn M's. Betheiligung an der That für einen Diebstahl!

So ist zwar Mend. noch immer ein unseliges Unrecht geschehen, aber das Prinzip der Gerechtigkeit ist gerettet. Das Urtheil der Jury ist dann eben durch falsche Zeugenaussagen hervorgerufen worden.

Das ist und wird immer möglich bleiben, das beleidigt die Idee der Gerechtigkeit nicht, denn alle Richter sind Menschen und alle menschliche Einsicht kann und muß durch falsche Zeugen-Depositionen irregeleitet werden. Diesen Fall sieht das Gesetz sogar selbst voraus und giebt durch die Revision des Prozesses ein Heilmittel an die Hand, wie es denn hoffentlich nicht zweifelhaft ist, daß sich das Dett. Min. nach den Aufschlüssen über die Beschaffenheit der Depositionen von Kurz und Hoppe, welche in der heutigen Sitzung zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind, nunmehr endlich doch wird herbei lassen müssen, eine ernste Action gegen diese Zeugen zu beginnen und somit die Revision des Mend.-Prozesses hervorzurufen.

Ist somit das Gerechtigkeits-Princip, aus welchem die That D's. freigesprochen, M's. Betheiligung daran aber verdammt wurde, ein und dasselbe, stehen diese beiden Verdicte statt einen schreienden, das Recht compromittirenden Gegensatz zu bilden in einem harmonischen Einklang durch den in Beiden wirkenden Grundgedanken: die That, die äußere Form erhält ihren Charakter erst durch die sie beseelende Absicht, dann würden Sie meine Herren, die Sie über die Schuld bei der That zu urtheilen haben, selbst wenn eine Betheiligung von mir, eine Complicität an jener Handlung vorläge, vor Allem untersuchen müssen, von welcher Absicht meine Betheiligung an jener Handlung erfüllt war; ob meine Absicht, wie von D. damals ohne Widerspruch zugegeben wurde, eine uneigennütige, ob sie, wie es von Mendelsf. den ungerechten und schon heute zur Genüge widerlegten Anschein hatte, eine gewinnstüchtige war.

Von mir nun behauptet selbst der Kronzeuge Hoppe nicht, daß ich das Geld der Meyendorf oder ihre Effekten erlangen gewollt; er sagt ausdrücklich (Aud. Prot. v. 10. Febr.) daß ich nur den Auftrag gab, sich den Betrag zu verschaffen oder wie er seine Aussage später abändert, die Cassette, worin sie ihre Papiere hat. Von mir behauptet selbst Hoppe, selbst Kurz nicht, daß ich Geld von irgend einer Seite erhalten hätte, von mir werden Ihnen im Gegentheil die in der heutigen Sitzung constatirten Aufschlüsse mehr als hinreichend dargethan haben, wie rein, wie ich mag sagen selbstlos die Absicht ist, die meine Handlungsweise in den Haßf. Angelegenheiten seit je geleitet hat. Oder um es in drei Worte zusammenzufassen: Von D. machte die Jury die Annahme, daß, obwohl er eine Cassette mit Geld und

Werthsachen genommen, er nur den Akt erlangen gewollt. So wie die Jury diese Annahme machte, war D's. Freisprechung eine Nothwendigkeit. Denn zum Diebstahl gehört unbedingt die Absicht: rechtswidrig zu schaden. Rechtswidrig geschadet konnte der Meyendorf durch die Entziehung des Aktes nicht werden. Es war nicht möglich von jenem Akt einen andern Gebrauch zu machen, als ihn den Gerichten vorzulegen, um der zu Grunde liegenden Simulation halber seine Auflösung zu erwirken. Das war dann auch ein Schade für die M.; aber ein Schade von Rechtswegen, ein Schade durch den Mund des Richters verordnet.

Bei Mend., wie schon erwähnt, wurde von der Jury jene Annahme, daß er sich nur des Aktes bemächtigen gewollt, obwohl mit Unrecht nicht gemacht. — Von mir, m. H., steht es so zu sagen gar nicht in Ihrem Belieben, diese Annahme zu machen oder nicht zu machen. Von mir müssen Sie dieselbe machen. Von mir hat selbst das Oeffentliche Ministerium nichts Anderes behaupten können. Von mir hat selbst Hoppe nur gesagt, daß ich den Auftrag gegeben, sich den Akt zu verschaffen.

Diesen Rückblick auf die That D's. und M's. habe ich indessen nicht sowohl geliefert, weil ich im entferntesten glaubte, desselben zu meiner Vertheidigung irgend wie benöthigt zu sein, sondern vielmehr weil ich ihn meinem letzten Vorgänger schuldig zu sein glaubte.

Meine Freisprechung stände fest, selbst wenn D. verurtheilt, selbst wenn die That ein Verbrechen, und grade das Verbrechen wäre, was sie gewiß am wenigsten ist: ein Diebstahl.

Sei diese That auch was sie wolle — es steht fest, daß ich an ihr nicht im Entferntesten theilhaft bin. Vier und vierzig Belastungszeugen haben Sie gehört, und ein einziger Zeuge, Franz Hoppe ist es, welcher irgend einen Zusammenhang zwischen mir und jener Handlung M's. behauptet. Er sagt, wie wörtlich in dem Aud. Prot. vom 10. Feb. 1848 niedergeschrieben ist: „Als der Angeklagte am 20. Aug. 1846 von Cassale den bestimmten Auftrag erhielt, der Baronin M. so weit es ginge nachzureisen und von ihr den verweigten Vertrag sich auf jede Art zu verschaffen, erhielt er, wie ich gesehen, von Cassale ebenfalls Geld zu dieser Reise, wie auch früher.“ Diese Aussage hat er heute dahin abgeändert, daß ich Mend. den Auftrag gegeben, der M. selbst bis in's Ausland nachzureisen und

sich der Cassette, worin sie ihre Papiere hat, auf jede Art zu bemächtigen, sie an sich zu bringen. Wäre aber diese Behauptung Hoppe's auch eben so wahr, wie sie erlogen ist, dennoch würde mich nicht einmal eine moralische, geschweige denn eine strafrechtliche Verantwortlichkeit an der Handlung D's. und M's. treffen könnten. Ich muß selbst, m. H., zu einer juristischen Auseinandersetzung schreiten, mit welcher ich Sie und mich gern verschont hätte. Gerne hätte ich ein halbes Duzend Bertheidigungsmittel über Bord geworfen. Aber das Deff. Minist. hat mich provocirt, hat mich gezwungen darauf einzugehen. Das Deff. Minist. hat von einer Schrift gesprochen, welche ich im Laufe dieser Untersuchung an die Deffentlichkeit gerichtet und in welcher ich ausgeführt habe, daß diese Anklage, die Anklage einer moralischen Complicität, ein Tendency-Proceß ist. Das Deff. Minist. hat dies dahin verkehrt, ich hätte behauptet, daß der Cassetten-Proceß ein Tendencyproceß sei, es hat Sie mit einem mitleidigen Lächeln gefragt, wer hätte bei der Anklage gegen D. daran gedacht zu behaupten, daß dies ein politischer Proceß, ein Tendencyproceß wäre. Das Deff. Minist. hat mir somit eine enorme Absurdität imputirt, welche aufzustellen ich nie gedacht habe und es ist unangenehm, sich hier öffentlich, m. H., Absurditäten imputiren zu lassen, ohne sie zu beantworten. Gern oder ungern muß ich daher darauf eingehen.

Der Gesetzartikel, auf welchen hin ich angeklagt bin, lautet also : „Als Theilnehmer an einer That, die für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist, werden diejenigen bestraft, welche durch Geschenke, Versprechungen u. zu dieser That verleitet, oder zu der Ausführung derselben Anleitung erteilt haben.“

Complice, betheiligte an einer vollbrachten vom Gesetz als Verbrechen bezeichneten Handlung ist also nur der, welche zu dieser bestimmten vollbrachten Handlung verleitet hat.

Sich etwas auf „eine Weise“ auf „jede Art“ verschaffen zu sollen — das, m. H., sind reine leere Allgemeinheiten, aber durchaus nicht eine Verabredung zu einer bestimmten vom Gesetz als Verbrechen qualificirten That. Selbst wenn Hoppes Aussage wahr wäre, so ginge daraus nur hervor, daß ich den Akt — oder so unmöglich dies ist, denn wie soll ich im Voraus etwas von jener Cassette gewußt haben — daß ich die Cassette kurz den Zweck der Handlung wollte, nicht aber, daß ich diese Handlung wollte, um mich in seinen

Besitz zu setzen. Nicht das ist ja Mend's. Verbrechen, daß er sich den Akt verschaffen wollte! Dieser Zweck an sich ist unsträflich; er war sogar im vorliegenden Falle, da er ein nichtswürdiges Unrecht enthüllen wollte, gerecht und edel. Jedenfalls würde kein Strafgesetz Mend. haben zur Verantwortung ziehen können, wenn er diesen Zweck durch ein andres und erlaubtes Mittel erreicht hätte. Also nicht der Zweck ist Mend's. Verbrechen. Ein bloßer Zweck, eine bloße Tendenz kann überhaupt nie ein Verbrechen sein, das Mittel, das Mend. ergriff, um zu diesem Zwecke zu gelangen, daß er zu diesem Zwecke eine Cassette, Geld und Werthsachen enthaltend, der Meyendorf im Mainzer Hof gestohlen — das ist sein Verbrechen.

Jener angebliche Auftrag, den Hoppe mir imputirt, schließt also — und dieser Grund ist souverain — keine Complicität in sich, weil ich nicht D. u. M. Auftrag gab, die Cassette zu stehlen.

Das Deff. Minist. sagt, in jenem Auftrage sich auf jede Weise den Akt zu verschaffen resp. die Cassette, habe implicite der Auftrag gelegen, ihn durch Diebstahl oder bewaffneten Uebersall etwa an sich zu bringen. Aber Verbrechen, m. S., wollen explicite, ausdrücklich aufgetragen oder verübt sein. Auf „jede Weise“ wird immer nur interpretirt werden dürfen, auf jede erlaubte Weise. Für die Interpretationen dritter Personen kann ich — man wird dies hoffentlich zugestehen, unmöglich verantwortlich sein. Es gab tausend andre und convenablere Weisen, sich den Betrag zu verschaffen. D. und M. konnten ihn durch Kauf, gütliche Vorstellungen, durch List und Gott weiß was noch für Mittel an sich bringen. Selbst nachdem D. bereits diese That, die er begangen, vollbracht hatte, stand es lediglich bei ihm, derselben einen ganz andern Charakter zu geben, sie zu einer ganz andern zu machen. Wenn er, nachdem er die Cassette ergriffen und mit ihr in Mend's. Zimmer gesprungen war, sich daselbst verschloß, die Cassette öffnete, von dem Akt Einsicht und Abschrift nahm, oder ihn auch zurück behielt und sich dann zu der Frau v. M. zurückbegab mit den Worten: „Hier Madame ist ihre Cassette, hier Ihr Gold, hier Ihre sieben Sachen, ich bin der Assessor D., zu meiner That habe ich Gründe gehabt und werde sie zu verantworten wissen, wenn Sie es fordern —“ dann war die That sicherlich eher Alles Andre, nur kein Diebstahl.

Es ist klar, daß selbst wenn der Zweck ihrer Handlung ihnen

von mir aufgegeben gewesen wäre, die bestimmte zu diesem Zweck von D. und M. vollbrachte Handlung durchaus ihre eigene selbstständige That, das Product ihres durch zufällige Umstände und Gelegenheit hervorgerufenen Willens und Entschließens war.

Das Deff. Minist. sagt: es hätte in meinem Auftrage nur liegen können, sich des Aktes durch einen Diebstahl zu bemächtigen, oder ihn mit dem Dolch auf der Brust der M. abzupressen. Tausend andere, tausend erlaubte Handlungen waren möglich; aber angenommen, selbst — ich stehe für den Augenblick nicht auf dem Boden des Ehrgefühls, sondern auf dem der Jurisprudenz und des Menschen-Verstandes — selbst wenn jene Wahl nur möglich wäre, seit wann m. Hr. giebt es unbestimmte Verbrechen. Jeder kann nur Mord oder Diebstahl oder Einbruch kurz nur ein bestimmtes Verbrechen begehen, nie ein Verbrechen überhaupt, „ein“ Verbrechen im „Allgemeinen“. Wie lächerlich, wie unsinnig wäre nicht ein Gesetzkartikel welcher besagte: „wer ein Verbrechen im Allgemeinen begeht, soll mit der und der Strafe belegt werden“. Und doch müßte es einen solchen Gesetzkartikel geben, um eine Anklage gegen mich zu begründen. Denn die Verabredung zu einem bestimmten Verbrechen ist doch in dem angeblichen Auftrage, sich den Akt oder die Cassette auf jede Weise zu verschaffen, unmöglich enthalten. Der Anklage gegen mich liegt die seltsame, liegt die fürchterliche Logik zu Grunde, daß, weil ich den Auftrag gegeben haben soll, den Akt resp. die Cassette an sich zu bringen, ohne die Weise näher zu bestimmen oder gar ausdrücklich sich denselben auf jede Weise zu verschaffen, daß ich deshalb auch Complice sein müßte an jedem bestimmten Verbrechen, durch welches D. oder M. ihren Zweck erreichen zu wollen für gut gefunden haben könnten. Wenn also D. oder M. in einem Anfall von Wahn und Verblendung den Mainzer Hof in Brand gesetzt hätten, um sich in der daraus entstehenden Verwirrung der Cassette zu bemächtigen, wenn sie räuberischen Ueberfall, Mord und Todtschlag dazu angewandt hätten, war ich der Theilnehmung an einer Brandstiftung, an einem Morde anzuklagen? Und doch würde dies mit unerbittlicher Consequenz daraus folgen, wenn die heutige Anklage begründet wäre. Denn eben so sehr und eben so wenig wie in dem Auftrage, sich den Akt oder die Cassette bei jeder Gelegenheit, auf jede Weise zu verschaffen die Verabredung und Verleitung liegt, sich desselben durch einen qualificirten Diebstahl zu be-

bemächtigen, eben so wenig, aber auch eben so sehr liegt die Verabredung und Verleitung darin, ihn durch Brand, Mord und Gott weiß was an sich zu bringen. Die Forderung, daß ich verantwortlich sein soll für eine That, deren charakteristische und wesentliche Momente ich nicht gebilligt, nicht gekannt, widerstreitet allen Grundsätzen des Criminalrechts, des Menschenverstandes, der sittlichen Zurechnungsfähigkeit und Selbstbestimmung. Alle diese erfordern auf gleich peremptorische Weise, daß ich nur einsehen kann für eine That, die ich selbst verübt, oder in der Bestimmtheit ihrer wesentlichen und charakteristischen Momente Andere zu verüben verleitet habe.

Der mir von Hoppe angedichtete, von Geschenken unterstützte Auftrag, M. solle auf jede Weise sich den Akt oder die Cassette, worin sie ihre Papiere hat, verschaffen — der soll ein Verbrechen sein?!

Meine Herren, wie abenteuerlich, wie unerhört, wie, wäre die Sache nicht so verzweifelt ernst, fast komisch diese Anklage ist, wird sich aus folgender Betrachtung ergeben:

Wenn ich unmittelbar nach Mend's. Abreise von Aachen, zu dem Staatsprocurator daselbst gegangen wäre, mich selbst denunciirt und also gesprochen hätte: „Hr. Staatspr. Ich habe so eben unter Befügung von Geschenken Mend. den Auftrag ertheilt der Meyendorf nachzureisen und sich auf jede Weise den vermutheten Vertrag u. oder die Cassette zu verschaffen. Habe ich damit ein Verbrechen begangen? Und wenn dies der Fall ist, welches Verbrechen habe ich damit begangen?“

Was hätte mir der Staatsprocurator antworten können? Nach der Logik des Anklage-Aktes hätte er mir antworten müssen: „Ein Verbrechen haben Sie begangen. Welches aber — das läßt sich noch nicht sagen? Warten Sie nun einmal ab. Was Mendelssohn gefallen wird, zu thun, das wird Ihr Verbrechen sein. Stiehlt er den Gegenstand, so sind Sie ein Dieb. Bemächtigt er sich desselben durch Raubanfall oder Brandstiftung, so sind Sie ein Räuber oder Brandstifter u.“

Aber, m. H., mit der Ertheilung jenes Auftrages war ja meine Mitwirkung zu der Sache beendigt, der Charakter meines Verbrechens muß also vollständig in jenem Auftrage vorliegen.

Der Auftrag enthält meine ganze Handlung.

Was ist das in aller Welt für ein Verbrechen, welches an sich

selbst nicht Fleisch, nicht Fisch ist und erst 24 Stunden nach seiner Vollbringung, (24 Stunden nachdem ich den Auftrag erteilt) in einer 20 Meilen entfernten Stadt, durch den Willen eines andern Menschen, durch Mend. seinen Charakter erhält?? Deswegen m. H., habe ich in jener meiner Vertheidigungsschrift gesagt: selbst wenn jene Aussage Hoppes wahr wäre, so ginge daraus nur hervor, daß ich eine Gesinnung in Mend. erweckt, daß ich ihm aber durchaus nicht jene Handlung aufgetragen, welche diese Gesinnung Tags darauf aus sich herausgeboren, eine Handlung, welche zu jener Gesinnung, zu jenem Zwecke paßte, wie die Faust auf's Auge. Und deswegen ist diese Anklage gegen mich — nicht jene gegen Oppenheim — die Anklage einer Gesinnungscomplicität, einer moralischen Mitschuld, ein Tendenzprozeß, weil ich selbst nach der Aussage der Belastungszeugen nur den Zweck Mend's. getheilt und die Gesinnung in ihm erregt haben soll, ohne die bestimmte Handlung auch nur zu kennen, welche später dieser Gesinnung entsprungen ist. Und wie diese Anklage nach ihrer Grundlage eine Anklage der Gesinnungscomplicität ist, so ist sie auch vom Deff. Ministerium in dieser Weise ausgeführt worden, worüber später. Wo Sie Ihren Blick auch hin wenden in dieser merkwürdigen Anklage — nirgends ein Thatbestand.

Wenn eine verbrecherische Handlung verübt worden ist und zu dieser Handlung verleitet worden sein soll, dann muß der Gegenstand an welchem das Verbrechen verübt worden, identisch sein mit dem Gegenstand, auf welchen die Verleitung gerichtet war. Wo dies nicht der Fall ist, wo der Gegenstand, welchen die Verleitung oder Anleitung bezeichnete, ein anderer ist als der Gegenstand, an welchem die Handlung vollbracht wurde, da ist zu einem andern Verbrechen verleitet und ein anderes Verbrechen vollführt worden. Wenn ich Mend. verleitet hätte, der Frau von Meyendorf in Cöln die Börse zu stehlen, Mend. aber hätte statt dessen einem Banquier in Bonn eine solche gestohlen, könnte ich angeklagt werden, ihn zu diesem Diebstahl verleitet zu haben? Und doch ist hier die Differenz zwischen der aufgetragenen und der vollbrachten Handlung nur eine ganz formelle. Um wie entscheidender ist aber der Unterschied, wo der Gegenstand, welchen die Verleitung bezeichnete, ein anderer, und ein wesentlich anderer ist, als der Gegenstand an welchem die Handlung verübt wurde! Denn der Gegenstand qualificirt die Handlung, macht sie zu dem, was sie ist. Nun ist Mend.

verurtheilt, eine Cassette enthaltend Geld, Schmuck- und Werthsachen gestohlen zu haben; ich aber soll ihm nach Hoppe nur den Auftrag gegeben haben, den vermutheten Vertrag, oder die Cassette, worin sie ihre Papiere hat, an sich zu bringen. Der Gegenstand, den ich bezeichnet, ist somit ein ganz anderer, als der Gegenstand, welchen Mend. entwandt hat. Die Handlung, zu der ich verleitet haben soll, ist unausgeführt geblieben, und eine andere Handlung wurde ausgeführt.

Dieser Unterschied ist um so souveräner, als es ewig unentschieden bleiben muß, ob Mend. verurtheilt wäre, wenn er bloß den Akt oder eine bloß Papiere enthaltende Cassette an sich gebracht hätte, wenn es nicht vielmehr ausgemacht sein sollte, daß dann seine Handlung keine strafrechtliche gewesen wäre.

Endlich, m. H., auch Zeit und Ort sind wesentliche Momente einer bestimmten Handlung. Ziehen Sie von einer bestimmten Handlung die Zeit- und Ortsbestimmtheiten ab, und es wird nichts mehr übrig bleiben als eine bloße Vorstellung. Zu Vorstellungen aber verleiten, fällt unter keinen Gesetzkartikel; hiefür muß zu einer Handlung verleitet sein. Der Ort ist hier um so wesentlicher, als die Handlung grade nur dadurch, daß sie im Mainzer Hofe, also in einem Gasthofe verübt wurde, zu einem Verbrechen (crime) geworden ist. Wäre die Cassette nicht im Mainzer Hofe gestohlen worden, so lag nur ein delit, ein Vergehen vor, welches vor ein ganz anderes Tribunal, die Correktionsgerichte gehörte. Hätte ich ihm selbst ein delit aufgetragen, so ist es nicht meine Schuld, daß er etwas ganz anderes, ein crime daraus gemacht hat. Diese Handlung hat also ihre wesentliche Charakterbestimmtheit durch den Ort erhalten, an dem sie ausgeführt worden. Daß ich aber bei Mend's. Abreise nichts davon gewußt haben kann, daß die Meyendorf in Cöln bleiben und im Mainzer Hof wohnen würde, liegt auf der Hand, trotz der Behauptung des P. Kurz. Der Gastwirth Welter hat Ihnen gesagt, daß die Meyendorf früher nie bei ihm gewohnt, daß kein Quartier für sie im Voraus bestellt war. Es liegt schon darin, daß P. Kurz ihr nachreisen muß, um zu ermitteln, wo sie bleibt und Mend. beim Begegnen zuruft: „im Mainzer Hof.“ Selbst aus Hoppe's Worten, der auch dem Mend. sagen läßt, „folge der Meyendorf so weit als möglich, selbst bis ins Ausland“, würden Sie ersehen können, wie unwahr die betreffende Angabe des P. Kurz ist.

Endlich aber hätte ich auch, was doch von Hoppe selbst nicht behauptet wird, Mend. den vollständigen Auftrag gegeben, der Frau v. M. eine Cassette, Gold- und Werthsachen enthaltend, als er und sie dort als Gast aufgenommen waren, zu stehlen, so läge dennoch nicht im Geringsten eine Complicität vor. Denn ein Auftrag ist nichts anderes als ein ausgesprochener Gedanke, ein Wunsch. So wenig ein verbrecherischer Gedanke strafbar wäre, so wenig ist es das Aussprechen desselben, ein Auftrag. Das Gesetz erkennt nur da eine Complicität an, wo Jemand durch eine objektive Handlung zu der Vollbringung eines Verbrechens mitwirkte, oder wo er den sonst nicht vorhandenen Willen des Thäters durch einen überwiegenden Einfluß zu der Begehung des Verbrechens bestimmte, somit auf objektive oder subjektive Weise das Verbrechen geschaffen hat. Uebereinstimmend damit sind Sie auch nicht gefragt worden, ob ich Mend. den Auftrag zu dem Cassetten Diebstahl gegeben, sondern ob ich ihn durch Geschenke dazu verleitet, d. h., seinen sonst nicht vorhandenen Willen, das Verbrechen zu begehen, hervorgerufen oder durch eine objektive Handlung, wie die Lieferung von Mitteln oder das Ertheilen näherer Instruktion zum Zweck der Ausführung das Verbrechen erwirkte.

Bleiben wir zunächst bei der ersten Frage stehen, ob ich den Dr. Mend. durch Geschenke zu seiner Handlung verleitet.

Das Deff. Min. hat ein Langes und Breites darüber plaidirt, wie ich der Befehlshaber und Chef meiner Freunde gewesen, wie sie meinem Willen gehorcht hätten &c. Es ließe sich das durch die höchst einfache Betrachtung widerlegen, wie ich damals ein junger Mensch von 21 Jahren gewesen, der Dr. Mend. aber ein gereifter Mann, den 30en nahe, ein prakt. Arzt und Mann von einer vollendeten Bildung, unmöglich sich so blindlings unter die Befehle eines andern, um soviel jüngern Menschen gestellt haben wird. Es ließe sich das hierdurch, wie durch faktische Momente leicht widerlegen. Doch habe ich nicht im Geringsten nöthig, mich auf solche Widerlegung einzulassen. Das Gesetz erkennt allerdings eine Verleitung durch Mißbrauch von Ansehen &c. ebenfalls an und das Plaidoyer des Deff. Min. wäre vielleicht am Orte gewesen, wenn Ihnen die Frage gestellt wäre, ob ich durch Mißbrauch von Ansehen oder sträfliche Kunstgriffe den Dr. Mend. verleitet. Diese Frage aber hat Ihnen der Anklageakt nicht gestellt. Bereits der Anklage-Senat hat sie aus der gegen mich erho-

benen Beschuldigung wohlweislich gestrichen. Der Anklageakt fragt Sie in Bezug auf die Verleitung nur, ob ich den Dr. Mend. durch Geschenke verleitet. Es ist also, und ich mache Sie darauf aufmerksam, Ihre erste Pflicht, von jedem andern Einfluß, den ich etwa durch eine größere Energie und Willensstärke auf meine Freunde ausgeübt haben könnte, vollkommen abzusehen, und sich nur zu fragen, ob ich Mend. durch Geschenke und nichts als Geschenke dazu verleitet. Nun hat Hoppe allerdings gesagt, daß ich Mend. als ich ihm bei seiner Abreise jenen angeblichen Auftrag erteilt, ich ihm auch einige Goldstücke gegeben hätte. Ob diese einige Goldstücke Geschenke gewesen, das hat nicht einmal Hoppe sagen können. Aber abgesehen hiervon, so wie davon, daß Mend. über sehr reichliche Mittel disponirte, wer von Ihnen m. H. wird zu behaupten wagen, daß diese einige Goldstücke das Motiv waren, welches Mend. zu seiner That bestimmte, daß ein Mann in den Lebensverhältnissen Mend's. sich durch einige elende Goldstücke zu einem Criminal-Verbrechen bewegen ließ?!

Beging Mend. hier ein Verbrechen, so beging er es wie Dypenh., aus seinem eigenen Interesse an der Gräfin, jene elenden einige Goldstücke aber, von denen Hoppe erzählt, können unmöglich der Causalnexus gewesen sein, welcher ihn zu seiner Handlung bewog. Von einer Verleitung durch Geschenke — und eine andere Verleitungsfrage ist Ihnen nicht gestellt — kann daher keine Rede sein.

Ich wende mich jetzt zu der Frage, ob ich Mend. Anleitung zu seiner That gegeben. Das Deff. Minist. hat auch eine solche Anleitung behauptet, aber ich kann kaum glauben, daß das Deff. Minist. dabei im Ernst gesprochen hat. Denn selbst wenn ich Mend. den ausdrücklichen Auftrag gegeben, die Cassette der Frau v. M. im Mainzer Hof zu stehlen, was doch selbst Hoppe nicht behauptet hat, so war dies eben nur der Auftrag zu seiner Handlung, aber es war selbst dann durchaus noch nicht die geringste Anweisung zur Begehung seiner Handlung darin. Unter „Anweisung“ versteht das Gesetz nicht die Angabe des „Was“ welches geschehen soll, sondern des „Wie“, wie es geschehen soll. Der Gesetzartikel zeigt dies ausdrücklich, indem er nicht spricht von „Anweisung zur Handlung“, sondern Anweisung zur Begehung der Handlung (instruction pour la commettre.) Die Anweisung umfaßt also die äußere Seite der Ausführung. Um Anweisung zur Begehung des Cassetten-Diebstahl gegeben

zu haben, hätte ich Mendelssohn angeben müssen, wie er es anfangen sollte, der Meyendorf die Cassette zu entziehen, im vorliegenden Fall also etwa, daß die M. am folgenden Morgen Cöln wieder verlassen würde, daß D. bei der Fortbringung des Gepäcks gegenwärtig sein sollte, daß der Diener der M. die Cassette allein lassen würde, D. sie nun ergreifen und Mend. bringen sollte &c. Weder aber ist es menschenmöglich, daß ich irgend etwas von diesen ganz zufälligen Umständen im Voraus gewußt haben könnte, noch legt mir Hoppe die geringsten Instruktionen in den Mund über die Weise, in welcher Mend. den Diebstahl vollbringen sollte, oder über Facta, die ihm zur Vollbringung desselben dienen konnten.

Von einer Anweisung daher zur Begehung der Handlung kann am wenigsten die Rede sein.

Was den dritten Punkt betrifft, daß ich Mittel zur Begehung des Verbrechens geliefert haben soll, so genügt es, sich auf das zu beziehen, was mein Herr Vertheidiger gesagt hat. Ich müßte von der von Mend. in Cöln vollbrachten Handlung zum Mindesten im Voraus gewußt haben, wenn ich jene Goldstücke als Mittel zum Zweck der Ausführung gegeben haben soll. Wenn ich Jemand Reisegeld gebe, so bin ich deshalb nicht verantwortlich für die Criminal-Verbrechen, die er auf dieser Reise oder mit diesem Gelde möglicherweise ausführen kann.

Endlich m. H., ich habe Ihnen gesagt, daß Mend. seine Gelder bei mir liegen hatte. Ich habe Ihnen dies nicht nur gesagt, ich habe es Ihnen auch durch eine authentische Urkunde im Verband mit der Aussage eines Belastungszeugen auf das Vollständigste erwiesen. Eine Ihnen producirte Urkunde hat Ihnen dargethan, daß Mend. unmittelbar vor seiner Abreise 1200 Rthlr. bei dem Banquierhause Mendelssohn & Comp. in Berlin erhoben.

Daß also Mend. Geldmittel hatte, ist dargethan. Nun hat Ihnen der als Belastungszeuge vorgeführte Gastwirth Müllens aus Aachen gesagt, wie Mend. eines Tages kein Geld bei sich hat, um ihm auf sein Verlangen eine Rechnung von 30 Thlr. zu bezahlen. Aber in den 4 bis 6 Wochen kann Mend. doch nicht 1200 Thlr. ausgegeben haben. Das, m. H., ist unmöglich. Und doch hat er kein Geld bei sich. Er muß es also wo anders haben. Der Gastwirth Müllens sagt Ihnen nun weiter, wie Mend. sofort in das Hotel

der Vier Jahreszeiten zu mir fährt, zurückkommt, ihm die Rechnung in Gold bezahlt und von da ab täglich. Sie sehen also, er hat sein Geld bei mir gehabt. Hatte aber Mend. bei mir Geld deponirt, so mußte ich ihm dies stets auf sein Verlangen allaugenblicklich wieder zahlen, ohne eine Kritik über den Zweck, zu welchem er es verlangte, üben zu können.

Selbst also, wenn die Aussage Hoppe's heilige Wahrheit wäre, so wäre doch die Anklage durchaus unbegründet; es liegt in jenem Auftrag, den mich Hoppe ertheilen läßt, nicht die geringste Komplizität an der von Mend. vollbrachten Handlung.

Das hat man selbst von offizieller Seite her gefühlt. Ich habe weiß Gott mich keiner Begünstigung zu erfreuen von Seiten der höhern Behörden. Dennoch erhob der Generalprokurator, wie Ihnen der Anklageakt zeigt, bereits vor dem Anklage-Senat den Antrag, die Untersuchung als unbegründet abzuweisen und mich freizugeben. Die Anklage wurde nichtsdestoweniger erkannt. Ob aber schon je einmal eine so merkwürdige, so bodenlose Anklage in diesem Saale zur Verhandlung gekommen ist, das überlasse ich Ihrem Urtheil, meine Herren.

Abgesehen aber auch davon, daß, wenn ich selbst den Auftrag gegeben, den Hoppe vernommen haben will, die That D's. und M's mir nicht im Mindesten, in moralischer und noch weit weniger erst gar in strafrechtlicher Beziehung zur Last fällt, abgesehen von allem hierüber Gesagten, was seine Bewährung gleichmäßig in Gesetz und Menschenverstand findet — es sind Ihnen die erschöpfendsten, die vernichtendsten Beweise über die an diesem Zeugen verübte Bestechung vorgelegt worden.

Durch die Aussagen von 15 der glaubwürdigsten Zeugen und authentische schriftliche Beweisstücke ist erhärtet worden, daß Hoppe von Seiten meiner leidenschaftlichsten Gegner, des Grafen Hayfeld und Hrn. v. Stockum, diesem Hauptmann einer organisirten Zeugenbestecherbande, und andern Agenten des Grafen H. erkaufte und bestochen ist. In den Annalen der Criminaljustiz giebt es vielleicht nicht bald einen Fall, wo die Bestechung zu falschem Zeugniß, durch eine Masse so schlagender, bis in's kleinste Details und Datum mit einander übereinstimmender, sich wie die Glieder einer Kette aneinanderreihender Beweise dargethan ist. Ich will nicht das ganze enorme Ma-

terial welches die Verhandlungen hierüber herausgestellt haben, recapituliren; ich will nur Einiges zusammenstellen. Ende Dec. 1846 gebe ich meinem Diener Hoppe Urlaub nach Berlin zu gehen, seine franke Frau dort zu besuchen. Mitte Januar 1847 wird ihm, wie Sie gehört haben durch den Landrath Sonoré und Hrn. v. Stockum der ehemalige Gensdarmereilieutenant Heydel nachgeschickt, um ihn (Hoppe) durch ein Anerbieten von 1000 bis 2000 Thlr. zu bewegen, das gerichtlich auszusagen, was er bei einer frühern Gelegenheit bereits ausgesagt habe. Das Deff. Minist. hat durch die Aussage des Hrn. Heydel sich bemüht wahrscheinlich zu machen, es sollte Hoppe dadurch nur zur Aussage der Wahrheit verleitet werden. Die Deposition Heydel's aber erweist dies durchaus nicht. Denn Heydel wird nicht nach Berlin geschickt, um Hoppen auszuforschen, seine Wissenschaft selbst zu ermitteln, sondern, wie es wörtlich in seiner Vernehmung heißt, um ihm 1000 bis 2000 Thlr. anzubieten, wenn er aussagen wolle, was er bei einer frühern Gelegenheit ausgesagt habe. Was dies sei, wußte Heydel nicht; er kann somit gar nicht beurtheilen, ob er Hoppe zur Wahrheit oder Unwahrheit bestechen sollte. Endlich, m. H., wollen Sie denn von Heydel verlangen, daß er Ihnen selbst sage, er sei nach Berlin gereist, um Hoppe zu einem unwahren Zeugniß zu verleiten! Ob man ferner einem Diener, um ihn zur Aussage der Wahrheit zu bestimmen, nöthig hat 1000 bis 2000 Thlr. zu bieten, das überlasse ich Ihnen zur Beurtheilung.

Heydel aber, wie Sie von ihm gehört, trifft Hoppen in Berlin nicht mehr an, und erhält nun von Stockum Ende Februar einen Brief, er möge zurückkehren, da Hoppe bereits am Rhein sei. Bereits hatte Stockum und seine Unteragenten selbst bei Hoppe den Zweck der Heydelschen Mission erreicht. Ende Februar war es, wie Sie von den Herren Bürgers, Gladbach, v. Lillgeström u. gehört haben, daß Hr. von Stockum mit dem Referendar Meyer auf der Deutzer Brücke spazieren geht, als der Adjutant Stockums, jener Arnold Goedsche athemlos herangestürzt kommt und ausruft: „Triumph, Triumph, wir haben den Franz Hoppe, er will Alles sagen und thun, was Sie wollen, wenn Sie ihm eine Bierwirtschaft einrichten“. Ich mache darauf aufmerksam, wie sich dies auch wieder von einer ganz andern Seite bestätigt. Goedsche theilte dem Post-Sekretair Schnieber, wie Sie von diesem gehört haben, mit, Hoppe habe von Stockum

als *conditio sine qua non* die Einrichtung einer Bierwirthschaft gefordert. In der That richtet sich Hoppe, wie Sie gehört, als er im März 1847 meinen Dienst verläßt, eine Bierwirthschaft ein.

Jener Vorfall auf der Deutzer Brücke also hatte Ende Febr. Statt. In der That berichtet schon wenige Tage darauf — am 4. März, wie der vom 5. März datirte Brief des gräf. Rentmeister Hungrighausen zeigt — der eigne Complice Hoppes, Paul Kurz dem gräf. Schlossverwalter Höller, „er habe den Diener des Laffalle, Franz Hoppe, für die Partie des Grafen gewonnen“. Hiermit stimmt denn nun wieder bis ins Datum überein die plötzliche Veränderung, die zu jener Zeit in den Geldverhältnissen Hoppe's sich kundthat.

Sie haben aus der Vernehmung des Kellners Dieffenbach gehört, wie Hoppe bis dahin stets ohne Geld war, sich oft bei ihm welches leihen mußte, wie er aber plötzlich im Anfang März eine Menge Gold bei sich blicken läßt, zwei lieberliche Frauenzimmer bei sich beherbergt, ihre Rechnung mit Gold bezahlt, ihnen selbst einige Goldstücke giebt u. Mitte März ferner, wie Sie nicht nur aus der Deposition des Barbier Schaffhausen, sondern auch aus der seiner Frau und des Barbier Herrmann Heinrichs, sowie der des Gianella vernommen haben, nimmt Hoppe den Barbier Schaffhausen in Düsseldorf mit sich in ein Wirthshaus, giebt mehrere Flaschen Wein zum Besten, läßt wieder viele Goldstücke bei sich sehen und macht endlich ganz offen dem Schaffhausen den Vorschlag, er solle ihm helfen durch ein Zeugniß mich ans Brett zu bringen, er habe von Stockum 250 Thlr. dafür erhalten, er brauche aber noch einen Mann dazu und den glaube er in ihm (Schaffh.) gefunden zu haben, er wolle ihm ebenfalls 250 Thlr. von Stockum verschaffen u. Sie haben aus der Vernehmung des Kellner Dieffenbach weiter gehört, wie Hoppe mehrere Tage vor meiner ersten Verhaftung, die am 26. März 1847 Statt hatte, mehremal von dem Paul Kurz, jenem andern Hauptbestecher in der Stockumschen Bande, abgerufen wird, daß er ebenso am Vormittag meiner Verhaftung, am 26. März, nach Cöln geht und bei seiner Rückkunft dem Portier Heinrichs mittheilt, er habe sein Schäfchen ins Trockne gebracht und ausgesorgt, es würden aber bald große Veränderungen eintreten. Am Abende jenes Tages wurde ich verhaftet. Es ist Ihnen ferner durch die Bücher des Ober-Postamtes hierselbst nachgewiesen worden,

daß Hoppe Tags vor jener Verhaftung am 25. März einen von Stockum abgesandten re commandirten Brief poste restante hier erhoben. Hoppe wurde im Laufe der Verhandlung darüber wiederholentlich befragt. Beharrlich hat er es vor Ihren eignen Augen abgeleugnet, bis die vom Ober-Postamt ertheilte Auskunft ihm vorgelegt und ihm von der Staatsbehörde mit Verhaftung gedroht wurde. Dieser re commandirte und poste restante abgesandte Brief Stockum's an Hoppe, enthielt den Judaslohn für den ersten Verrath Hoppes. Tags darauf erscheint v. Stockum auf dem Parquet und giebt eine auf die Criminal-Aktenzerreißung bezügliche Denunciation gegen mich zu Protokoll, sich auf Hoppe zur Constatirung des Vorganges berufend. Am Abende werde ich verhaftet. Jetzt reist Hoppe nach Berlin; schon am 30. und 31. März folgen ihm andre re commandirte Briefe dahin nach. Mitte April reist Stockum mit Goedsche nach Berlin und wird schon auf dem dortigen Bahnhofe von Hoppe empfangen. Zufällig, sagt Hoppe, sei er auf dem Bahnhofe gewesen. Hoppe hat nun selbst eingestehen müssen, daß er von Berlin aus, gemeinschaftlich mit Stockum und in dessen Solde eine Reise nach Breslau macht, um eine gewisse Marie Stephan zu einem nachtheiligen Zeugniß gegen die Gräfin v. Hagsfeldt zu veranlassen. Wie konnte Hoppe, mein eben von mir gegangener Diener, dazu kommen als eifrigster Agent in den Diensten meiner Gegner aufzutreten? Dienstleistungen zu übernehmen, die ganz außerhalb seiner Funktion liegen, Zeugenreisen anzustellen? Zufällig, sagt er, sei es geschehen, er hätte sich Breslau ansehen wollen. Welchen Antrag er der Marie Stephan gemacht haben muß, können Sie schon daraus entnehmen, daß er Ihnen selbst gesagt, sie habe denselben entschieden zurückgewiesen.

Im Febr. 1848 als Hoppe, um sein Zeugniß in der Mendelsf. Sache abzulegen, nach Cöln kommt, besucht er den v. Stockum im Rheinischen Hofe, wie Dieffenbach weiter bekundet hat. Zufällig sagt Hoppe, sei er in den Rheinischen Hof gegangen, um einen Schoppen Wein zu trinken, habe zufällig leise daselbst mit v. Stockum gesprochen, so daß es der Kellner nicht verstehen konnte und habe sich zufällig 50 Thlr. Silber bei Stockum gegen Papiergeld eingewechselt. Zufällig ist v. Stockum nicht nur der Wechselr Hoppe's, sondern auch sein Banquier. Als der Kellner Dieffenbach den Hoppe um eine Spielschuld von 2½ Thlr. mahnte, da sagte ihm Hoppe, er möge sich an

Stoekum wenden und sich von diesem die 2 $\frac{1}{2}$ Thlr. für ihn auszahlen lassen.

Nach alledem glaubt das öffentliche Ministerium — obgleich es selbst zugestehet, daß Hoppe durch v. Stoekum bestochen ist, gegen mich zu zeugen — Sie mit der Alternative in Schrecken setzen zu können, „Sie müssen entweder annehmen, daß Hoppe einen Meineid geschworen oder Vassalle für schuldig erklären.“ Ich meines theils glaube nicht, daß diese Alternative Sie wird schrecken können, ich glaube, daß der Meineid Hoppe's bis zur Evidenz erwiesen ist. Aber diese Alternative ist auch unwahr, sie liegt nicht vor. Schon der Anklageakt hat sich mit dieser seltsamen Logik zu helfen gesucht. Schon der Anklageakt mußte zugestehen, was er nicht leugnen konnte, daß nämlich Hoppe bestochen sei. Aber, sagt der Anklageakt, aber es ist doch noch immer die Frage, ob Hoppe auch zur Aussage unwahrer und nicht vielleicht blos zur Enthüllung wahrer Thatsachen bestochen sei (!!)

Diese Logik, m. H., ist wirklich kostbar! Diese Frage, ob Hoppe nicht zur Enthüllung wahrer Thatsachen bestochen sei, diese Frage — wenn es nach Allem, was Sie gehört haben, noch eine Frage sein könnte — fällt nicht im Allergeringsten in meine Prozedur hinein. Diese Frage, ob Hoppe auch zur Aussage unwahrer und nicht vielleicht blos zur Aussage wahrer Thatsachen bestochen worden, diese Frage mag aufgeworfen werden, wenn Hoppe auf der Angeklagtenbank steht, wenn es sich darum handelt, ob ihm sein Verbrechen mit jener letzten Evidenz nachgewiesen, welche zur Verurtheilung erforderlich ist; für mich muß es genügen, daß Hoppe bestochen ist, heute handelt es sich nicht darum, ob Hoppe strafbar, es handelt sich darum, ob er glaubwürdig ist.

Diese Frage, mit welcher der Anklageakt sich zu helfen sucht, kann Ihnen besser als alles andere beweisen, welches schweres Unrecht mir geschehen ist, indem man mich auf diese Bank gestellt hat.

In juristischer wie faktischer Beziehung steht diese Anklage gleich unerhört da! Wie sie in juristischer Hinsicht die Anklage einer moralischen Mitschuld ist, ist sie in faktischer gestützt auf einen einzigen eingeständnermaßen bestochenen Zeugen.

Ich habe endlich noch mehr gethan als je von einem Beschuldigten verlangt werden darf und als die Gunst der Umstände zu gestatten pflegt. Ich habe durch die Aussage des Grafen Paul v. Haß-

feldt den positiven und souveränen Gegenbeweis gegen die Anklage geführt, auf positive Weise nachgewiesen, daß ich am 20. Aug. dem Dr. Mend. weder Auftrag zur Entwendung einer Cassette noch eines Aktes noch irgend einen derartigen Auftrag und ebensowenig Geld gegeben habe. Hier allerdings tritt die Alternative ein, wenn ich Sie ebenfalls mit Alternativen schrecken wollte, entweder muß Hoppe oder der Graf Paul v. Hagn. einen Meineid geschworen haben. Sie haben beide gehört und gesehen und Ihre Wahl wird nicht zweifelhaft sein. Das Deffent. Minist. hat viel Takt bewiesen, indem es in seiner Rede diesen hauptsächlichsten und souveränen Gegenbeweis, den ich durch die Aussage des Grafen v. Hagn. geliefert, gar nicht berührt hat. Dieser Beweis war zu stark, als daß das Deff. Minist. auch nur hätte versuchen können, ihm zu begegnen. Aber eben darum hat das Deff. Minist. in seinem Schweigen der Anklage selbst ihr Schicksal gesprochen.

Ich werde Ihnen endlich einen, wenn es möglich ist, noch stärkeren Gegenbeweis als die Aussage des Grafen P. von Hagn. liefern. Ich werde den stärksten Gegenbeweis führen, der gedacht werden kann. Ich werde Ihnen später durch alle objektiven Umstände und thatsächlichen Vorgänge unwidersprechlich nachweisen, daß Dypenheim's Handlung gänzlich das Produkt einer augenblicklichen Entschließung ist, gewesen sein muß, daß unmöglich jene Handlung von mir im Voraus dem Dr. Mend. in Aachen aufgetragen worden sein kann.

Ehe ich aber hierzu übergehe, muß ich mich zu dem Thema wenden, welches mich vor Allem bewogen hat, trotz meiner durch Stägige Verhandlungen so sehr erschöpften Kräfte, noch das Wort zu ergreifen; denn wenn ich das Wort ergriff, so geschah es wahrhaftig nicht sowohl, um mich gegen diese seltsame und unerhörte Anklage zu vertheidigen, welche durch eignen Anklageakt hinreichend widerlegt wird; es geschah, weil ich heute meine Ehre vor Ihnen zu vertheidigen habe. Geschwornengerichte sind jederzeit auch Ehrengerichte gewesen.

Es ist seit je als einer der wesentlichsten Vorzüge des Schwurgerichtes anerkannt worden, daß es durch die Deffentlichkeit der Verhandlungen dem Angeklagten das unschätzbare Recht gewähre, sich nicht nur gegen eine ihn bedrohende Strafe zu vertheidigen, sondern jeden Flecken, jeden Mackel zu widerlegen, den Verdacht und die Ver-

Verleumdung auf seine Ehre, auf die Integrität seines Handelns geworfen hat. Es wurzelt tief in der Bedeutung des deutschen Geschworenengerichts, daß die Mitbürger zwar nur richten über eine einzelne Handlung, daß ihnen aber, daß dem ganzen Volke auch der ganze sittliche Lebenslauf des Angeklagten aufgerollt wird, auf daß es Einsicht und Urtheil gewinne über die Beflecktheit oder über die Ehrenhaftigkeit dieses Lebens.

Dringender aber als irgend Jemand ist diese Wahrung der Ehre mir Pflicht, denn selten ist über Jemand beharrlicher, systematischer, selbst mit den verbrecherischsten Mitteln das Gift der Verleumdung ausgespeit worden, als über mich.

Wenn ich Ihnen sagte, daß ich diese Anklage, als sie kam, wie ein Glück begrüßte — es könnte Ihnen als eine Paradoxe erscheinen: aber es giebt Verhältnisse im Leben, in denen sich Alles umkehrt. Woher selbst Freigesprochne betrachtet nicht den Tag, an welchem er auf der Bank der Verbrecher stand, als einen traurigen, als einen unglücksvollen. Anders bei mir. Während zweier Jahre hindurch hat man sich bemüht, alle Schleusen der Verleumdung gegen mich zu öffnen, alle Mittel, die jener mächtige Hebel, das Geld, in Bewegung setzen kann, selbst die schwärzesten Verbrechen wurden angewandt; allen Schimpf, allen Schmutz hat man an meinem Namen zu heften gesucht. Gegen die Verleumdung, die in der Luft fliegt, giebt es kein Mittel! Was sich vom Nachbar zum Nachbar spricht und nie hervortritt und die Stirne bietet — es kann nicht widerlegt werden! Während die Verleumdung wie die Lavine wächst und den guten Namen rettungslos vernichtet, muß man schweigend zusehen und sich mit der Verachtung begnügen. Das habe ich zwei Jahre lang getragen. Im Febr. 1848 endlich, in der Prozedur gegen Mend., da wurden diese Verleumdungen durch den Eid erkaufter Zeugen bekräftigt, da könnten sie selbst aus dem officiellen Munde der Staatsbehörde wieder! Aber ich war abwesend und also wehrlos, und konnte mich nicht vertheidigen. Heute endlich tritt die Calumnie Mann gegen Mann gegen mich hervor, heute nimmt sie die Form einer Anklage an, heute bietet sie mir offen die Brust, heute endlich kann ich sie schlagen und vernichten! Ja, es ist dahin gekommen, daß ich diese Anklage als ein Glück begrüße, denn der heutige Tag soll mir die Satisfaktion geben für das Schweigen und das Leiden zweier Jahre.

Das bedenken Sie, meine Herren, und verzeihen mir, wenn ich Sie aufhalte, verzeihen mir auch, wenn ich eine falsche Schaam, eine schlechte Bescheidenheit bei Seite setze, die übel hier am Orte angebracht wäre. Bedenken Sie, daß ich mit dem gezwungenen Stillschweigen von zwei Jahren zu den rastlosesten Verleumdungen, daß ich endlich mit einer 6 monatlichen Kerkerhaft das Recht erkaufte habe, heute zu sprechen.

Der Anklage-Act als solcher greift nur ein einzelnes Factum heraus, aber mein ganzes Leben ist entstellt, mein ganzes Wirken auf das Niedrigste verdächtigt worden. Der Tag des Gerichtes aber soll nach jeder Seite der Tag der Wahrheit sein.

Ich habe Ihnen dargethan, m. H., in welchen glücklichen, ja ich darf sagen, ehrenvollen Verhältnissen ich lebte, ehe ich die Gräfin v. Hayfeldt kennen lernte und mir die Aufgabe stellte, ihr unverdientes Loos zu bessern. Ich befand mich in der überaus glücklichen Stellung eines jungen Gelehrten, dessen äußere Lage eine unabhängige ist.

Ich genoß — Acten und Zeugenansagen haben es erwiesen — den ehrenvollsten Ruf unter dem Kreise meiner Bekannten. Die ersten Gelehrten Deutschlands beehrten mich mit ihrem Wohlwollen, die gefeiertsten Männer würdigten mich ihrer Freundschaft. Das öff. Minist. hat Sie selbst auf die glänzende Stellung aufmerksam gemacht, die ich einnahm, auf die glänzenden Aussichten, zu denen ich berechtigt war. Um so sonderbarer und unerklärlicher könnten Sie es zunächst finden, daß ich aus so glücklichen Verhältnissen, aus meiner ganzen Carrière heraustrat und den Entschluß fassen konnte, mich einer Arbeit zu unterziehen, die meinem eigentlichen Beruf, der Wissenschaft so fern liegt. Es ist mir selbst Pflicht, Aufschluß darüber zu geben; so lange ich meine Handlungsweise nicht erklärt habe, würde sie, weil unerklärt, vielleicht auch unerklärlich erscheinen können.

Auf erschöpfende, auf souveräne Weise würde ich jenen meinen Entschluß nur erklären und Ihnen begreiflich machen können, wenn ich Ihnen das ganze thränenvolle Geschick dieser Frau, um die es sich hier handelt, von Anfang bis Ende erzählte. Ich würde Ihnen haben darthun müssen, daß hier ein weit schwereres, weit infameres Unrecht noch verborgen liegt, als die Welt bisher geglaubt und erfahren hat.

Ich würde Ihnen Punkt für Punkt, Detail für Detail haben beweisen müssen, wie man diese Frau vom ersten Tage der Ehe an,

in die sie als ein 16jähriges Kind getreten, auf das Schimpflichste behandelt hat, wie man alle Rechte des Menschen in ihr auf das Schmählichste mit Füßen getreten, wie man sie mit List und Gewalt aus dem Hause gestossen, wie man selbst ihre Kinder ihr vom Herzen gerissen und eberne Scheidemauern zwischen ihr und ihnen aufgeführt hat, Scheidewände, die in Reihen von Jahren nicht einmal ein Brief, ein Gruß überschreiten durfte.

Ich würde Ihnen haben auseinandersetzen müssen, wie man diese Frau unausgesetzt von Jahr zu Jahr der bittersten Noth preisgegeben hat, während man selbst ein unermessliches Vermögen in den unsinnigsten Lüsten vergeudete; wie endlich — und wohlverstanden vom ersten Tage der Ehe an, nicht etwa nach Antecedentien — der eigene Gatte auf das Absichtlichste darauf ausging, die eigene Gattin schuldig zu machen und als dies mißlang, schuldig scheinen zu machen, wie er mit den infamsten Mitteln den guten Ruf seiner Frau systematisch verleumdete, sie gegen besseres Wissen öffentlich beschimpfte, um, nachdem er ihr selbst dies letzte Gut eines Weibes geraubt, sie auch noch mit dem Scheine des Rechtes mißhandeln zu können! Ihr ließ man nicht einmal das letzte Aequivalent des Unglücks — das Mitleid der Menschen! Mit all den Hülfsmitteln, die in der Stellung des Gatten, des Fürsten so leicht zu Gebote stehen, mit den Mitteln der ausgefuchtesten Bosheit suchte man sie zu entehren, damit sie die Mißhandlungen, die man ihr bereits zugefügt, die man ihr noch zuzufügen gedachte, auch verdient zu haben scheine, damit man in diesem Scheine, den man selbst fabricirt, von dessen Unwahrheit man somit am Besten überzeugt war, einen allezeit bereiten Rechtstitel habe, um mit einer ungeheuern Ironie sagen zu können: „Ich sehe mich leider genöthigt, dir die Stellung der Gattin — das gemeinsame Haus — ich sehe mich leider genöthigt, dir das letzte Recht der Mutter, die Kinder, selbst bis zu ihrem Anblick — ich sehe mich leider genöthigt, dir das Existenzrecht des Menschen, die leibliche Nothdurft entziehen zu müssen!“ Nicht die brutalen Mißhandlungen, welche die Gräfin erduldet, sind hier das Aergste. Von ihrer Ehe gilt, was Shakespear von der Regierung des dritten Richard sagt: „Seht hier das Trauerstück der kalten Bosheit“. Dieses Trauerstück der kalten Bosheit hätte ich Ihnen vorführen müssen, um Sie in den Stand zu setzen, meinen Entschluß ganz zu verstehen und zu billigen.

Denn wie alle diese Reihen von Thatsachen, alle diese Beweismittel dazu gehörten und zusammenkommen mußten, um in mir die Begeisterung hervorzurufen, selbst (mit Hintenansehung meines ganzen eigenen Lebenszweckes) diesen Mißhandlungen ein Ziel setzen, dieser Frau zu ihrem Rechte verhelfen zu wollen -- so würde auch die Reproducirung dieser Kette der verschiedenartigsten Unbill, die erdacht werden kann, nothwendig dazu gehört haben, um Sie psychologisch in meine eigene Seele hineinzuversetzen, damit Sie jenen Entschluß würdigen können und nicht befremdlich finden.

Dennoch, meine Herren, es war nicht möglich, hier eine Ehescheidungsklage der Gräfin in Scene zu setzen, Ihnen eine 20 jährige Geschichte dramatisirt vorzuführen, Ihnen die Hunderte von Documenten vorzulegen und Zeugen laden zu lassen, welche zur Erweisung aller dieser Thatsachen von Nöthen wären. Einige Proben beispielsweise mußte ich Ihnen liefern und habe ich Ihnen geliefert. Es ist in den heutigen Verhandlungen nicht nur constatirt worden, daß man wie gegen mich, so auch gegen die Gräfin eine Bande falscher Zeugen in aller Herren Länder aufkaufte, um durch das Mittel des Meineids sie verbotener Verhältnisse zu bezüchtigen, und ihr so in dem erhobenen Ehescheidungsproceß Ehre und Existenz zugleich zu rauben, — ich erinnere Sie nur an die Aussage des Jansen, die Sie, wie eine Stimme aus dem Grabe, vernommen haben, — vom ersten Jahre der Ehe ab wurden diese meineidigen Umtriebe gegen die Gräfin gerichtet, und es hätte dies constatirt werden können, wenn es am Ort gewesen wäre.

Es wurde Ihnen ein authentisches Document des Grafen v. Haffeldt aus dem Jahre 1842 vorgelegt, ein Circular an alle Mitglieder der weitverzweigten Familie, worin er kundthut, daß ihm der Aufenthalt seiner Gemahlin gänzlich unbekannt sei, verheimlicht würde, und daß er auf diese Grundlage den Verdacht bauen mußte, sie habe sich in irgend einen verborgenen Winkel der Erde geflüchtet, um heimlich die Frucht eines ehebrecherischen Umganges zu gebären und ihm unterzuschleichen.

Diese fürchterlichste aller Beschuldigungen, die gegen eine Ehefrau erhoben werden kann in einer Sprache, wie sie selbst das Ohr eines Mannes beleidigt, legt der Graf in einem offenen Laufbrief an die ganze Familie nieder; als den souveränen Beweis der Schuld hebt

er am Anfang und Ende des Circulars hervor, daß ihm der Aufenthalt der Gräfin gänzlich unbekannt sei, weshalb er sich auch nicht direct an sie selbst wenden könne, und zu dem leidigen Auskunftsmittel seine Zuflucht nehmen müsse, sich mit diesem Steckbrief an die ganze Familie zu wenden.

Und, m. H., es ist Ihnen ferner dargethan worden, daß, während der Graf diesen Steckbrief gegen seine Gemahlin erläßt, den er einzig auf die vorgeschützte Unwissenheit ihres Aufenthalts basirt, und woraus er folgert, daß sie, um ihre Schande zu verheimlichen, sich in einen verborgenen Winkel der Erde zurückgezogen haben müsse, es ist Ihnen dargethan worden, daß ihm in derselben Zeit auf's Genaueste bekannt ist, wie die Gräfin in Paris unter den Augen ihres dort an der preuß. Gesandtschaft befindlichen Bruders lebt. Es ist Ihnen das auf das Formellste erwiesen worden durch den unmittelbar vorhergehenden eigenhändigen Brief des Grafen an seinen Agenten in Paris, Hrn. Cheruit, der sich mit dem jungen Grafen Alfred gerade in Paris befand, dem er schreibt, die Gräfin habe sich so eben nach Paris begeben, und den er beauftragt, eilends und ohne Verzug mit seinem Sohne zurückzukommen, damit er nämlich die Gräfin dort nicht treffe, und der Graf so nicht gezwungen sei, ihren Aufenthalt zu kennen!! Bemerken Sie ferner, wie die Bosheit planvoll bis in das kleinste Detail herabsteigt, wie das Circular von allen Adressen von allen Schwägern und Vettern die Adresse des in Paris lebenden Bruders zuletzt trägt, weil voraus zu sehen war, daß der Steckbrief dort, wo die Gräfin selbst sich befand, angekommen, auch angehalten werden würde. Er sollte aber der Gräfin zuvor alle Schmach und alle Schande zugesügt haben, die er ihr nur zuziehen konnte.

Ich überlasse es einem Jeden zu beurtheilen, ob ihm schon je ein solches Meisterstück arglistiger, diffamatorischer Bosheit zu Gesicht gekommen sei.

Und das, m. H., ist nicht das Aergste; ich war Ihnen aber schuldig eine Probe zu geben, auf daß Sie nicht glauben, das Wenige, was bisher durch Zeitungs-Artikel oder sonst über die von der Gräfin erlittene Unbill zur öffentlichen Kenntniß gekommen, jene Kleinigkeiten, Maitressenwirthschaft, Hunger, Noth, Gefangenschaft, körperliche Mißhandlung seien Alles und hätte hingereicht, meine Entschlie-

fung zu motiviren; ich mußte Ihnen mindestens einen einzelnen Blick gewähren in die finsternen Mysterien dieser Ehe, um Sie in den Stand zu setzen, an einem Beispiele die ganze Arglist zu ermessen, mit welcher man diese Frau verfolgt hat.

Wird man sagen wollen, daß ich nicht berufen war, als Schützer der Gräfin aufzutreten, ich, ein ihr Fremder, während der zahlreiche Kreis mächtiger Verwandten schwieg?!

Gerade diese Betrachtung ist es, die hinzukommen mußte, meinem Entschluß die letzte Festigkeit zu geben.

In der That, Fürsten- und Grafenkronen bedecken die Brüder der Gräfin; von andern Verwandten werden die höchsten Chargen bekleidet.

Aber in diesem weitverzweigten Kreis vornehmer Männer war nicht Einer, nicht Einer, der eine Hand ausstreckte, um seine Schwester zu schützen! Nicht als ob die Familie das schmachvolle Unrecht früher geleugnet hätte, welches die Gräfin betroffen. Im Gegentheil, aus den Briefen dieser Familie habe ich mehr als aus allem Andern die Ueberzeugung von dem unverdienten Geschicke der Gräfin geschöpft; aus der 20 jährigen Correspondenz dieser Familie habe ich die thränenvolle Geschichte der Gräfin, ihre Scheidungsklage zusammengesetzt und sie den Gerichten übergeben. Aber es blieb eben beim Mitleid. Einige schwache Versuche, es ist wahr, wurden im Laufe der Jahre gemacht, den Grafen an weiterer Mißhandlung der Gräfin zu hindern; mehremale war er zu Versprechungen und Verträgen gezwungen worden, die er sofort brach, nachdem er sie eingegangen; der Chef der Familie wandte sich einmal sogar in einem Aufstammen von Unwillen an den König selbst deßhalb.

Als aber der böse Wille des Grafen unbeugsam und hartnäckig blieb, als er mit fortwährender Felonie alle Verträge brach, und die Familie so gezwungen war, was sie schon gestern erobert zu haben glaubte, heute von Neuem zu erobern, als es bedurfte eine Thätigkeit voll Energie und Ausdauer zu entwickeln und Opfer zu bringen, — da zog man sich mit Egoismus zurück und überließ die Gräfin ruhig ihrem Elend. Keiner wollte mit einem Manne ernsthaft anbinden, der durch Rang und Reichthum so hoch steht; man wollte vor Allem nicht durch das allein competente Mittel des Rechtsweges die gemeinschaftlichen stolzen Familiennamen compromittiren, und

so opferte man die Gräfin, den lebendigen Menschen seinem Namen auf.

Es ist Ihnen auch die Handlungsweise der Familie an einem Beispiel dargethan worden. Es ist Ihnen ein Brief jenes Bruders in Paris, des Grafen Max Hagsfeldt, vorgelegt worden und Sie haben daraus ersehen, daß dieser Bruder, als ihm das Circular zukommt, dem Grafen zurückschreibt, er wisse gleichfalls nicht den Aufenthalt der Gräfin, und so jenem vorgeschügten Verdachte die fürchterlichste Consistenz giebt, während er der Gräfin gleichzeitig, die vor wenigen Tagen von ihm gereist ist, deren Aufenthalt er aufs Genaueste kennt, dies selbst vermeldet und angiebt, er habe dies gethan, um sich „jede Aufregung zu ersparen“!!

So wird von diesen Herren nicht nur eine Beleidigung ungestraft gelassen, die kein Tagelöhner seiner Schwester ungestraft zufügen lassen würde, um jede Erörterung zu vermeiden, um sich „jede Aufregung zu ersparen“ beschimpfen sie sie selbst, laden, indem sie die Unkenntniß ihres Aufenthalts erheucheln, nun wirklich den Verdacht auf sie, heimlich flüchtig geworden zu sein!

So wird, wie stets der Egoismus, zum Verrath, zur Felonie.

So schwieg die Familie.

Aber es heißt, wo die Menschen schweigen, werden Steine reden.

Wo alle Menschenrechte beleidigt werden, wo selbst die Stimme des Blutes schweigt und der hilflose Mensch verlassen wird von seinen gebornen Beschützern, — da erhebt sich mit Recht der erste und letzte Verwandte des Menschen, der Mensch!

Sie alle kennen und haben mit Empörung gelesen die entseßliche Geschichte der unglückseligen Herzogin v. Praslin. Wer von Ihnen hätte sich nicht beeilt ihr in ihrem Todeskampfe beizustehen? Nun wohl, m. H., ich sage mir, hier ist zehnmal Praslin. Denn was ist der kurze Todeskampf einer Stunde gegen die Qualen eines durch 20 Jahre verlängerten Todeschmerz! Was sind die Wunden, die ein Messer schlägt, gegen den langsamen Meuchelmord, den man mit raffinirter Grausamkeit an der ganzen Existenz eines Wesens begeht, gegen dies ungeheure Weh einer Frau, in der man 20 Jahre hindurch Tag für Tag jedes Lebensrecht mit Füßen tritt, jedes Recht des Men-

schen beleidigt, die man, um sie ungestraft zu mißhandeln, vorher geflissentlich der Verachtung preiszugeben versucht hat!!

Muß man grade m a t e r i e l l gestorben, k ö r p e r l i c h todtgeschlagen sein, um Mitleid zu verdienen? Erhebt sich der plumpe Zorn des Menschen erst, wenn er einen blutbefleckten Leichnam sieht?

Wer, m. H., ist heute im Jahre der Gnade 1848 nicht entrüstet, wo er die Menschenrechte, sei es von Regierungen, sei's von einzelnen Despoten mißhandelt und beleidigt sieht?

Nun wohl, ich erlaubte mir schon im Jahre 1846 darüber entrüstet zu sein.

Auch mein Blick, m. H., war seit je vorzugsweise auf die allgemeinen Fragen und Angelegenheiten gerichtet, und ich hätte vielleicht angestanden zur Besserung eines bloß individuellen Mißgeschickes meine ganze Thätigkeit zu verwenden, meine ganze Laufbahn wenigstens auf Jahre zu unterbrechen. Obschon es herzerreißend ist für einen Menschen von Herz einen andern Menschen, den er für gut und edel hält, hilflos untergehen zu sehen mitten in der Civilisation der G e w a l t gegenüber! Aber ich sah in dieser Angelegenheit auch allgemeine Standpunkte und Prinzipien verkörpert. Ich sagte mir, daß die Gräfin ein Opfer ihres Standes sei, ich sagte mir, daß man nur in der übermüthigen Stellung eines Fürsten und Millionärs solche Unthaten, solche Beleidigung der Gesellschaft in ihrer sittlichen Tiefe ohne Scheu wage und wagen dürfe.

Ich sagte mir endlich, daß zwar in allen Klassen und Ständen der Gesellschaft Frevel verübt werden, daß aber, wenn diese Frau das Glück gehabt hätte, dem Kreise des Bürgers, des Handwerkers, des Bauern anzugehören, sich schon lange, lange ein Bruder, ein Verwandter, ein Freund gefunden hätte, der jenen Mißhandlungen ein Ziel gesetzt und schützend seine Hände über eine hilflose Frau ausgestreckt haben würde. Ich sagte mir, daß eine solche zwanzigjährige Fluth aller erdenklicher Menschen empörenden Unbill ohne einen Damm zu finden, nur ergossen werden konnte in jenen höchsten geburtsstolzen Sphären der Gesellschaft, wo mit wenigen Ausnahmen das Herz eingefroren ist unter dem Eise des Ranges, das Gefühl ausgestorben unter der Gewohnheit der Willkühr, und der Appell an die unantastbaren Rechte des Menschen kein Echo findet!

Dies sagte ich mir und ich beschloß durch den Weg des Rechtes,

wenn der Weg der Güte und der Versöhnung, der vor Allem versucht werden sollte, ausgeschlagen würde, diesen Mißhandlungen ein Ziel zu setzen. Ich habe Ihnen dargethan, wie die aktuelle Lage der Gräfin beschaffen war, als ich sie kennen lernte. Das letzte ihr noch gebliebene Kind sollte ihr entführt werden, der Graf hatte der Gräfin, die erschreckt durch die maaslosen Güterverkäufe, die der Graf vornahm, ihre Vermögensrechte durch eine hypothekarische Eintragung auf Muskau gesichert hatte, in dem Ihnen verlesenen Briefe vom 29. April 1846 offen angekündigt, daß er sich nie mit ihr versöhnen, daß er ihre Briefe ungelesen zurücksenden würde. Gleichzeitig hatte er, wie der Brief des Fürsten H. v. Hatzfeldt Ihnen gezeigt hat, der Gräfin zur Strafe für jene Sicherheitsmaßregel die Alimente entzogen. Da beschloß ich so namenloser Willkühr ein Ziel zu setzen.

Ich verhehlte mir keineswegs die Schwierigkeit dieses Unternehmens. Ich sah wohl, welche schwierige Aufgabe es sei, dies verjährte, historisch gewordenes Unrecht aufzuklären, wie es, wenn es zum Prozesse käme, meine ganze Thätigkeit ausschließlich erfordern und somit eine lange Unterbrechung meiner eignen Carriere ernöthigen würde, diese verwickelten Verhältnisse zu Ende zu führen; ich wußte recht wohl, wie schwer es ist, einen falschen Schein zu bestegen; ich verhehlte mir nicht, welche furchtbare Gegner Rang, Einfluß und Reichthum sind und daß nur sie stets und stets Alliance finden in den Reihen der Bureauratie, welche Gefahr somit ich selbst dabei laufen könnte. Ich wußte dies, ohne daß es mich hindern konnte. Ich beschloß dem falschen Schein die Wahrheit, dem Range das Recht, der Macht des Geldes die des Geistes entgegenzusetzen. Die Hindernisse, die Opfer, die Gefahren schreckten mich nicht; hätte ich aber gewußt, welche unwürdige und infame Verläumdungen mir entgentreten, wie man die reinsten Motive mir gerade in ihr Gegentheil verdrehen und verkehren, und welchen bereitwilligen Glauben die elendesten Lügen finden würden, nun ich hoffe mein Entschluß wäre auch dadurch nicht geändert worden, aber es hätte mir einen schweren, einen schmerzlichen Kampf gekostet!

Ich will mich dieses meines Entschlusses, obwohl er gewiß mit nicht geringer Aufopferung meiner persönlichen Aussichten und Stellung und somit meines naturgemäßen Egoismus verbunden war, keineswegs als eines besonders verdienstlichen rühmen.

Im Gegentheil, ich halte ihn für etwas durchaus Einfaches! Welcher Mensch, der ein starker Schwimmer ist, sieht einen andern von den Wellen eines Stromes fortgetrieben, ohne ihm zu Hülfe zu springen? Und dieser Mensch wagt mehr als ich, er wagt sein Leben! Nun wohl, für einen guten Schwimmer hielt ich mich; unabhängig war ich, so sprang ich in den Strom.

Wenn ich mich aber meiner Handlungsweise nicht als einer besonders verdienstlichen rühme, so darf ich doch keineswegs dulden, daß mir ihre Motive, daß mir die Reinheit meines Entschlusses entstellt werde.

Sie wissen, wie sehr dies geschehen ist. Um jeden Preis hat man mir eigennützige Motive unterlegen, die Quelle meiner Partheinahme für die Gräfin verdächtigen und in den Roth des Alltagslebens herunterziehen wollen.

Zuerst beschuldigte man mich in einem verbotenen Verhältnisse, in einem Liebesverhältniß zur Gräfin zu stehen. Das war eine doppelt kluge Taktik meiner Gegner. Auf diese Weise diskreditirten sie mich und meine Theilnahme für die Sache und warfen zugleich einen neuen unverdienten Flecken auf die Gräfin.

Nichts wurde bereitwilliger und allgemeiner geglaubt, als die Beschuldigung eines verbotenen Verhältnisses.

Was sollte ich dagegen thun? — Protestiren wäre lächerlich gewesen. Im Laufe dieser Prozedur haben Ihnen Männer, die mit uns zusammen lebten, zusammen wohnten, Männer, deren Name den achtungswerthesten Klang unter Ihnen findet, eine andere Ueberzeugung von meinem Verhältniß zur Gräfin ausgesprochen, Ihnen gesagt, wie fern von jeder sinnlichen Beziehung dasselbe sei.

Viele meiner Briefe an Mendelsohn, die die Prokuratur vorgelegt hat, enthalten gleichfalls unwiderlegliche Beweise davon. Und dennoch, ich wiederhole es meine Herrn, welchen bereitwilligen Glauben haben diese Insinuationen nicht gefunden! denn die heutige Welt, weil selbst vom Eigennuz durchfressen, entschließt sich nun einmal nicht an die Uneigennützigkeit, an die Begeisterung zu glauben! Sie glaubt nur an den Egoismus und wo sie keinen materiellen Eigennuz annehmen kann, da schließt sie auf einen Eigennuz in feinerer, in ideellerer Gestalt, auf den Egoismus der Leidenschaft. Denn wie veredelt es hier auch sei, liegt doch noch immer in der Liebe wenigstens eine

selbstfüchtige Betheiligung des Jchs. Es haben mir, meine Herrn, sehr angesehene Männer dieser Stadt, Männer, die mir wohlwollten, Männer, die über meine Verhältnisse Erkundigungen eingeزogen und durch die ehrenvollen Aufschlüsse, die sie erhalten hatten, an einen schmutzigen Eigennuz nicht glauben konnten, diese Männer sprachen mir selbst ihre Ueberzeugung aus, daß ich schlechterdings in einem Liebesverhältniß zu der Gräfin stehen müsse! Und als ich mir zu fragen erlaubte, worauf sie diese Annahme gründeten, da wurde mir eben so offen geantwortet: auf nichts, — auf nichts in der Welt, als darauf, daß sich sonst eine so große Aufopferung für eine fremde Sache gar nicht erklären ließe!

Diese Männer, meine Herrn, ich gebe es zu, urtheilten als gereifte Weltkenner und Erfahrungsmenschen. Aber sie übersahen Eins. Sie übersahen meine Jugend und sie übersahen, daß, wie sehr auch unsre Zeit die des Egoismus sein mag, die Jugend doch zu allen Zeiten das Alter der Uneigennützigkeit, der Begeisterung und Aufopferungsfähigkeit gewesen ist, und bleiben wird.

Indeß sehr bald begnügten sich die Agenten des Grafen mit diesen Insinuationen nicht mehr.

Auch ein Liebesverhältniß erschien, weil doch immer durch den Widerschein einer freien und edeln Leidenschaft vergoldet, etwas viel zu honorabeles, etwas mich und meine Sache nicht genügend discreditirendes zu sein.

So wurde denn ausgesprengt, daß mich ein schmutziges Geldinteresse in dieser Sache fessele, daß ich ein Abenteuerer sei, der einen gemeinen Vortheil verfolge.

Eigentlich, meine Herrn, war dies bloß absurd, denn es war gar nicht abzusehen, wie man bei einigem Verstande darauf kommen konnte, bei der Gräfin die Befriedigung eines Geldinteresses zu verfolgen. Die Gräfin, die 2 Jahre hindurch ohne jeden Unterhalt von ihrem Gemahl gelassen, nebst ihrem Sohne mit dem Hunger kämpfen mußte, die jetzt endlich zwar seit 4 Monaten eine spärliche Rente von 8000 Thln., welche ihr die Gerichte zugesprochen, genießt — eine Rente, die kaum zu einem standesgemäßen Leben bequem hinreichen dürfte, — diese Rente aber allmonatlich mit den größten Schwierigkeiten und beständiger Excektion erkämpfen muß, um, wenn sie sie erkämpft hat, sie fast ausschließlich zur Betreibung ihrer kostspieligen Prozesse an 36

verschiedenen Tribunalen zu verwenden — die Gräfin, meine Herren, konnte nur eine Theilnahme an ihrem Elend anbieten, nicht aber gewinnstüchtige Bestrebungen reizen noch befriedigen.

Auch die Weise, in welcher dieser Kampf geführt wurde, die sowohl im Wege der Prozesse als der Vergleichsverhandlungen erstrebten Zwecke widerlegen gänzlich diesen unwürdigen Verdacht. Es wurde eine Prodigalitätserklärung beantragt. Wenn diese erreicht wird, so kommt die Verwaltung des Vermögens nicht in die Hände der Gräfin, sondern da ein majorenner Sohn vorhanden ist, in die seinigen und die eines Curators. Es ist eine bekannte Thatsache, daß wo Curatoren das Vermögen eines Interdicirten verwalten, sie selbst gesetzlich gehalten sind, zum Zweck der Wiederherstellung des Vermögens den Bedarf und die Ausgaben der ganzen Familie sehr zu beschränken. Wird also die Interdiction ausgesprochen, so dürfte die Rente der Gräfin von 8000 Thln. noch vermindert werden.

Welche Bedingungen endlich wurden in den Vergleichsverhandlungen erstrebt?

In Aachen verlangte die Gräfin, wie die Zeugen Kramer und Bochum bekundet haben, eine Wiederherstellung der Ehe, eine Veröhnung und Sicherstellung des Vermögens für die Kinder. Während der Graf hartnäckig eine Scheidung verlangte und wie er in einem Brief an Frau v. Meyendorf schreibt, jedes Opfer bringen will, um sich seiner Frau gänzlich zu entledigen, wird von der Gräfin nicht die Freiheit eines ungebundenen Lebens, die ihr die Scheidung gewährte, sondern die Wiederherstellung der Ehe, ihre Rückkehr unter die eheherrliche Gewalt gefordert.

Als endlich an eine Wiederherstellung der Ehe nicht mehr zu denken war, als in eine Scheidung auch von Seiten der Gräfin gewilligt und selbige gefordert wurde — welche Bedingungen waren es da, welche von der Gräfin und mir als die hauptsächlichsten aufgestellt wurden und deren Nichtgewährung allein Schuld ist, daß der Vergleich noch nicht zu Stande gekommen? Sie haben es aus dem Munde des Justizraths Kramer und dann des Grafen von Westphalen vernommen. Nicht der Geldpunkt wurde in den Vordergrund gestellt; er wurde als das Nebensächliche betrachtet. Die Gräfin fordert vor Allem die Rückgabe ihrer Tochter, die man ihr vor 9 Jahren mit List geraubt und in ein Wiener Jesuitenkloster gebracht, wo

man sie gelehrt hat, die Mutter zu hassen und wo man solche Befehle gegeben, daß seit 5 Jahren kein Brief der Gräfin die Tochter oder umgekehrt erreichte. Also einmal war es die Tochter, welche die Gräfin vor Allem wiederforderte und die man ihr weiter vorenthalten wollte. Zweitens wollte die Gräfin in den Vorschlag des Grafen, sich als mitschuldigen Theil scheiden zu lassen, nicht einwilligen. Der Graf konnte es nicht versuchen wollen, seine Schuld in Abrede zu stellen. Er gab sie zu und verlangte nur, daß die Gräfin sich als mitschuldig bekenne. Die Gräfin aber, wie sie in der Tiefe ihrer Seele die Ueberzeugung hatte, daß ihr Gatte einzig und allein der Urheber aller Schuld dieser Ehe sei und sie keinen Theil an derselben trage, wollte diese Ueberzeugung, die sie allein aufrecht gehalten in allen Stürmen, für kein Geld verkaufen; wollte sich für keinen materiellen Vortheil und Lebensgenuß dazu verstehen, das Bekenntniß einer Mitschuld abzulegen, die sie nicht in sich fühlte. Der Graf bot ihr das Doppelte der ihr zuerkannten Rente, wie Sie gehört haben, er bot ihr 15,000 Thlr. jährlich, er stellte ihr endlich noch weit mehr in Aussicht. Immer dreimal größer als ihr Schicksal, hat die Gräfin beharrlich aller Leiden, alles Elendes, aller Verfolgung, die sie erträgt, unerachtet es abgelehnt, mit Verzicht auf ihre Mutterrechte, mit einem falschen Selbstbekenntniß, das ihre Ueberzeugung beleidigt und gegen die innere Wahrheit verstößt, eine glänzende Lage zu erkaufen.

Nennen Sie, m. H., dies Verfahren unklug, thöricht, unvernünftig, nennen Sie es; wie Sie wollen; aber geben Sie jedenfalls zu, daß es sich hier um einen Principienkampf handelt, daß dies nicht die Handlungsweise von Personen ist, denen es um Geld zu thun; daß diese Sache keine Geldsache ist, wie unsre Gegner haben glauben machen wollen.

Dieses ganze Sachverhältniß allein hätte also hinreichen müssen, um den Verdacht, Gewinnsucht sei bei meiner Handlungsweise theilhaftig, unmöglich und absurd zu machen. Indes, theils waren diese Umstände nicht öffentlich bekannt, theils kann man auch für das Absurdeste Leute finden, die es weiter erzählen und so endlich, die es glauben.

Darum habe ich Ihnen heute konstatiren müssen, daß ich mich von Haus aus in reichlichen und begüterten Vermögensverhältnissen befinde, daß ich auch sonst eine Stellung genoss, die mich zu den glänzendsten Aussichten berechtigte. Hätte ich an meinen Vortheil gedacht,

dann hätte ich jene hoffnungsvolle Stellung, die ich früher einnahm und die mich weit besser in den Stand setzte, Ehren, Aemter und Reichthum zu verfolgen, beibehalten, nicht sie aufgeben müssen.

Doch, m. H., ich glaube Ihnen hinreichend meine Schilderhebung für die Gräfin erklärt, hinreichend alle die unwürdigen Auslegungen vernichtet zu haben, durch welche man meinen Entschluß, dieser mißhandelten Frau beizuspringen, in den Staub hat ziehen wollen.

Genug also von diesem Entschlusse und seiner nachgewiesenen Reinheit, gehen wir jetzt zu den Handlungen über. Als ich diesen Entschluß faßte, theilte ich ihn so wie das ganze Schicksal der Gräfin zwei Freunden mit, die sie bereits kannten, dem Kammergerichts-Assessor D. und dem prakt. Arzte Mendelsohn, zwei Männern also in der ehrenwerthesten bürgerlichen Stellung. Beide theilten meinen Unwillen und waren entschlossen, ihre Mitwirkung zur Besserung des beklagenswerthen Vooses der Gräfin nicht zu versagen. Keinem gewiß kam es damals in den Sinn, wie weit ihr Eifer sie einst führen würde, aber der bloße Umstand, daß drei junge Männer, drei Freunde ihre ehrenvolle und gesicherte Laufbahn verließen, um dieser Frau ihren Schutz zu gewähren, hätte, wenn man nur einigermaßen billig, nur einigermaßen gerecht hätte sein wollen, hinreichen müssen, um jeden unwürdigen Verdacht fern zu halten, um zu beweisen, daß in dem Schicksal dieser Frau eine furchtbar tragische Macht, ein ungeheures und den ganzen Menschen empörendes Unrecht verborgen sein müsse.

Obwohl ich aus der Correspondenz der Familie den hartnäckig bösen Willen des Grafen, seine Frau endlos zu verfolgen, hinlänglich kennen gelernt hatte, gab ich mich dennoch der Hoffnung und nicht ohne Wahrscheinlichkeit hin, in wenigen Monaten und im Wege der Unterhandlungen eine friedliche Wiederherstellung der Ehe, eine Veröhnung zu erlangen.

Denn ich sagte mir, wie der Graf bisher nur zu wohl gewußt, daß die Familie aus Rücksicht auf den gemeinschaftlichen stolzen Namen den Weg Rechtens scheue und nie betreten werde, daß er aber, wenn er die Gräfin entschlossen und zugleich im Stande sähe, selbstständig den Weg Rechtens zu ergreifen, lieber sein Unrecht freiwillig gut machen würde, als einen Kampf eingehen, der, wenn anders Recht Recht bleibt — was zwar, wie ich seitdem vielfach belehrt worden bin, nicht immer der Fall — trotz aller Uebermacht nur mit seiner voll-

ständigen Niederlage enden kann und enden wird. Ich sagte mir, daß es nöthig sein dürfte, wenn man den Frieden will, den Krieg zu rüsten.

Es wurde deshalb beschlossen, daß Dypenheim mit der Gräfin nach Ehrenbreitstein gehen sollte, um einige unbedeutende Prozesse zu erheben, die ohne den Grafen zu compromittiren, ihm doch zeigen konnten, daß die Gräfin jetzt entschlossen sei, vor weiterer Mißhandlung bei den Gerichten des Landes Schutz zu suchen, ohne hierzu die Hülfe der Familie abzuwarten, von der er wußte, daß sie nicht unähnlich den Aufgeboten altdeutscher Reichsmacht stets in Aussicht gestellt, aber nie oder doch nur erbärmlich gewährt wurde,

Mendelssohn, welcher Ende Sommer 1846 ohnehin nach Paris gehen wollte, um in dortigen Hospitälern Belege zu suchen für ein medicinisches Werk, das er so eben veröffentlicht hatte, sollte seine Reise einige Monate früher antreten und sich während dieser Monate am Rhein aufhalten. Es sollte nämlich, im Falle die Hartnäckigkeit des Grafen die Durchführung der Sache auf dem Weg Rechtsens erzwingt, ein Verschwendungs- und Interdiktions-Prozeß gegen den Grafen zur Sicherung des Vermögens für die Kinder erhoben werden, ein Prozeß, welchen der Lebenswandel des Grafen leider nur zu sehr begründete, wie das Erkenntniß des Königl. Oberlandesgerichtes zu Arnberg dargethan hat. Indes zur Erhebung dieses Prozesses, der kein frivolster war, dessen Rechtmäßigkeit und selbst Nothwendigkeit ich wiederhole es, durch das erwähnte Dekret so glänzend gerechtfertigt wurde, bedurfte es genauer detaillirter Angaben der einzelnen Verschwendungen des Grafen. Die Gräfin sagte uns: „Mein Gott, er verschwendet die unsinnigsten Summen an seine Maitressen, er hat schon den bei weitem größten Theil seiner Allodial-Güter deshalb verkauft; er ist ein Verschwender, dies weiß in Düsseldorf jedes Kind auf der Straße.“!

Dies war Alles recht schön und gut; wir glaubten es vollkommen, wie sich denn auch heraus gestellt hat, daß es vollkommen glaubhaft war, aber Sie begreifen, meine Herren, daß sich auf solche allgemeine Angaben und Behauptungen, wie sie eine Dame zu machen pflegt, noch keine gerichtliche Klage anstellen läßt. Hierzu mußte man dem Richter bestimmte Angaben machen, Zeit, Ort, Datum, Person und Quanta genau darlegen, die Durchschnittssumme dieser jährlichen Ausgaben berechnen, um sie mit der der Einnahmen vergleichen können.

Zur Sammlung und Erkundigung dieser einzelnen Thatsachen sollte sich Mendelssohn an den Rhein begeben. Diese Erkundigungen einzuziehen fiel nicht schwer. Das Leben des Grafen hatte breite Furchen gezogen. Man brauchte in der That nur die Kinder auf der Straße zu fragen. Wenn jene Furchen schmutzig waren, war dieß Mendelssohns Schuld?

Ich endlich, meine Herrn, wollte, wie durch Empfehlungsbriefe des berühmten Mr. v. Humboldt an die ersten Mitglieder der Pariser Academie der Wissenschaften, Briefe, welche ich zu den Akten gegeben habe, dargethan ist, ohnehin im Herbst 1846 nach Paris gehen, um die Schätze der dortigen Bibliothek für ein größeres halb vollendetes philosophisches Werk zu benutzen, ich beschloß gleichfalls einige Monate früher nach dem Rheine zu gehen und während Opp. die Prozesse in Ehrenbreitstein plänkelfnd gleichsam begann, während Mendelssohn die Thatsachen für die wirksame Verfolgung dieses Weges sammelte und Oppenheim mittheilte, die Bekanntschaft des Grafen machen, um seinen Charakter selbst kennen zu lernen und aus persönlicher Anschauung zu urtheilen, welche Vorstellungen auf ihn den meisten Eindruck machen würden; um dann, wenn die Eröffnung der Prozesse durch die Gräfin ihn in die erste Verlegenheit versetzt haben, wenn der erste Erfolg errungen sein würde, kurz am geeigneten Zeitpunkt mit den Friedensvorschlägen hervorzutreten und eine friedliche aber gesicherte Wiederherstellung der Ehe im Namen der Gräfin vorzuschlagen, die ich wie gesagt nur dann zu erreichen Hoffnung hatte, wenn mich eine Kenntniß seines Naturells in den Stand gesetzt hatte, jene Klippen zu vermeiden, an denen man, wie alle Welt weiß, bei Unkenntniß der Personen mit denen man es zu thun hat, so oft scheitert und beim besten Willen von der Welt nur Alles verdirbt. Nur so endlich, wenn ich mit dem Grafen persönlich genau bekannt bereits geworden war, konnte ich hoffen, mit ihm persönlich die Unterhandlungen zu führen und die Vermittlung der gräßlichen Zwischenhändler zu vermeiden, welche aus eigennütigen Absichten seit je die schwerste Schuld an dem Unglück dieser Ehe tragen.

Zu allem diesem indes gehörte zuvörderst, von guter Hand her mit dem Grafen bekannt gemacht worden zu sein. Ich ließ mir daher durch die Gräfin selbst, wie durch hochstehende Militär-Personen in Berlin, Empfehlungen an den Prinzen Friedrich in

Düsseldorf geben, um von diesem seinerseits eine Empfehlung an den Grafen zu erlangen.

Ich gab mich wie gesagt, der Hoffnung hin, binnen wenigen Monaten mein Ziel erreicht zu haben und noch im Herbste in Paris zu sein, meinen eigentlichen Beruf dort zu verfolgen.

Dies, m. H., war jene fürchterliche, jene schwarze Verschwörung, war jenes Complot, welches die Vertreter des Deff. Minist. so oft zu so ungeheuren Deklamationen veranlaßt hat.

Vor Allem hat die Heuchelei, die falsche verkappte Sittlichkeit ein ungeheures Zetergeschrei erhoben über die Thätigkeit des Dr. Mendelssohn, genaue Erkundigungen und Beweismittel zum Zweck der Prodig.-Klage einzuziehen. Das Deff. Minist., der D.-Proc. Zweifel hat in der Sitzung vom 10. Febr. darüber die tönenden Worte losgelassen: der Dr. Mendelssohn habe sich im Koth gewälzt, um dann damit den Grafen Haßf. zu bewerfen. Der heutige Vertreter des Deff. Minist. ist dieser Argumentation im ganzen getreu geblieben.

Aber, m. H., was thut Jeder von Ihnen, wenn er einen Prozeß erheben muß; er sammelt genau die Data, welche geeignet sind, jenen Prozeßantrag zu unterstützen. Das Gesetz verlangt es, erheischt es.

Wenn Sie durch das verschwenderische und ausschweifende Leben eines Verwandten genöthigt sind, seine Interdiction zu beantragen, so werden die Beweismittel, die sie dem Richter vorlegen, natürlich den Verschwendungen und allen jenen Ausschweifungen folgen müssen, die ja eben den Grund und die Grundlage der Klage bilden. Diese Beweismittel werden natürlich keine Gebetbücher sein.

Das Deff. Minist. hat große Worte des Unwillens gehabt über den Inhalt der Prod. Klage, die auch nichts als eine Biographie ist, über den Dr. Mendelssohn, der die Beweise über das sammelte, was der Graf Haßf. gethan. Es hat kein einziges Wort des Unwillens darüber gehabt, daß der Graf dies gethan. Es ist dem Dr. Mendelssohn gegangen, wie der s. g. schlechten Presse, die man auch immer dafür verantwortlich gemacht hat, daß sie die Sünden Anderer enthüllt hat. — Das Deff. Minist. hat Ihnen ferner gesagt, daß ich wie die Gräfin, wegen angeblicher Verbreitung der Prodig.-Klage, zu zweimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Ich kann

nicht umhin, dem Deff. Minist. einen ernstern Vorwurf daraus zu machen, daß es dieser Verurtheilung Erwähnung thun konnte. Denn das Deff. Minist. weiß besser als irgend Jemand, welche Bewandniß es mit dieser Verurtheilung hat, daß sie nach zwei freisprechenden Urtheilen der beiden ersten Instanzen vom Cassationshofe erfolgte und zwar auf Grund desselben Thatbestandes hin, der auch den beiden ersten Richtercollegien vorlag; auf Grund dessen, daß wir drei Personen zur augenblicklichen Einsicht und unter besondern Motiven, welche die ersten Richter für hinlänglich rechtfertigend erachteten, die Klagschrift geliehn haben. Das Deff. Minist. weiß besser als irgend Jemand, sage ich, daß jenes Urtheil des Cassationshofes, wenn nicht eine große Unge- rechtigkeit, so doch ein großes Unglück, keinesfalls aber eine Schande für uns genannt zu werden verdient.

Von mir, m. H., hat der Ober-Proc. Zweifel gesagt — es sind seine eigenen Worte — ich hätte mir den Empfehlungsbrief des Prinzen an den Grafen *e r s c h l i c h e n*! Erschlichen, m. H., hinterlistig erschlichen!

Nun denn, ich war dadurch genöthigt, Ihnen heute den Anfang eines Briefes Sr. Hoheit an die Gräfin verlesen zu lassen, durch welchen Ihnen nun bewiesen ist, daß derselbe meine Stellung zu der Gräfin vollkommen kannte, daß er vollkommen wußte, in welcher Absicht ich mich zum Grafen begab, daß er selber aber absichtlich und geffentlich dem Grafen in seinem Briefe meinen Zweck und meine Stellung zur Gräfin verschwieg, weil er mir selbst rieth, den Grafen erst genau kennen zu lernen, ehe ich ihm meine Mission darlegte, da er am besten wußte, ich würde nicht nur zu keinem Resultate, ich würde nicht einmal zu der Einleitung einer Verhandlung kommen, wenn ich dem Grafen von vorneherein ankündigte, daß ich das Interesse seiner Gemahlin vertrete und dadurch von vorneherein seinen mißtrauischen und starren Charakter herausfordre.

Sie haben also gesehen, wie ich offen dem Prinzen gesagt, von wem ich käme, zu welchem Zweck ich seine Empfehlung an den Grafen wünsche, aus welchem Grunde ich mit diesem Zwecke dem Grafen nicht in die Stube plagen wolle; wie der Prinz diesen Grund wußte, billigte, bestärkte; wie verläumberisch somit jene ehrenrührige Behauptung des Deffentlichen Ministeriums ist, ich hätte diesen Brief erschlichen.

Doch ich kehre zur Geschichtserzählung zurück.

Als die Gräfin an den Rhein kam, erlangte sie einen Brief des Grafen Hagfeldt an die Frau von Meyendorf aus Paris, die sich, wie wir erst am Rhein erfuhren, in Aachen mit dem Grafen aufhielt.

Auch die Beschuldigung hat man gegen mich erhoben, die Unterschlagung dieses Briefes bewirkt zu haben, und zu meiner nicht geringen Verwunderung hat sich das Dett. Min. erlaubt, diese Insinuation zu wiederholen, obgleich mich die Gerichte davon bereits freigesprochen haben. Wo, m. H., bleibt die Achtung vor einer richterlichen Freisprechung?

Ich habe nämlich in den Acten bewiesen, daß derselbe Zeuge Paul Kurz, der mit einer eidlichen Aussage gemeinschaftlich mit Hoppe beschworen, ich hätte ihm Auftrag gegeben den Brief von der Post zu holen und ihn hierzu mit einem Paß und einer Bisttenkarte ausgerüstet, vielmehr aus eigenem Vorwitz und ohne jeden solchen Auftrag und Ausrüstung den Brief auf der Post in Empfang nahm. Die Rathskammer hat diesen Beweis für erbracht angesehen und mich jener Beschuldigung entbunden. Durch die Aussage der Belastungszeugin Majunke habe ich Ihnen denselben heute bestätigt. Dieser Brief enthielt, abgesehen von dem Liebeserguß gegen Frau v. Meyendorf, von den niedrigsten Schmähungen seiner Gemahlin, abgesehen von der boshaften Freude über die unglückliche Lage derselben, welche der Graf darin mit einer degoutanten Offenherzigkeit seiner Maitresse äußert, einen Satz, welcher die Gräfin äußerst erschrecken und beunruhigen mußte.

Es heißt nehmlich in der Nachschrift:

„Wir werden Mallet (die Kammerfrau der Meyendorf) am 5. abreißen lassen; ich habe alle nöthigen Erkundigungen eingezogen und Deine Zukunft soll vor Allem gesichert werden“!

Diese dunkeln Worte stellten eine neue, eine grenzenlose Verschwendung des Grafen in Aussicht, dennoch war die Gräfin weit entfernt, die Ausdehnung derselben ahnen zu können.

Als aber die Gräfin in Düsseldorf ist, da kommt — Alles ist durch die Aussage des Pf. Bochum und Advocat-Anwalt Kramer constatirt worden, — am 10. Aug. Abends 10 Uhr, die Gräfin befand sich grade in Gesellschaft des Geistlichen, die Frau des gräfli-

den Domainen-Director Wachter zu ihr, verlangt eine geheime Unterredung und eröffnet ihr, der Graf habe einen Leibrenten-Act mit Frau v. Meyendorf geschlossen unter der simulirten Form eines Schuldgeschäfts, in welchem er ihr für Lebenszeit 25,000 Frs. (7000 Thlr. etwa) für sich und seine Erben bindend aussetzt. Frau Mallet, die Kammerjungfer der Meyendorf, wäre eben in Düsseldorf gewesen, um diesen Act hypothekarisch auf sämtliche Güter des Grafen einregistriren zu lassen. Das Hypotheken-Amt habe indessen die Einregistri- rung verweigert, weil der Act von einem ausländischen Notar aufgenom- men sei. Frau Mallet sei daher abgereist, werde aber wahrschein- lich bald zurückkommen, um den Act, wenn er von einem inländischen Notar aufgenommen sei, einregistriren zu lassen.

Diese Mittheilung, m. H., übersteigt bei Weitem noch alle Befürch- tungen der Gräfin. Durch diese Schenkung war das Allodial-Ver- mögen der Gräfin, war die Zukunft ihrer jüngeren Kinder auf immer ruiniert. Im Jahre 1845 waren sämtliche linksrheinische Allodial- Güter des Grafen für den verhältnißmäßigen Spottpreis von 586,000 Thlr. verkauft worden; gleichzeitig war das Fürstenthum Muskau gemeinschaftlich mit 2 Schwagern angekauft, aber schon ein Jahr darauf schon im März 1846 wird auch dieser Erwerb, der auf den Antheil des Grafen nahe an eine Million gekostet, wieder ver- äußert, das letzte Allodial-Gut von noch einiger Bedeutung, das allein noch übrig, Calcum und die dazu gehörigen Besitzungen, wird jetzt hypothekarisch einer Maitresse verpfändet.

An die Vernichtung ihrer eigenen Existenz hatte sich die Gräfin durch vieles Unglück so zu sagen schon halb und halb gewöhnt; daß man aber auch noch dauernd und für immer die Existenz und Zukunft ihrer jüngern durch das Majorat nicht gesicherten Kinder vernich- tete — dem konnte, dem durfte die Gräfin nicht ruhig zusehen. Sie theilt augenblicklich nach dem Weggang der Frau Wachter dem Pfarrer mit, was sie erfahren; noch in derselben Nacht, um Mitter- nacht, begiebt sie sich zu dem Advocat-Anwalt Kramer und befragt ihn, auf welche Weise sie diesen unseligen Schritt verhindern könne. Sie ersucht ihn, ihre Legalthypothek eintragen zu lassen, was Herr Kramer auch unternimmt, indem er ihr jedoch bemerkt, daß dieser Schritt nicht hinreiche, jene Verschleudrung zu hindern.

Sofort am folgenden Tage fährt die Gräfin nach Aachen zum

Grafen, nachdem sie den Pastor beschworen, sie dahin zu begleiten, um gemeinschaftlich den Grafen zu bewegen, jenen gewissenlosen Act, der das Wohl der eigenen Kinder vernichtete, aufzuheben. Der Pfarrer konnte natürlich seine Mitwirkung zu einem so gerechtfertigten Zwecke nicht versagen.

In Aachen angekommen, um allen Scandal, alles Aufsehen zu vermeiden, nimmt die Gräfin ein Incognito an und bittet den Gastwirth dies zu bewahren. Mit dem ehrwürdigen Pastor und einem alten sechsziigjährigen Cavalier, Graf Keyserling, den sie in Aachen findet, und ohne ihm Eröffnungen zu machen, mitnimmt, um gegen Mißhandlungen geschützt zu sein, begiebt sie sich auf die Villa des Grafen.

In Gegenwart des Pastors eröffnet sie dem Grafen, wie sie von seinem Acte mit der Frau v. Meyendorf in allen Details unterrichtet sei, wie sich die Simulation desselben sowohl selbstredend aus den Verhältnissen als unwidersprechlich aus jenem Briefe an die Meyendorf ergäbe, in dessen Besitz sie gelangt sei. Sie verlangt von dem Grafen nichts, als daß er jenen Act aufhebe und zur größern Sicherheit ihr einen schriftlichen Revers ausstelle, in welchem er erkläre, daß er simulirt sei.

Der Graf war zu Boden geschmettert. Die Existenz des Actes ließ sich durch das Hypotheken-Amt zu Düsseldorf erweisen, seine Simulation war durch den Brief erwiesen, konnte noch auf viel andere Weise erwiesen werden. Er verspricht die Aufhebung des Actes, die Ausstellung des Reverses lehnt er ab, weil ein solches schriftliches Eingeständniß, wie er sagte, seine gräßliche Ehre beslecken würde; aber von freien Stücken bietet er der Gräfin an, ihre Lage zu bessern; er gesteht, daß er ihr Unrecht gethan, er fordert sie auf, ihm Vergleichsbedingungen zu machen. Die Gräfin verlangt Wiederherstellung der Ehe, ungesäumte Herausgabe der Tochter aus dem Kloster, der Graf verspricht Alles mit seinem Ehrenwort; er bietet sich sogar an, sein Vermögen dergestalt für seine Kinder sicherzustellen, daß die Gräfin nie wieder einen ähnlichen Streich zu befürchten habe. Er beschwört die Gräfin schnell abzureisen, um sofort mit ihrem Advocaten wiederzukommen und den Vergleich durch einen notariellen Act bindend zu machen. Er bekräftigt mit seinem Ehrenwort, sie bei ihrer Rückkehr mit aller gebührenden Ehre und Achtung zu empfangen.

Sie haben aus dem Munde des würdigen Pastor Bochum Alles das vernommen, was ich da recapitulire.

So vielen in der Gegenwart des Pastors gegebenen Versprechungen kann die Gräfin den Glauben nicht versagen; sie reist schleunigst nach Düsseldorf und kehrt nach 1½ Tagen zurück, nachdem sie den Justizrath Kramer und Pfarrer Bochum nach Aachen beschieden hatte, die auch sofort eintrafen.

Aber diese 1½ Tage hatten dem Grafen genügt, nicht um seine Gesinnungen zu ändern, denn es ist mehr als wahrscheinlich, daß er jene Versprechungen nur gemacht um Zeit zu gewinnen — sondern auch um seine Vorkehrung zu treffen. — Er hatte den Dir. Wachter sofort nach Aachen kommen lassen und ein Brief desselben an seine Frau, der Ihnen verlesen worden, von Aachen aus, giebt charakteristischen Aufschluß über die Weise, in welcher der Graf sich vorbereitete, seine Frau zu empfangen und den angelobten Vergleich ins Werk zu setzen.

Nachdem der Graf den Beistand seines Wächters durch neue Versprechungen, wie der Brief zeigt, erkaufte und die Furcht abgelegt hatte, es könne dieser in einem Anfälle von Ehrlichkeit für seine Gemahlin Partei ergreifen und Eröffnungen machen, die ihn vernichten würden, weiß er sich gesichert.

Um nicht, wozu das Gesetz Zwangsmittel hat, seine Gemahlin bei sich aufnehmen zu müssen, verläßt er seine Villa und quartirt sich bei einem seiner sogen. Freunde, dem engl. Capt. Karter, ein.

Als nun die Gräfin in Aachen wieder ankommt, weigert sich der Graf trotz seines Versprechens sich zu ihr zu begeben. Sie schickt ihm einen Brief durch den Pfarrer. Der Graf giebt denselben unzerbrochen zurück, weigert sich ihn nur zu lesen, weigert sich die Verhandlungen fortzusetzen und ergießt sich in Gegenwart des Karter und Wachter in beleidigenden Aeußerungen über seine Gemahlin.

Die Gräfin macht noch einen Versuch; mit dem Pastor und dem Grafen Keyserling begiebt sie sich zu der neuen Wohnung des Grafen. Aber hier, mitten in der Stadt, am hellen Tage widerfährt ihr, einer Gattin, einer Mutter, welche kommt, um für die Existenz ihrer Kinder zu kämpfen, der namenlose Affront, daß sie an der Thür des Hauses zur Belustigung des Publikums von dem Capt. Karter mit vorgestrecktem Stocke — er hat es Ihnen selbst gesagt — gewaltsam zurückgewiesen wird.

Nicht der Wortbruch, mit welchem man nichts von all den feierlichen Vergleichsversprechungen hielt, ist hier das Aergste; man weigert sich der Gräfin Auskunft zu geben, ob man den Act zurücknehme oder nicht, man weigert sich einer besorgten Mutter, als hätte sie kein Recht darnach zu fragen, Rede zu stehen über die Existenz ihrer Kinder, nicht einer Antwort, nicht einer Audienz würdigt man sie! Um Alles zu krönen, fügt man zu der größten Gewissenlosigkeit den empörendsten altadlichsten Uebermuth und läßt die Gräfin, welche gestützt auf den heiligsten Titel der Welt, auf den Titel der Gattin und Mutter erscheint, von seinem Lackaien an der Hausthür mit Schimpf und Schande abweisen!

Urtheilen Sie, m. H., ob das empörend war, ob das uns, vor deren Augen es vorging, empören mußte.

Alle Unterhändler, welche die Gräfin noch schickte, wurden gleichfalls abgewiesen; alle Unterhandlung, alle Auskunft verweigert; der Graf gab sich für krank aus und fuhr nur allabendlich zur Meyendorf.

In dieser gänzlichen Unwissenheit dessen, was geschehen war, dessen, was geschehen würde, vergingen etwa 8 Tage, während welcher man sich unsrerseits bemühte dem inzwischen herbeigekommenen ältesten Sohne des Grafen, Graf Alfred, die Nothwendigkeit einen Vergleich herbeizuführen, begreiflich zu machen.

Da erreichte uns, wie Sie aus dem Zeugniß des Grafen Paul v. Hatzfeldt gehört haben, eines Morgens, am 20. Aug., als ich, Mendelsohn und Dppenheim uns im Salon der Gräfin mit ihr und ihrem Sohne befanden, plötzlich durch Paul Kurz die Nachricht, die Frau von Meyendorf reise eben ab und zwar begeben sie sich auf den Bahnhof nach Köln. Sie haben von dem jungen Grafen weiter gehört, wie diese Nachricht uns gänzlich überraschend und unerwartet kam, wie keiner von uns diese Abreise vermuthet hatte und wie dieses Ereigniß gleich allen, die plötzlich und unerwartet kommen, die Gräfin und uns sämmtlich in große Bestürzung versetzte. Zu dieser war auch Grund vorhanden. So lange der Graf und die Meyendorf noch in Aachen verblieben, sagten wir uns, daß der Graf selbst noch seinen Entschluß über das Fortbestehen oder die Aufhebung des Actes nicht gefaßt haben möge und deswegen nur noch keine Auskunft gegeben. Jetzt, wo die Meyendorf abreiste, war klar, daß in irgend einer Weise diese Sache zwi-

schen ihr und dem Grafen entschieden sein müsse und doch war keine Nachricht gekommen!

Vor Allem aber, welchen Zweck hatte diese Abreise, und wo reiste die Meyendorf hin? Reiste die Meyendorf im Voraus ab, wollte der Graf ihr heimlich folgen, um mit ihr irgendwo zusammenzutreffen, mit ihr eine Reise ins Ausland zu machen und der Gräfin behaglich das Nachsehen zu lassen, wie diese Ehe schon mehrere Beispiele aufzuweisen hat? Dann mußte dies wenigstens constatirt werden.

Oder endlich, war der Act inzwischen von einem Aachener Notar neu aufgenommen worden und reiste die Meyendorf jetzt nach Düsseldorf, um nunmehr die Einregistrierung des Actes auf dem dortigen Hypotheken-Amt zu erlangen, welche der Mallet früher abgeschlagen wurde, weil ein Pariser Notar den Act verfaßt hatte? Dies war die wahrscheinlichste Annahme, da sich die Meyendorf nach dem Kölner Bahnhof dirigitte.

Alle diese Fragen und Befürchtungen, wie Sie von dem Grafen Paul v. Hatzfeldt gehört haben, tauchten auf. Sie haben ferner vernommen, daß D. ausrief, er wolle der Meyendorf sofort nachreisen, um zu erkunden, wohin sie reise, den Zweck ihrer Reise und wenn es eine Möglichkeit wäre, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, wie es mit dem Acte stünde.

Sie haben weiter gehört, wie ich diesen Vorschlag D's. billigte, (oder meinetwegen, wie ich diesen Vorschlag machte und D. ihn billigte — denn ich meinerseits bin nicht im Stande, den Unterschied auch nur zu begreifen, auf den das Deff. Min. so große Stücke zu halten scheint, ob D. dies gesprochen und ich es gebilligt, ob ich es gesprochen und D. es gebilligt —) wie D. den Dr. M. aufforderte ihn zu begleiten, wie Beide sofort das Zimmer verließen, während ich zurückblieb, ohne daß von irgend einer andern Verabredung die Rede war, ohne daß ich M. irgend einen Auftrag zu irgend einer Entwendung oder Geld gab; wie D. und M., nachdem sie Paul Kurz um nicht die Spur der Meyendorf zu verlieren, vorausgeschickt, nachfolgten, M. sich in seinen Gasthof begab und sofort nachfolgte, D., weil er den ersten Zug versäumte, mit dem folgenden; wie ich endlich das Zimmer der Gräfin bis Abends zwischen 6 und 7 Uhr, also bis viele Stunden nach der erfolgten Abreise M's. gar nicht verließ.

Es ist somit durch diesen constatirten Sachverhalt der Gegenbe-

weis wider die Anklage positiv geführt, es ist ferner dadurch der Meineid des Hoppe so wie in unzähligen andern Punkten, so auch in diesem hauptsächlichsten Punkte erwiesen, indem Hoppe mich am Morgen des 20. Aug. dem Dr. M. unmittelbar vor seiner Abreise unten in meinem auf einer ganz andern Etage gelegenen Zimmer Geld und Auftrag ertheilen läßt, während ich nachgewiesenermaßen das Zimmer der Gräfin, ihre und ihres Sohnes Gesellschaft von dem Augenblicke an, wo die erste und gänzlich unerwartete Nachricht von der Abreise der Meyendorf eintraf, bis lange nach der erfolgten Abreise M's. gar nicht verlassen habe, während nachgewiesenermaßen M. sich eben auch von dem Zimmer der Gräfin, wo er mich zurück ließ, in sein Hôtel und von da nach Cöln begab.

Es ist Ihnen durch diese ganze Geschichtserzählung auch dargethan, daß nicht nur nicht von mir, sondern von Keinem von uns in Aachen wenigstens jener Cassetten-Diebstahl im Voraus überlegt war. Als wir die Nachricht von der Abreise der Meyendorf vernehmen, sind wir alle davon betroffen, empfinden alle das Bedürfniß zu wissen, wo sie hingehet, ob der Zweck ihrer Reise nicht gerade die Eintragung des Actes sei ic. D. erbietet sich ihr zu folgen mit dem geäußerten Vorschlag, sich wo irgend möglich Auskunft über das Schicksal des Actes zu verschaffen, oder ich fordere ihn dazu auf. Auf seine Anforderung begleitet ihn M. Beide entfernen sich sofort.

Dies Alles, m. H., hat kaum längere Zeit gedauert, als ich gebraucht habe es Ihnen zu schildern. Von irgend einer Verabredung, von irgend einem bestimmten Plane, selbst nur von D. in Aachen, kann also keine Rede sein.

Von welcher Seite aus Sie diese Sache auch nur immer betrachten — das erhellt von allen Seiten her, daß diese That nicht nur in Aachen nicht zum Voraus überlegt, daß sie gänzlich ein Kind des Augenblickes war.

Dies geht aus dem gänzlich schwankenden und widerspruchsvollen Benehmen D's und M's in Köln hervor, welches am besten zeigt, wie Beide, als sie in Köln ankamen, nur den Zweck hatten, sich eben Auskunft zu verschaffen, wie aber die hiesfür einzuschlagende Art der Handlung durchaus nicht auch nur irgendwie verabredet war, am wenigsten die von D. Tags darauf wirklich vollbrachte, die Entwendung einer Cassette.

M. läßt sich, als er im Mainzer Hof ankam, noch bei der Meyendorf melden, er verlangt stürmisch mit ihr zu sprechen, er will sie selbst durch Vorstellungen der unangenehmen Folgen, die ein Prozeß und die Veröffentlichung der Sache für sie haben müsse, entweder zu bewegen suchen, auf ihr Vorhaben zu verzichten, oder doch dabei erfahren, ob der Act noch fortbestehe.

Der Assis.-Präs. in der M'schen. Procedur, Hr. Fissenne, hat auf diesen einzigen Umstand, daß M. sich bei der v. Meyendorf melden ließ, ohne jedoch angenommen zu werden, die höchst merkwürdige Combination gebaut, M. habe der Meyendorf den Dolch auf die Brust setzen wollen, um sie zu einer schriftlichen Erklärung, daß der Act simulirt sei, zu zwingen.

Ich frage, ob es erhört sei, daß ein Präsident, ohne in irgend einer Zeugenaussage und irgend einem Factum einen Beweispunkt zu haben, eine solche romantische Combination hinstellt, und zwar in der apodictischen Weise eines erwiesenen Faktums! Indes statuiren wir einen Augenblick diese gütige Voraussetzung des Präs., so sehr sich mein Gefühl dagegen empört.

Gleich viel ob M. durch Vorstellungen die Meyendorf zur Aussage des Vorhabens bewegen oder durch einen geschwungenen Dolch die Meyendorf zur Unterschreibung eines Reverses zwingen wollte, immer geht daraus hervor, wie M. von Aachen aus eben nur den ganz allgemeinen Zweck von Aachen mitbrachte, in irgend einer Weise Hülfe oder Auskunft zu schaffen, wie wenig aber die Tags darauf vollbrachte Handlung, die Entwendung einer Cassette, verabredet noch aufgetragen war. Sie sehen, es ist, wie ich Eingangs sagte, hätte M. einen solchen Anfall mit dem Dolche in der Hand auf die Meyend. gemacht, so hätte das Deff. Min. in dem Auftrage, den mir Hoppe imputirt, die Verleitung zu einem bewaffneten Ueberfall, zu der gewaltsamen Erpressung einer Erklärung gefunden, wie es jetzt darin die Verleitung zu dem Diebstahl einer Cassette findet.

Gestehen Sie, m. H., wäre ein Diebstahl in M's. Plane gelegen, wäre solcher bereits zwischen mir und ihm verabredet gewesen, so würde er diesen Schritt, eine Unterredung mit der Meyendorf zu begehren, nun und nimmermehr gethan haben, denn diese Unterredung, von welchem Character sie auch gewesen, hätte doch jedenfalls der Meyendorf offenbaren müssen, in wessen Interessen u. M. ihr folge,

sie müßte somit einer heimlichen Bemächtigung des Actes die unübersteiglichsten Hindernisse und größte Gefahr in den Weg legen. Er begab sich dadurch des größten Vortheils für eine heimliche Entwendung, des Incopectar, der Heimlichkeit.

Also noch hier im Mainzer Hofe, als er jene ihm abgeschlagene Unterredung begehrte, konnte M. unmöglich an einen Diebstahl, an die am andern Morgen begangene Handlung gedacht haben!

Am andern Morgen, an dem die Meyendorf abreisen will, rüstet sich auch D. zur Abreise. Er sieht, wie der Diener der Meyendorf ihre einzelnen Gepäckstücke vor die Thür stellt, er sieht ihn auch eine Cassette bringen, wie sie Papiere zu enthalten pflegt, vielleicht behandelt er sie mit besonderer Aufmerksamkeit, kurz, in D. erwacht der Gedanke, der Inhalt jener Cassette wird dir den Aufschluß gewähren können, den du begehrst. Kein Augenblick bleibt ihm zum Besinnen. Die Vorfälle in Nachen, die ich Ihnen geschildert, werden Sie in den Stand gesetzt haben, zu begreifen, wie D. eine Entrüstung erfüllte, ihn Alles macht, die Alles vergessen selbst die Zwecklosigkeit, das Nutzlose der Handlung, deren Gedanke eben in ihm aufstauht; er ergreift die Cassette, springt damit in M's. Zimmer und so wenig war vorher an einen Cassetten-Diebstahl gedacht worden, daß man nun keinen Raum hat, die erlangte Cassette zu beherbergen, D. gar keinen Koffer, M's. Koffer mit Effecten gänzlich angefüllt ist, so daß er seine Kleider unter dem Bette im Hôtel zurücklassen muß, um nur Platz im Koffer für die Cassette zu gewinnen.

Als D. mit der Cassette in M's. Zimmer kam, da lag es gleichsam nicht mehr in M's. freiem Willen, die Betheiligung an der von D. begangenen, ihm ganz unerwarteten Handlung abzulehnen. Draußen auf dem Gange erhob sich bereits der Lärm nach der sofort vermißten Cassette, man sprach von Haussuchung, wollte M. seinen besten Freund nicht der drohendsten Gefahr aussetzen, so war er gezwungen, ob er die Handlung billigte oder nicht, sich an derselben zu betheiligen, indem er die Cassette in seinem Koffer barg und mit ihr das Haus verließ.

Wie wenig dieser Cassetten-Diebstahl zum Voraus überlegt gewesen sein kann, wie sehr er ein Erzeugniß eines augenblicklichen, unüberlegten Entschlusses gewesen sein muß, ergiebt sich endlich am besten aus der ganzen Sachlage, aus der Zweckwidrigkeit dieser Handlung in rein verständiger Beziehung.

Eine kurze Betrachtung genügt, um zu sehen, wie diese That D's. gewiß die zweckwidrigste von Allen war, die er begehren konnte, so daß sie keinesfalls aus einer planvollen Ueberlegung dreier nicht ganz auf den Kopf gesallener Menschen entsprungen sein kann.

Denn welchen Zweck soll D. bei der Cassetten-Bemächtigung gehabt haben? Daß es nicht auf den Besitz und die Erlangung des Actes angekommen sein kann, das läßt sich sehr leicht darthun.

Was in aller Welt sollte der Besitz des Actes der Gräfin genügt haben? Sein Inhalt war genau bekannt durch die Mittheilungen der Frau Wächter; seine Existenz ließ sich durch das Hypotheken-Amt erweisen, war sogar schon durch den Wächterschen Brief erwiesen, es ließ sich endlich in jedem Prozesse, wo es darauf ankam, nach diesem Beweismittel die eidliche Edition des Actes, die Vorlage sub juramento edendorum von dem Grafen erzwingen.

Der Besitz des Actes selbst wäre somit durchaus nicht von Erheblichkeit gewesen.

Wäre es aber D. auch auf die Erlangung des Actes angekommen — welche Wahrscheinlichkeit war da, um anzunehmen, daß der Act in dieser Cassette gerade enthalten sei? Keine, wie er denn auch in der That nicht darin war.

Jedenfalls mußte es hauptsächlich die Absicht D's. sein, wie auch das Def. Min. nicht bestritten hat, sich Auskunft zu verschaffen, ob der Act aufgehoben sei oder nicht. Zur Erlangung dieser Auskunft aber war die Bemächtigung der Cassette gewiß ein durchaus nicht zweckentsprechendes Mittel, ein zweckwidriges Mittel selbst, wie es schon in rein verständiger Beziehung gewiß nun und nimmermehr als Resultat einer reiflichen Vorüberlegung, wie es nur als Resultat eines augenblicklichen Entschliessens zu begreifen ist.

Denn mit welchem Rechte konnte sich D. versprechen, durch die Bemächtigung der Cassette die gewünschte Auskunft zu erlangen?

War der Act nicht in der Cassette, so war dies gar kein Beweis, daß er aufgehoben sei! War er darin, so war dies noch kein Beweis, daß er nicht durch einen andern in Aachen geschlossenen, wie es wirklich der Fall war, entkräftet sei. Hierüber Aufschluß gebenden Briefwechsel konnte D. nicht zu finden hoffen, da ja Graf Haßfeldt und die Meyendorf die ganze Zeit zusammen in Aachen gewesen waren und ihre Verabredungen daher jedenfalls wohl mündlich, nicht schrift-

lich getroffen hatten. Briefe, etwa als Beweismittel des unerlaubten Verhältnisses zwischen Hagfeldt und der Meyendorf, brauchte man nicht mehr. Die Gräfin besaß bereits den vorhin angegebenen Brief an die Meyendorf und dieser Eine beweist so viel wie Hundert, oder Hundert werden nicht mehr beweisen wie dieser Eine.

Die einzige Idee konnte D. vorgeschwebt haben, im Falle der Act nicht aufgehoben sei und die Meyendorf nach Düsseldorf reise, den Act auf dem Hypotheken-Amt einregistriren zu lassen, so mußte derselbe von einem inländischen, von einem Aachener Notar nochmals aufgenommen worden sein. Dieser neue Act, wenn er sich in der Cassette gefunden, hätte dann allerdings keinen Zweifel gelassen, daß es Absicht sei, die Verschenkung aufrecht zu erhalten.

Aber in diesem Falle würde sich D. bei nur geringer Mühe zur Ueberlegung gesagt haben, daß es dann ja weit leichter, weit sicherer sei, zu beobachten, ob die Frau v. Meyendorf, wie damals die Mallet, sich an das Hypotheken-Amt zu Düsseldorf wende. Aber der Anblick jener verhängnißvollen Cassette, der Augenblick, der ihm keine Zeit zur Ueberlegung gestattete, die Gegenwartigkeit des Handelns riß D. hin.

Nimmermehr aber kann eine Handlung, die bei solcher Gefahr so wenig ihren Zweck zu erreichen versprach, im Voraus von uns in Aachen ruhig medirt und planvoll verabredet gewesen sein. Und so haben Sie denn gehört, wie ich gerade von diesem Standpunkt aus D., als er die erste Nachricht brachte von Dem, was vorgefallen war, Vorwürfe über das Thörichte seiner Handlung gemacht habe.

Wie Sie auf positive Weise durch Zeugenaussagen gehört haben, daß es der Hauptzweck von D's. und M's. Abreise nur war, die Meyendorf nicht aus den Augen zu verlieren, Ort und Zweck ihrer Reise zu ermitteln und eventuell wo möglich Auskunft über das Fortbestehen des Actes, nicht aber diesen selbst zu erlangen, ohne daß irgend eine nähere Verabredung getroffen war oder der Kürze der Zeit wegen getroffen werden konnte, so wie durch alle objectiven Umstände, durch die ganz widersprechenden Schritte D's. und M's., der eine Unterredung mit der Meyend. begehrt, sich klar herausstellt, daß nicht im entferntesten an eine bestimmte Art der Handlung, an eine Entdeckung, als er in Köln ankam, von ihm gedacht wurde, so ist es auch durch die ganze Sachlage und die Vernunft selbst nachgewiesen, daß Entschluß

und Ausführung zu dieser That im gleichen Augenblick erwachten, daß am allerwenigsten, als M. Nachen verließ, jene Handlung — der Cassetten-Diebstahl — oder auch nur diese Art der Handlung — ein Diebstahl überhaupt — bereits verabredet war, noch da sie nur durch eine Reihe rein zufälliger, augenblicklicher und gar nicht vorherzusehender Umstände ermöglicht worden war, von uns in Nachen zum Voraus verabredet worden sein konnte.

Endlich, m. H., wie Sie aus den Verhandlungen wissen, D. hat den Cassetten-Diebstahl begangen, nicht M., wenn selbiger auch deshalb verurtheilt wurde, M. hat sich nur an dem letzten Act theiligt; er hat die Cassette, die ihm D. ins Zimmer brachte, zu sich genommen und mit ihr den Gasthof verlassen.

Derjenige, welcher eigentlich sich der Cassette bemächtigt und sie der v. Meyendorf entzogen hat, ist D. Gleichwohl soll ich nach Hoppe nicht D. sondern M. zu dieser That beauftragt und gedungen haben.

War diese That nicht eine urselbstständige Handlung Oppenheim's, war sie wirklich im Voraus zwischen mir und M. verabredet und diesem aufgetragen, war sie nicht das Product einer plötzlichen, augenblicklichen, durch innere Entrüstung und Gelegenheit hervorgerufenen freien Selbstentschließung D's., war M. wirklich der gedungene Bravo, als den man ihn hat hinstellen wollen, der von mir für diese ihm aufgetragene Handlung bezahlt war — warum dann, m. H., warum dann in aller Welt hat sich D., der nicht bezahlt war, dem der Auftrag nicht zugefallen, muthwillig vorgedrängt, mit halbsbrechendem Eifer sich selbst der That unterzogen, mit Gefahr seiner Existenz sie M. aus den Händen gerissen, er, der nicht Gedungener, der keinen Auftrag übernommen hatte, statt die Ausführung derselben der angeblichen Absprache gemäß ruhig dem bezahlten Söldling zu überlassen?!

Warum beschuldigt mich Hoppe nicht, D. verleitet zu haben? Aber D. war bereits freigesprochen, M. sollte noch vor die Assisen treten und es galt sich über seine Reiche einen Weg zu mir zu bahnen!!

Doch genug hiervon. Meine Nichttheiligung an dieser That ist durch Zeugenaussagen, durch die Aussage des Belastungszeugen Hoppe selbst, durch alle objectiven Umstände, ist durch die Bernunft selbst auf zu erschöpfende Weise dargethan, als daß ich noch ein Wort darüber verlieren sollte.

Auch nach dem Cassetten-Diebstahl und der Verhaftung D's., m. H., blieb ich meiner Aufgabe und der Thätigkeit, die speciell mir zugefallen war, getreu, auf alle Weise eine friedliche Ausgleichung zwischen dem Grafen und der Gräfin zu erwirken.

Sie haben gehört, daß ich mit dem jungen Grafen Paul zu seinem Bruder Alfred, dem ältesten Sohne des Grafen Hagfeldt, nach Heidelberg reiste, um diesen durch die eindringlichsten Vorstellungen zu bewegen, Alles aufzubieten, um seinen Vater zu einer friedlichen Reparation des Unrechtes, das er der Gräfin angethan, zu veranlassen.

Ja, ich habe Ihnen nachgewiesen, daß ich hiezu ermächtigt durch D. und M. dem Grafen Alfred das Anerbieten machte, wenn sein Vater sich zu einer Wiederherstellung der Ehe, zu einer Beendigung der Mißhandlungen, mit denen er die Gräfin überhäufte, entschließen wolle, daß dann weder D. noch M. je das Geringste über die Motive ansagen würden, welche sie zu jener That veranlaßt, um nicht den Grafen zu compromittiren und so die Versöhnung unmöglich zu machen.

Und in der That hat D. während des ganzen Lauses der Untersuchung geschwiegen und erst lange, nachdem schon der Anklage-Akt gegen ihn erkannt, als alle Hoffnung auf eine friedliche Ausgleichung an der Hartnäckigkeit des Grafen rettungslos gescheitert war, sein Stillschweigen gebrochen.

Das Opfer, m. H., zu dem wir uns von freien Stücken anerbieten, war kein kleines; es war vielleicht ein bewunderungswürdiges! Ich darf dies um so mehr sagen, als das Lob davon nicht mich trifft; ich war nicht in die That verwickelt, an eine Beschuldigung gegen mich, an dies nach 2 Jahren nachgeborene Kind, dachte damals Niemand. Dies Lob trifft einzig meine Freunde.

In der Angabe jener Motive lag die sichere Rettung, lag jedenfalls die einzig mögliche Rettung!

Aber meine Freunde dachten groß, dachten gerecht genug, um nicht zu wollen, daß die übereilte That eines Augenblicks feindlich dem Zwecke entgentrete, der ihre ganze Thätigkeit geleitet hatte; dem Zwecke, dem Schicksale einer Frau Hülfe zu bringen, welches unvergleichlich tragisch dasteht durch eine namenlose Kette des unverdientesten Elends.

Wie das uneigennützigste und begeisterte Mitgefühl mit diesem

Unglück sie stets besetzt, wie die Empörung gegen ein Unrecht, das man mit dem schamlosesten Uebermuth verübte, sie bei jener That selbst fortgerissen, so wollten sie auch jetzt noch das letzte Opfer bringen. Sie wollten schweigen, um nicht durch ihre Rechtfertigung einer Ausöhnung zwischen dem Grafen und der Gräfin ein Hinderniß in den Weg zu legen, so lange irgend eine Aussicht hierzu vorhanden war; sie wollten schweigen, wenn sie mit ihrem Schweigen der Gräfin ein gerechteres Loos hätten erkaufen können; schweigen, obgleich es sich um ihre eigene Rettung handelte!

Und — sehen Sie, m. H., wie unwürdig man hier Alles entstellt hat, mir hat man Scandalsucht vorgeworfen, von M. hat man gesagt, er habe sich im Roth gewälzt, um den Grafen damit zu bewerfen, er, der gleich wie D. auf Kosten seiner ganzen Existenz die Ehre des Grafen schonen wollte, wenn dieser sich hätte entschließen können, den blinden Haß gegen seine Gemahlin bei Seite zu setzen.

Es gelang mir auch wirklich, den Grafen Alfred mit den besten Vorsätzen in die Arme seiner Mutter zurückzuführen. 14 Tage drauf waren auch seine Bemühungen bei dem Grafen gescheitert, wußten ihn Emiffäre seines Vaters durch Drohungen, die nicht hierher gehören, näher darzulegen, zu einer Neutralität, zu einer Reise nach der Schweiz zu bringen.

Jetzt erst, m. H., als jeder Vergleich zur Ausöhnung gescheitert war und der Gräfin gleichzeitig wiederum der Unterhalt gänzlich entzogen wurde, um sie durch die rohe Gewalt des Hungers zu unterdrücken, jetzt, als D. gefangen, M. im Auslande war, jetzt erst, Mitte September 1846, unterzog ich mich der Befassung mit dem Détail der Angelegenheiten der Gräfin, um das ich mich bis dahin, meine Augen nur auf die Thätigkeit gerichtet, die mir gerade zugefallen war, die Bewirkung einer friedlichen Ausgleichung mit dem Grafen, gar nicht bekümmert hatte. Jetzt erst im Sept. 46 nahm ich — und Sie werden wieder meine Angaben bis ins kleinste Détail durch Zeugen und Acten bewährt finden, wie aus der zu den Acten eingereichten notariellen Bevollmächtigungs-Urkunde sich ergibt — General-Vollmacht von der Gräfin. Jetzt aber hatte auch durch das, was ich mit eigenen Augen gesehen, was ich als Augenzeuge mit erlebt hatte, mein Entschluß neue Riesenkräfte gewonnen, nicht eher die Führung dieser Angelegenheiten, und sollte es mich meine ganze Jugend, meine ganze

Laufbahn kosten, aus der Hand zu legen, bis ich so übermüthiger Willkühr und Grausamkeit ein Ziel gesetzt, bis ich die Gräfin gegen jede weitere Mißhandlung sichergestellt, ihr eine ehrenvolle Genugthuung für so viel erlittenes schmachvolles Unrecht erkämpft hätte.

Dieser Entschluß, ich bin ihm 2 Jahre unter den anstrengendsten Arbeiten, unter den größten Bedrängnissen unerschütterlich treu geblieben und werde ihm, so Gott will, ferner treu zu bleiben wissen; welche Reihe von Gefahren und Verfolgungen er mir zugezogen hat, wäre kaum möglich Ihnen zu schildern; Gefahren, vor denen selbst der Starke sonst zittert. Denn wer fürchtet nicht den Meuchelmord durch Meineid! Dieser Entschluß ist es, weswegen ich heute vor Ihnen stehe, wenn auch die Worte des Anklage-Actes nicht darauf gerichtet sind.

Vier und vierzig Belastungszeugen sind Ihnen vorgeführt worden und ein Einziger nur hat Ihnen über das Factum, um welches es sich handelt, Auskunft zu geben gewußt. Die Andern sind nur, wie zu meiner Berunglimpfung geladen worden. Man ist darin so weit gegangen, daß man sich selbst der größten Kleinlichkeit nicht geschämt hat, um mich anzuschwärzen. Das Deff. Minist. hat Ihnen sogar vorkonstatirt, daß ich, als ich im Gefängniß saß, Cigarren rauchen und Rindsbraten essen gewollt, und es eine Bestechung genannt, daß ich meinen Wärter bewegen wollte, mir dies zu gestatten. Und was hat sich denn nun aus diesem großartigen Apparat, den man so emsig herbeigeschleppt hat, über mich ergeben? Nur zwei Dinge sind konstatirt worden, nur diese zwei Dinge hat das Deff. Minist. selbst in seiner Rede für konstatirt ausgegeben. Und ich habe mich zu beiden gern und ohne Hehl bekannt. Es ist erstens jener Versuch, den ich in Berlin machte, durch den Privatsekretär des Grafen Rostiz der Gräfin die Einsicht der Correspondenz zwischen Graf Rostiz, ihrem Schwager und ihrem Gatten zu verschaffen und dann die Vernichtung der meinem Freunde D. gehörigen und zu den Criminalakten gegen ihn genommenen Papiere bei Hrn. v. Werder. Was die Rostizsche Affaire betrifft, so habe ich Ihnen dargethan, welche Bewandniß es mit derselben hatte. Ich habe Ihnen durch Verlesung des Briefes vom 10. Febr. 1846, welchen der Graf Hatzfeldt durch den Dir. Wachter heimlich seinem Sohne Paul nach Berlin übersandt hat, nachgewiesen, wie der Graf durch die Drohung, ihn zu enterben, und für seine Existenz keinerlei Sorge zu tragen, seinen damals 14jährigen Sohn bewegen

wollte, seiner Mutter zu entlaufen, und wie, als Graf Paul diese Zumuthung mit Entrüstung von sich wies, der Graf damit umging, ihn gewaltsam durch Extrahirung eines Cabinetsbefehls der Gräfin zu entführen. Ich habe Ihnen kurz gezeigt, wie es grade das zärtliche Muttergefühl der Gräfin war, welches der Graf seit je benutzte, um ihr nie heilende Wunden zu versetzen; wie Dir. Wachter ihr im Jahre 1838, als sie von einem Nervenfieber reconvalescirend daniederlag, den damals 7jährigen Sohn Paul heimlich entführte, und sie ihn nur wie durch ein Wunder zurückeroberte, wie man ihr 1839 ihre Tochter Melani raubte und in ein Jesuitenkloster zu Wien brachte, und dort solche Befehle gegeben, daß nicht ein Brief, nicht ein Gruß der Gräfin ihre Tochter oder umgekehrt, in Reichen von Jahren erreichen durften, wie im Jahre 1840 und 41 diese schmachvolle Absperregesetze auch auf die Söhne ausgedehnt wurden, wie man die Kinder lehrte, die Mutter hassen und verachten, wie im Jahre 1843 der Graf ihr den wiedererlangten Sohn Paul durch einen Akt unerhörter Cabinetsjustiz zu entreißen wußte! Nur durch die Bemerkung des Hrn. Präsidenten wie hinlängliches hierüber notorisch sei und durch Rücksicht auf Ihre Zeit, habe ich mich abhalten lassen, die weitere Belege hierüber zu verlesen. Damals also, im Jahre 1846 in Berlin, wollte der Graf Hagf. durch den Grafen Rostiz, wie die Gräfin aus starken Indicien Gund anzunehmen hatte, einen ähnlichen Cabinetsbefehl wie jenen im Jahr 1843 zur Bemächtigung Paul's erlangen. War diese Befürchtung gegründet, so hätte die Gräfin, obwohl ihr der Aufenthalt in Berlin von ihrem Gemahl zur Pflicht gemacht worden war, sich mit ihrem Sohne außerhalb der preussischen Lande geflüchtet.

Wäre es gelungen, sich des Grafen Paul zu bemächtigen, so hätte er nicht nur seinen Erzieher gewechselt, — jeder Zusammenhang zwischen ihm und seiner Mutter wäre sündhaft zerrissen worden wie es mit ihren andern Kindern, wie es mit ihm selbst früher der Fall gewesen; es wäre der Gräfin verweigert worden, ihn zu sehen, zu sprechen, ihm zu schreiben. Er war todt für sie! Zwei Kinder hatte diese Mutter auf diese Weise schon begraben. Jetzt, m. H., sollte sie auch noch das letzte Kind begraben, den letzten Trost, an den sie sich mit übermenschlicher Zärtlichkeit geklammert. Ja, m. H., da sagte ich mir — ich wiederhole diese Worte, die ich dem Präsidenten geantwortet und welche das Deffentl.

Minist. heut incriminirend angeführt hat, es erfordere das tiefere Gefühl, die tiefere Ehre, die tiefere Moralität, dieser Mutter ihr Kind zu erhalten selbst durch das Mittel, die Correspondenz des Grafen Rostiz mit dem Grafen Hagf. zu diesem Zwecke einzusehen!!

Das Deff. Minist. hat Ihnen gesagt, diese Worte und die Begeisterung, mit der ich sie gesprochen haben soll, hätten Sie einen tiefen Blick in meine Seele werfen lassen. Mit demselben Rechte, mit derselben Begeisterung würde ich dem Grafen Rostiz meuchlings eine Kugel durch den Kopf jagen und nach meinem Gewissen, nach meiner Ueberzeugung kein Verbrechen begangen haben, denn ich würde mir ja sagen, es sei für die mißhandelte Gräfin v. Hagfeldt!

Soll ich mich wirklich gegen eine so elende sophistische Consequenz vertheidigen? Kennt der Hr. Staats-Procurator denn gar keinen Unterschied zwischen dem letzten Recht der Nothwehr und dem Angriff? Keinen Unterschied zwischen der Vertheidigung der heiligsten Mutterrechte, zwischen der Einsicht einer Correspondenz eines Gatten und Schwager zu diesem Zweck und einem Meuchelmord?! Glücklich, m. H., wer nie eine Intrigue in die Hand zu nehmen braucht! Glücklich, wer stets sich auf dem breiten Weg des Lebens halten kann! Wer aber, m. H., wie die Gräfin Hagfeldt verfolgt wird, mit allen Machtmitteln, welche die Gesellschaft bietet, verfolgt durch Lüge, durch Betrug, durch Gewalt, durch Meineid, durch gedungene Banden feiler Menschen, selbst durch die Uebergriffe der Staatsmacht, wer verfolgt wird von Ort zu Ort, von Jahr zu Jahr, ohne Scham, ohne Schonung, ohne Hülfe bis in das Asyl jener letzten Rechte hinein, die selbst der Wilde achtet, — der muß, wo es sich um die Vertheidigung der heiligsten Güter handelt, mindestens das Recht haben, die Gefahren kennen zu lernen, mit welchen man ihn bedroht oder er muß rettungslos verbluten unter den Angriffen, mit denen man ihn zerfleischt! Man sagt, eine Mutter vertheidige ihr Kind wie eine Löwin ihr Junges! Die Gräfin hatte in den jahrelangen Kämpfen für diesen Sohn ihre Gesundheit zerrüttet, ihre Existenz ruiniert, sich die königl. Ungnade zugezogen und ihr getrost, ihr ganzes Dasein zehnmal in die Schanze geschlagen, — — ich fand nach Alle diesem, m. H., die Gräfin sehr berechtigt, auch die Correspondenz ihres Schwagers einzusehen, um den Raub ihres Kindes zu verhüten. Nicht dem Grafen Rostiz, nicht dem Grafen Hagfeldt konnte hierdurch ein Unrecht

zugefügt, es konnte nur ein Verbrechen abgewandt werden, welches man gegen die Gräfin intentirte!

Ich muß jetzt noch mit wenigen Worten die Criminalaktenvernichtung berühren. Ich würde mich an und für sich auf diesen Gegenstand gar nicht einlassen, auch nicht ein Wort darüber verlieren. Denn, m. H., es handelt sich heute nicht im Geringsten um diese Handlung, für diese habe ich bereits gerichtlich Rede gestanden. Ist es nicht so zu sagen eine ganz und gar unparlamentarische Tactik, mich mit dem Andenken einer Handlung verfolgen zu wollen, wegen welcher ich gerichtlich freigesprochen worden bin? Aber man zwingt mich darauf einzugehen. Der Präsident hat mir aus jener Handlung einen Vorwurf gemacht, und ich habe demselben mit dem Bemerken begegnet, daß ich nach meiner innigsten Ueberzeugung, zu jener That der Vernichtung vollkommen berechtigt gewesen sei. Das Deff. Minist. sagt nun, ich hätte den Vorwurf des Präsidenten mit „effronterie“ zurückgewiesen! Das ist nicht wahr, m. H.! Ich begreife vollkommen, daß der Präsident von seinem officiellen Standpunkt aus, jene Handlung nie wird billigen können, daß er somit zu jenem Vorwurf berechtigt war. Aber, m. H., zwei Standpunkte regieren die Welt! Und dem officiellen Standpunkt steht gleich wesentlich, gleich berechtigt gegenüber, der Privat-Mensch, der individuelle wirkliche Mensch mit der Welt seiner wahren Gefühle und seiner berechtigten persönlichen Freiheit. Die Konflikte dieser beiden Standpunkte bilden die Leiden und Freuden, die Schicksale der Individuen, sie können deren Untergang sein. Darum aber, wo ein solcher Konflikt derselben eintritt, wo sich der Mensch ausschließlich dem Einen hingiebt, den Andern verletzen muß — da sagen zu wollen, dieser Mensch haben gegen die Moralität, gegen die Ehre gehandelt, — das, m. H., ist äußerst oberflächlich!

Bei der Verhaftung Oppenheim's wurden einige Papiere in seiner Reisetasche säkirt, welche ohne in irgend einem Bezuge auf die Proccedur zu stehen, seine innersten eigensten Gedanken enthielten. Das hat nicht nur D. gesagt. Der Instruktionsrichter Oster hat in der Affisen-Sizung vom 24. Nov. 1846 eidlich bekundet, daß diese Papiere nicht den geringsten Bezug auf den Cassettendiebstahl oder damit zusammenhangende Fakta gehabt hätten. Opp. glaubte nicht, daß die Prokuratur, weil sie ihn wegen einer bestimmten einzelnen Handlung

verfolge, deshalb nun auch das Recht erlangt habe, in alle seine innersten Gedanken, in sein heiligstes Meinungeigenthum einzubringen. Deshalb vernichtete er in Gegenwart des Instr.-Richters jene Papiere. Es wurde deshalb von Seiten der Staatsbehörde eine zweite Beschuldigung gegen ihn erhoben, eine zweite Anklage gegen ihn erkannt. Die Jury aber hat anerkannt, daß es kein Verbrechen sei, seine innersten, der Handlung die da verfolgt wird, wildfremden Gedanken gegen die formell befugten Uebergriffe der Prokuratur schützen zu wollen, sie hat anerkannt, daß eine Verurtheilung deshalb eine Todsünde gegen die individuelle Freiheit wäre. Sie hat D., obwohl er diese That unter allen von dem Gesetz geforderten Umständen vollbracht hat, freigesprochen auch von dieser Anklage! —

Es läßt sich nicht läugnen, ich gestehe es zu, daß die Staatsprokuratur zur Saisirung dieser Papiere, die sie bei D. fand, vollkommen gesetzlich befugt, formell berechtigt war.

Es läßt sich nicht läugnen, daß gleichwohl dadurch die berechtigte persönliche Freiheit D's. mit Füßen getreten wurde, daß es — da jene Papiere auf sein Vergehen in keinerlei Beziehung standen —, ein Einbruch in das letzte geheiligte Asyl der persönlichen Freiheit, in das Geheimniß seine innersten Gedanken war.

Die Vernichtung der Papiere war, wie man weiß, D. mißglückt. In diesem Kampfe zwischen der berechtigten individuellen Freiheit D's. und den formell befugten Uebergriffen der Staatsprokuratur, stand ich durch Stellung und Freundschaft auf D's. Seite. Er war begraben in einem Gefängnisse, ich war seines Willens Erbe. Seine persönliche berechtigte Freiheit, welche die Staatsbehörde in ihrer formellen Befugniß mißhandelte, machte ich geltend. Und als ich jene Papiere antraf bei Hrn. v. Werder, bei einem Privatmann, wohin sie, ich verweise auf seine eigne Aussage, nicht durch List, nicht durch Bestechung, nicht durch Umtriebe meiner Seits gekommen waren, als ich sie da antraf in einer Lage, wo sie ihren zeitweiligen Charakter, ein vom Staate in Beschlag genommenes Gut zu sein verloren, und ihren eigentlichen ursprünglichen Charakter wiederangenommen hatten, Privateigenthum meines Freundes D. zu sein, — da, meine Herren, machte ich das gute Eigenthumsrecht meines Freundes an ihnen geltend und vernichtete sie, und mit Recht, m. H., wie sich gezeigt hat!

(Krauschender Beifall im Publikum, Präsident klingelt. „M. H., hier ist nicht der Ort zu Beifallsbezeugungen. Sie sind nicht im Theater. Bei dem ersten Beifallszeichen werde ich den Saal räumen lassen.“ Stimmen im Publikum: Oh, oh!)

Aus diesen beiden Handlungen, die ich in moralischer wie rechtlicher Beziehung vor menschlichem wie göttlichem Recht gleich sehr verantworten kann und verantwortet habe, aus der sogenannten Rücksichtslosigkeit meines Charakters, aus einigen Zeugenaussagen und Briefen von mir, welche ergeben sollen, daß ich der Chef und Leiter meiner Freunde im Allgemeinen war, hat Ihnen das Deff. Min. einen sogenannten „indirekten Beweis“ geliefert, hat es plausibel zu machen gesucht, daß, da ich im Allgemeinen der Chef meiner Freunde gewesen sein soll, da ich im Allgemeinen nur ein Mann sei, der sich ein eignes Recht in seiner Brust geschaffen und auf das Bestehende nicht Rücksicht nehme, daß ich aus diesen Analogien her auch zu dieser That — zum Cassettendiebstahl — meinen Freunden Befehl gegeben haben müsse.

Was, m. H., soll ich zu diesem indirekten Beweise sagen! Mit dem einzigen Wort hat ihn mein Vertheidiger zu Boden geschlagen, dieser indirekte Beweis selbst, wenn er erbracht worden wäre, würde nur beweisen können, daß ich zu dem Cassettendiebstahl Auftrag gegeben haben könnte, aber nun und nimmermehr, daß ich ihn auch gegeben habe. Davon, daß ich den Auftrag erteilt haben könnte, will das Deff. Minist. den wahrhaft fürchterlichen Schluß machen, daß ich ihn auch erteilt habe. Ich sollte den Auftrag erteilt haben können? Ei, warum denn nicht? Und ich begreife nicht, wie das Deff. Minist. zu diesem Erweise so viel Briefe und Zeugenaussagen zusammenzufoppeln für nöthig gehalten hat. Es hätte dies weit billiger haben können. Es hätte nur zu sagen brauchen: „Lassalle war der Generalbevollmächtigte der Gräfin, er war der Freund D's. und Mend's., er war damals, ehe diese von Aachen nach Köln reisten, mit ihnen in Aachen. Warum sollte er nicht an der Handlung derselben auf irgend eine Weise theilhaftig sein können? Gewiß, m. H., warum sollte ich es nicht sein können? Wenn ich von dem objektiven Beweise absehe, den ich Ihnen geliefert, daß diese Handlung unmöglich im Voraus verabredet worden sein kann, so wäre die Sache an und für sich sehr möglich. Wo aber ist die Brücke, auf wel-

ches uns das Deff. Minist. aus der Möglichkeit der Sache in ihre Wirklichkeit hinüberführt. Das Deff. Minist. soll mir hier beweisen, daß ich ein Verbrechen wirklich begangen habe und statt dessen beweist es mir, daß ich es möglicherweise begangen haben könnte.

Wie ich im Anfange erwiesen habe, daß diese Anklage nach ihrer ganzen Grundlage eine Anklage der Gesinnungskomplicität sei, indem ich nur eine allgemeine Gesinnung in Mend. erregt zu haben durch Hoppe beschuldigt werde, so ist sie auch in derselben Weise ausgeführt worden. Nicht aus Fakten, nicht aus Zeugenaussagen: aus meinen Gesinnungen heraus will das Deff. Minist. den Beweis liefern, daß ich Mend. verleitet habe, und es will noch in Abrede stellen, daß diese Anklage die Anklage einer complicité morale, einer Gesinnungskomplicität, daß sie ein Tendenz-Prozeß sei? So kurz als möglich, m. H., muß ich mich nochmals zu dem direkten Beweise zurückwenden, den das Deff. Minist. durch den Zeugen Hoppe erbracht zu haben glaubt.

Ich habe schon eben hinreichend gezeigt, wie wenig Hoppe's Aussage, selbst wenn er nicht positiv des Meineids überführt wäre, da er jedenfalls, wie das Deff. Minist. selbst nach den unwidersprechlichsten herbeigelieferten Beweisen nicht in Abrede stellen konnte, ein bestochener Zeuge ist, auch nur von dem geringsten Belang sein kann. Das Deff. Minist. wird nicht leugnen können, — oder ich fordre es auf, mir zu widersprechen, wenn es dies dennoch wollte — daß mich Graf Haxfeldt, daß mich Hr. v. Stockum durch Meineid hinterrücks daniederreißen wollen. Daß Hoppe von Stockum Geld empfangen hat, um mich ans Messer zu liefern, das wird das Deff. Minist. gleichfalls nicht leugnen können. Das Deff. Minist. hat selbst, als Hoppen nach hartnäckigem Leugnen von seiner Seite bewiesen wurde, den Tag vor meiner ersten Verhaftung am 25. März 1847 einen rekommandirten Brief des Hrn. v. Stockum in Cöln poste restante — was die Berabredung erweist — erhalten zu haben, einen Brief, der unbestreitbar, selbst wenn nicht noch die Aussage des Bedienten Heinrichs hinzukäme, den Judaslohn für meine Verhaftung enthielt, welche Tags drauf durch Stockum's Denunziation und Hoppe's Aussage erwirkt wurde, — da, sage ich rief das Deff. Minist. selbst in einem augenblicklichen Anfall menschlicher und unbefiegliger Entrüstung Hoppe

zu: „Wie, zu einer Zeit, wo Sie noch in Lassalle's Diensten sind, empfangen Sie rekommandirte Briefe von Stockum, von Stockum, von dem es feststeht, daß er Zeugen bestochen hat?“

Und trotz dessen und Alles andern, was über die Bestechung Hoppe's durch Stockum erwiesen wurde, nimmt das Deff. Minist. auf Hoppe's Aussage hin den Antrag einer Verurtheilung? Wie, m. H., sollen Sie, die Sie hier gleichfalls auf Ihren Eid sprechen, dem Deff. Minist. in jene sonderbare Ausflucht folgen, wie sollten Sie unterscheiden, ob Hoppe mit zu den Zeugen gehört, welche von Stockum zur Aussage der Unwahrheit bestochen, ob er gerade vielleicht bloß zur Aussage der Wahrheit bestochen ist. Doch ich kann nicht umhin, so wenig es auch für mich erforderlich wäre, Ihnen durch Betrachtung einiger Punkte nachzuweisen, wie sonnenklar der Meineid Hoppe's von mir dargethan worden ist. Nur sehr wenig es werde ich hervorheben, denn, m. H., die Kräfte schwinden mir.

Auf den Mordversuch mich einzulassen, den Hoppe mir imputirt, zu dem ich am frühen Morgen, den Besuch des Grafen erwartend, den Kronenleuchter angezündet, Hoppen ein braunes Gift gegeben, es dem Grafen im Wasser zu reichen, zugleich auch vergiftete Cigarren zurechtgemacht, und für den Fall, daß dies Alles noch nicht hinreiche, auch noch die geladenen Pistolen auf den Tisch gelegt haben soll, auf solchen Unsinn, m. H., mich ernsthaft einzulassen, das leidet mein Stolz nicht.

Aber eine Frage muß ich aufwerfen. Hoppe hat ausdrücklich gesagt, er habe jene vergiftete Cigarren bis zum 17. März 1847 in seinem Verwahr gehabt. Am 17. März 1847, acht Tage ehe er aus meinem Dienst austrat, habe er mir dieselben zurückgegeben. Am 17. März 1847 aber war Hoppe schon lange von Stockum bestochen und in seinem Solde. Es braucht nur an einige Zeitbestimmungen erinnert zu werden. Ende Februar 1847 war es, als, wie Ihnen 4 Zeugen erzählten, Stockum von A. Gödsche auf der Deuzer Brücke die Nachricht erhält: „Triumph, Triumph, wir haben den Hoppe, er wird Alles sagen und thun, was Sie wollen, wenn Sie ihm eine Bierwirthschaft einrichten“. Vom 5. März 47. ist, übereinstimmend hiermit, der Brief des Rentmeisters Hungrighausen datirt, worin er dem Landrath Sonoré rapportirt, Paul Kurz habe berichtet, daß er den Diener des Lassalle, Franz Hoppe,

für die Partei des Grafen gewonnen habe. Ende Februar bereits, wie auch noch aus vielen andern Ursachen erhellt, war Hoppe gewonnen worden. Ich muß hier mich der Logik des Deff. Min. bedienen. Jedenfalls ist doch Hoppe, wie selbst das Deff. Min. in dem Anklage-Act sagt, zur Enthüllung der Wahrheit bestochen worden. Er hatte das lebhafteste Interesse, mich, wenn auch nur durch Entdeckung der Wahrheit zu vernichten. Am liebsten mußte ihm und Stockum es sein, wenn dies durch Vorlegung objectiver unwidersprechlicher Beweise geschehen konnte. Wenn also solche vergiftete Cigarren existirten, wenn Hoppe sie in seinem Verwahr gehabt hat und zwar bis zum 17. März 47., bis mehre Wochen also schon, nachdem ihn Stockum gewonnen hatte, — warum übergab er denn nicht diese Cigarren oder einige davon — Ueberführungsstücke von solchem Gewicht — den Händen Stockums? Warum hat er mir sie ausgeliefert, während er andere Gegenstände zurückbehielt, die er den Gerichten eingehändigt hat? Nichts konnte der Glende produziren, als eine Perrücke, eine Pistole, einen Hausschlüssel und eine Laterne!

Herr Stockum hat sich vielfach bemüht, die Angaben Hoppe's durch Anhaltspunkte in den Aussagen anderer Zeugen unterstützen zu lassen. Ich werde mich heut nun nicht auf die Aussagen anderer Zeugen einlassen, denn wollte ich Alles zusammenstellen, was sich über den Meineid V. Kurz's, Fowinkels u. ergeben hat, — wie sollte ich ein Ende finden! Aber eine beiläufige Bemerkung kann ich mir nicht versagen, die Aussage Hoppe's über jenes Vergiftungsattentat sollte einen Anhaltspunkt erhalten in der Angabe der Majunke, Hoppe habe sie, als der Graf mir in Aachen jenen Besuch machte und ohne mich zu treffen wieder fortritt, in mein Zimmer geführt, ihr Pistolen und Cigarren gezeigt und ihr gesagt: „Sehen Sie, das sind die Vorbereitungen zum Empfang des Grafen. Wie gut, daß er nicht gekommen ist!“

Nun dies würde an und für sich nichts beweisen, aber es würde doch einigen Schein der Wahrheit erregen, da ja Hoppe damals in Aachen noch nicht bestochen war. Die Majunke hat das in der That ausgesagt. Und, sehen Sie meine Herrn, es ist ihr durch die Rechnungsbücher von Domhardt in Düsseldorf und Kosteletzki in Aachen, durch den Kellner Krämer und den Pastor Bochum positiv nachgewiesen worden, daß sie erst etwa 8 Tage später hinkam!

Aber auch auf direkte Weise ist Hoppe seines Meineids überführt.

Schon in der Mend. Afsiensitzung vom 10. Febr. hatte Hoppe, um Paul Kurz zu unterstützen, gemeinschaftlich mit diesem ausgesagt, ich hätte Kurz den Auftrag ertheilt, sich auf der Post die Briefe an die v. Meyendorf einhändigen zu lassen. Ich habe Ihnen durch die Belastungszeugin Majunke, die, wo sie für mich zeugt, gewiß dreimal Glauben verdient, den Beweis geführt, daß ich diesen Auftrag nicht an Kurz gegeben, daß ihr Kurz selbst schon damals erzählt hat, er habe das ohne meinen Auftrag auf eigne Faust gethan. Es wird also durch die Majunke Hoppe ebensogut wie Kurz Lügen gestraft.

Ferner hat Hoppe in seiner Aussage vom 8. Juni sowohl wie vom 5. Aug. über diesen Auftrag gezeugt, als sei er in seiner Gegenwart gegeben worden. Der Präsident hat selbst gesagt, daß dies aus seiner damaligen Erklärung geschlossen werden müsse. Heute hat Hoppe seinen Rückzug angetreten; bei Ertheilung des Auftrages will er nicht zugegen gewesen sein, er will es nur aus dem Munde des Kurz wissen, wovon er in seinen 3 frühern Vernehmungen kein Wort gesagt hat.

Ferner sagt Hoppe in seiner Aussage vom 8. Juni, zur Erlangung jenes Briefes hätte ich Kurz mit seinem (Hoppes) Landwehrpaß und mit einer Visitenkarte ausgerüstet, „welche die Frau von Meyendorf bei mir abgegeben.“

Heute will er auf meine ausdrückliche Befragung, ob denn die Meyendorf bei mir gewesen, nichts mehr davon wissen. Durch den Gastwirth Kostelegki ist constatirt, daß es der v. Meyendorf, wie sich übrigens ganz von selbst versteht, nie eingefallen ist, mich zu besuchen.

In der Aussage vom 8. Juni hat Hoppe ferner ausdrücklich gesagt, ich hätte neben der Meyendorf'schen Visitenkarte auch seinen (Hoppe's) Berliner Landwehrpaß an Kurz, zum Zweck der Briefunterschlagung gegeben. Ich hob in meinen Instruktionsverhören den Wahnsinn dieser Behauptung hervor. Darüber am 18. April 1848 während meiner Voruntersuchung noch einmal vernommen, stellt Hoppe auf das Bestimmteste in Abrede, je etwas von einem Landwehrpasse ausgesagt zu haben. Aber es steht ganz ausdrücklich in seiner Aussage vom 8. Juni. Und der instruirende Referendar in Berlin wird sich das schwerlich erdacht haben. Wie? Ich sollte Kurz, damit er sich als Diener einer aus Paris kommenden Franzöfin geriren könne, einen Berliner Landwehrpaß gegeben haben? Ich

sollte ihm meines eigenen Dieners Landwehrpaß gegeben haben, damit die Untersuchung — denn die Unterschlagung des Briefes mußte doch Folgen haben — sofort auf mich gelenkt würde?

Endlich aber hat Hoppe auch in dieser Sitzung noch behauptet, er sei dabei gewesen, als Paul Kurz in Aachen jenen mit dem Poststempel vom 28. Juli versehenen Brief an die Meyendorf von der Post gebracht habe; ich hätte in seiner Gegenwart denselben sofort der Gräfin, welche eine Etage höher wohnte, hinaufgetragen. Und ich habe unwiderleglich nachgewiesen, daß die Gräfin erst 14 Tage, nachdem Kurz jenen Brief von der Post gebracht hat, zum erstenmal nach Aachen gekommen ist. Der Brief selbst trägt das Poststempel: Düsseldorf den 28. Juli. Er ist in Aachen am 29. Juli durch Kurz von der Post geholt worden. Das Deff. Minist. hat selbst zugestanden, daß der Brief spätestens am 30. oder 31. Juli von uns erlangt worden sein müsse, da schon am 31. Juli in Folge desselben Mend. nach Ukerath reist. Die Gräfin aber ist am 11. Aug. zum ersten Male nach Aachen gekommen. Ich habe durch Produzierung der betreffenden Gasthausbücher und Rechnungen nachgewiesen, daß die Gräfin vom 25 bis 31 Juli in Coblenz im Gasthof zum Riesen ist, vom 31 Juli bis 3. August bei Max Blinzler in Godesberg, vom 3. bis 6. August bei Kener in Deuz, vom 7. bis 11. August bei Domhardt in Düsseldorf. Am 11. Aug. endlich erst reist sie nach Aachen, wo wir sie unter diesem Datum bei Kosteletzki im Hôtel der Vier Jahreszeiten zum ersten Mal finden.

Dieser Beweis war so stark, der Meineid Hoppe's an diesem konstatariten Alibi so schlagend nachgewiesen, daß man sich von Seiten der Procuratur wie des Präsidiums genöthigt gefühlt hat, ihm zu Hülfe zu springen. Man hat gesagt, die Rechnungsbücher seien nicht genau genug um strikte Beweise zu sein, es sei soviel hin und her gereist worden ic. Ich, m. H., finde im Gegentheil, daß sich die Rechnungsbücher der Gasthäuser als sehr genaue Beweismittel herausgestellt haben. Es hatte einen Augenblick den Anschein, als sei die Gräfin am 6. und 7. August den Büchern zufolge zugleich bei Kener in Deuz und bei Domhardt in Düsseldorf gewesen. Bei genauerer Vergleichung aber hat sich herausgestellt, daß sich dies auf verschiedene Tageszeiten bezog, die Gräfin in Deuz speißte, während sie in Düsseldorf wohnte, wie sich dies bei der Entfernung beider Orte

leicht erklärt. Da aber die Gräfin nachgewiesenermaassen vom 25., bis 31. Juli in Coblenz ist, am 31. daselbst das zweite Frühstück nimmt, am 31. Juli bei Blinzler in Godesberg speißt und schläft und daselbst bis zum 3. August bleibt, kann sie — auf diese Zeit kommt es hier allein an, denn allerspätstens am 31. Juli müßte Kurz den Brief gebracht haben, wie der Staatsprokurator selbst bestimmt hat —, unmöglich zu gleicher Zeit auch in Aachen gewesen sein. Endlich finden wir sie auch nicht vor dem 11. August in den Büchern Kosteletzki's, und Kosteletzki hat Ihnen gesagt, daß sie nicht früher bei ihm war. Endlich ganz abgesehen von dem Beweis durch Bücher, ich habe Ihnen durch Zeugen denselben Beweis erbracht. Die Belastungszeugin Majunke hat deponirt, daß als die Gräfin sich zum erstenmal nach Aachen begab, dies in Begleitung des P. Bochum geschah, und der Hr. Pastor Bochum hat Ihnen bekundet, daß es am 11. Aug. war, als er mit der Gräfin nach Aachen reiste. So sehr man sich das erstemal auch Mühe gegeben hat den Beweis zu verwischen, nichts kann erwiesener sein, als daß die Gräfin vor dem 11. Aug. nicht in Aachen gewesen, nichts erwiesener also als die Lüge Hoppe's, der mich den Brief, als ihn Kurz von der Post bringt, der Gräfin herauf tragen läßt, man kann es auch nicht eine Unrichtigkeit nennen, denn Hoppe ist auf das Hartnäckigste dabei geblieben, daß ich äußerst erfreut den Brief der Gräfin augenblicklich auf ihr Zimmer gebracht.

Die Absicht dieser Lüge ist ebenfalls sehr klar, sie ist die, die Gräfin selbst zu belasten und vorzüglich aber die, die lügenhafte Aussage des Kurz über jenen Auftrag zu unterstützen, zu welchem Zweck Hoppe zuerst, wie ein Augenzeuge über denselben deponirte, was er heute zurückgenommen, nunmehr aber denselben durch Angaben von Umständen wahrscheinlich machen will, deren Fiktion nachgewiesen ist. Hoppe hat ferner gesagt, als ich am 4. März 1847 nach Wissen in die Standesherrschaft Wildenburg-Schönstein gekommen, hätte ich den Bauern daselbst eine Adresse verlesen, welche sie an den König, um sich über die Bedrückungen des Grafen Hatzfeld zu beschweren, abgehen lassen sollten. Es ist Ihnen durch die Auskunft der dortigen Behörde so wie durch Zeugen bekundet worden, daß dies gänzlich aus der Luft gegriffen ist, daß ich keine solche Adresse mitgebracht, daß vielmehr die von den Bauern damals eingereichte Immediatbeschwerde bereits seit Monaten unterschrieben war, ohne daß ich irgend einen Theil daran gehabt.

Hoppe hat mich weiter beschuldigt, dem Königl. Oberförster Schreiber in Kirchen durch ein Geschenk von 50 Cigarren zu einer Abschätzung der gräßl. Hasfeldtschen Waldungen zum Nachtheil des Grafen Hasfeld bestochen zu haben. Diese bei der Stellung und dem Charakter des Königl. Oberförsters absurde Beschuldigung ist ebenfalls durch Zeugenaussagen der Unwahrheit überführt worden.

Aber abgesehen von der nachgewiesenen Unwahrheit dieser beiden Punkte — es läßt sich an denselben handgreiflich heraus stellen, wie diese ganze Hoppe'sche Aussage in einem fremden Interesse gemacht und ihm von dritten Personen insoufflirt ist. Denn wenn ich auch den Bauern eine Adresse an den König mitgebracht und vorgelesen, wenn ich auch dem Oberförster Schreiber 50 Cigarren geschenkt hätte — wie kam Hoppe dazu, diese ganz unbedeutenden Thatsachen, die doch zumal für seinen beschränkten Gesichtskreis keinerlei Zusammenhang mit der gegen Mendelssohn erhobenen Proceßur haben konnten, in seiner Instruktionsvernehmung in der Mend. Sache am 5. Aug. 1847 auszusagen? danach gefragt, kann er vom Instruktionsrichter, der davon nichts wissen konnte, doch offenbar nicht sein worden. Aber beide Angaben Hoppes haben ihren guten Grund. Jene Beschwerde der Bauern über den Grafen, welche auch in den Zeitungen besprochen wurde, hat durch die maachlosen Bedrückungen, die sie enthüllte, damals einen großen Unwillen in der öffentlichen Meinung gegen den Grafen hervorgerufen. Dieser sollte auf mein Haupt abgeleitet werden, darum ließ der Graf gleich damals durch bezahlte Scribenten in den Zeitungen verbreiten, die Adresse sei durch meine Intriguen und Umtriebe zu Stande gekommen, ich hätte sie zur Unterschrift beschwagt, der Bierbrauer Bölggen sei dabei für den Oberprocurator aus Köln ausgegeben worden &c. Es wurde, wie Sie aus den Requisitionsschreiben ersehen haben, die ich Ihnen verlesen, sogar deshalb wirklich von der Ober-Procuratur zu Köln eine Untersuchung und Nachforschung erhoben, deren Resultat — der Bericht des Königl. Bürgermeisters zu Wissen — die vollständige Lügenhaftigkeit aller dieser Beschuldigungen ergeben hat. Aber Hoppe blieb bei seiner Vernehmung in Berlin im Aug. seiner erhaltenen Instruktion getreu und erhärtet jene Zeitungsartikel durch seine Aussage.

Der Königl. Oberförster Schreiber hatte von mir den Auftrag empfangen, eine Inspektion der Hasfeldtschen Waldungen im Standesgebiet anzustellen und über den Zustand derselben ein Gutachten

zu liefern. Das Resultat dieser Inspektion war ein Gutachten, welches herausstellt, daß der Graf jene enormen Waldungen auf eine ganz unglaubliche Weise devastirt hat und weiter devastirt; daß er zum Zweck großer augenblicklicher Kapitalserpressungen denselben auf 30 Jahre hin unertragsfähig gemacht habe &c. Dieses Gutachten liegt dem Königl. Revisionshofe zu Berlin vor und ist eins der hauptsächlichsten Beweismittel der Gräfin im Prodigalitätsprozeß. Es zu widerlegen, erscheint wegen seiner Ausführlichkeit und Wissenschaftlichkeit nicht möglich, doch dafür haben die gräßlichen Agenten ihren Hoppe! Sie lassen durch ihn den Oberförster verdächtigen, er sei durch 50 Cigarren von mir bestochen worden, ein parteiisches Gutachten zu liefern!

Bei diesen Angaben Hoppes, deren Unwahrheit durch kompetente Zeugen wie durch die Berichte der Behörden selbst nachgewiesen und von denen es selbst, wenn sie wahr wären, schlechthin unerklärlich wären, wie Hoppe dazu kam, sie vorzubringen, — springt es da nicht in die Augen, m. H., wie ein drittes Interesse, eine fremde Instruktion aus Hoppe spricht? Können Sie die Thätigkeit seiner Souffleurs hier nicht mit Händen greifen?

Aber weiter. Bei Gelegenheit meines zweiten Besuchs bei Hrn. v. Werder wurde diesem aus den Oppenheimschen Akten ein Brief entwandt, der Brief des Vollmann an die Frau Kurz, den ich Werder am andern Tage freiwillig zurückgegeben habe. Hoppe läugnet hartnäckig dies gethan zu haben und will mich dessen beschuldigen. Und ich habe Ihnen durch das Zeugniß des Hrn. v. Werder, so wie durch die Aussage, welche seine Frau im Jahre 1847 ablegte, nachgewiesen, daß Hoppe dies gethan hat, daß ich es nicht gewesen sein kann, daß Hoppe eben so wenig von mir einen Auftrag dazu erhalten haben kann. Hr. v. Werder hat Ihnen gesagt, daß er, als ihm mein Besuch gemeldet wurde, die Akten, bei welchen jener Brief war, in das Hinterzimmer gebracht hat, in welches Hoppe geführt wurde; daß ich dies Hinterzimmer nicht betreten habe, sondern nur in dem Vorderzimmer, welches von jenem durch eine Küche getrennt ist, gewesen bin, daß sofort nach Hoppes Weggang der Brief vermisst wurde; daß Frau v. Werder am andern Tage zu mir kam und mir aussprach, Hoppe müsse den Brief entwendet haben, daß ich dies bestätigte und ihr den Brief zurückgab. — Sie sehen übrigens m. H. beiläufig, welchen Werth ich auf diesen Vollmannschen Brief, aus

welchen das Deff. Minist. einen Mordversuch gegen den Grafen herausdeuten möchte, gelegt habe. Er befand sich in meinen Händen und ich hielt ihn für so inoffensiv, so unschuldig, daß ich ihn selbst zu den Akten zurückstellte.

Hoppe hat seiner vor Ihren eigenen Augen dreimal hintereinander geläugnet, mit Stockum in Briefwechsel gestanden zu haben und er ist durch die Bücher des Ober-Post-Amtes überführt worden, unterm 30. und 31. März nach Berlin und besonders am 25. März in Köln rekommandirte Briefe von Stockum in Köln empfangen zu haben. Oder wird das Deff. Minist. — es hat dies eigentlich schon gethan — seine Logik so weit treiben, zu sagen, Hoppe lügt in diesem Punkte, aber es ist deshalb nicht erwiesen, daß er auch in andern lügt? Es war dies auch kein gleichgültiger Umstand für meinen Prozeß. Es war natürlich für mich von der höchsten Wichtigkeit, das Verhältniß Hoppe's zu Stockum erwiesen zu haben.

Und betrachten Sie nun m. H. einen überaus charakteristischen Zug der Hoppeschen Aussage, der sich auch in den Aussagen von Kurz, Fowinkel u. stereotyp wiederfindet. Hoppe hat Ihnen ein halbes Duzend verschiedene Aufträge zu Diebstählen an Koffern der Frau v. Meyendorf und Cassetten des Grafen v. Haxfeldt erzählt, die ich ihm und Kurz u. gegeben haben soll, Aufträge, die nie ausgeführt oder auch nur auszuführen versucht worden sind, die somit gänzlich existenzlos sind. Nach dieser gemeinschaftlichen Schablone sind alle diese Geschichtchen, von denen die Aussagen Hoppe's, Kurz und Fowinkel wimmeln, zugeschnitten. Das sind immer und ewig Aufträge, die ich Hoppen, Kurz und Fowinkel unter vier Augen ertheilt haben soll, Aufträge zu Vergiftungen, zu Entwendungen von Cassetten, zu Kofferdiebstählen und Vertauschungen bald gegen Graf Haxfeldt, bald gegen die Meyendorf, zu Bestechungen von Postbeamten, Aufträge die Hoppe, Kurz und Fowinkel als ehrliche Männer wie sie sind, stets mit Entrüstung zurückgewiesen oder wenigstens nie zu ihrer Verwirklichung auch nur den geringsten Anfang gemacht haben wollen.

Auf diese Weise haben diese angeblichen Aufträge nicht die geringste Spur in der Wirklichkeit zurückgelassen, an der sie zu erfassen wären. Hoppe und Kurz sind so der Verlegenheit überhoben, irgend welche Umstände anzugeben, an welchen diese Aufträge erwiesen werden, oder durch welche sie widerlegt werden könnten. Diese

Geschichtchen sollen nur dazu dienen das Verbrecherische meiner Gesinnungen herauszustellen. Solcher Aufträge, m. H., hätte Hoppe äußerst billig auch noch ein Duzend mehr deponiren können. Das Deff. Min. hat, so oft es sich auf Hoppe's Aussagen bezog, mit einer löblichen Vorsicht nie sich zu sagen erlaubt: „Lassalle hat dies und das gethan.“ Diesen Ausdruck hat, es liegt eine anerkennenswerthe Ehrlichkeit darin, das Deff. Min. nie über die Lippen bringen können. Es hat, Sie werden es bemerkt haben, immer nur gesagt: „Lassalle soll dies und das gethan haben“. Das Deff. Min. glaubt Hoppen selbst nicht, und verlangt dennoch von Ihnen für ihn Glauben!

Wie? Nachdem Hoppe schon auf dem Bahnhofe in Cöln seiner Aussage zufolge, als ich ihn beauftragt haben soll, eine Cassette des Grafen zu nehmen, dies mit Entrüstung verweigert und zu Mendelssohn gesagt haben will, er möge dies selbst thun, soll ich noch später Hoppen die Zumuthung gemacht haben, einen Mord, eine Vergiftung zu begehen? —

Nach der Aussage Hoppe's erscheint es ferner als eine ganz grund- und zwecklose Wuth, als eine Monomanie von mir, mich durchaus der Koffer ic. des Grafen v. Hatzfeldt bemächtigen zu wollen. Der Cassetten-Diebstahl in Cöln hatte doch noch einen Zweck, D. wollte Auskunft über den Leibrenten-Act oder diesen selbst erlangen. Was aber in aller Welt soll ich mit diesen ewigen Attentaten auf die Koffer des Grafen Hatzfeldt, die mir Hoppe imputirt, bezweckt haben? Alle diese Attentate fallen der Zeit nach, Hoppe's Aussage zufolge, vor den 11. August 46. Aber vor dem 11. Aug. ahnte ich, wie die Proceedur ergeben hat, nicht das Geringste vom Bestehen eines Leibrenten-Actes. Am 10. Aug. machte Frau Wachter, wie Sie gehört haben, der Gräfin davon die erste Mittheilung, und ich erfuhr davon erst am 11. August, als die Gräfin nach Aachen kam. Der Leibrenten-Vertrag, von dem ich noch nichts wußte, kann also nicht der Grund jener Gelüste, die ich nach den Koffern des Grafen gehabt haben soll, gewesen sein. Die Saistrung von Liebesbriefen kann ich auch nicht dabei beabsichtigt haben, denn in den Koffern des Grafen konnte ich nie Briefe von ihm, nur Briefe an ihn finden. Briefe dritter Personen an den Grafen hätten aber in keinem Prozesse der Welt gegen den Grafen beweisfähig sein können!

Endlich, m. H., diese Aussage Hoppe's, die Sie vernommen haben,

das ist nicht eine Aussage, ganz und aus einem Stück, gleich das erste Mal, wie er vernommen wurde, so abgelegt, wie Sie sie heut gehört haben! Nein, nach und nach, stückweise im Laufe der Zeiten ist sie entstanden und groß geworden und Stück für Stück läßt sich ihre Entstehung nachweisen. Ich werde Ihnen darthun, wie diese angebliche Wissenschaft Hoppe's sich nach und nach in demselben Verhältniß entwickelt, in welchem es das Bedürfniß meiner Gegner erforderte, wie Hoppe ganz in demselben Maaße, in welchem die bereits von ihm vorgebrachten Beschuldigungen sich als nicht zureichend erwiesen, um mich zu vernichten, immer neue und neue Beschuldigungen zu produziren weiß; wie er endlich mit der Beschuldigung der Complicität an dem Cassetten-Diebstahl erst dann hervortritt, nachdem er bereits in einer Reihe gerichtlicher Vernehmungen nutzlose Versuche gemacht hatte, mich durch einen Criminal-Prozeß zu vernichten.

Zum ersten Male wird Hoppe vom Instructionsrichter in Cöln am 26. März 47 gegen mich vernommen in der Untersuchung wegen Vernichtung von Criminal-Acten. Damals weiß Hoppe kein Wort von allen jenen nichtswürdigen Vergiftungs-, Diebstahls- und sonstigen Beschuldigungen auszusagen, die er später zu deponiren weiß; nichts, kein Wort hat er ausgesagt von der ganzen Aussage, die Sie in dieser Sitzung von ihm gehört haben; auf die Vernichtung der Criminal-Acten beschränkte sich damals seine ganze Wissenschaft von mir.

Man wird hier hoffentlich nicht die Ausflucht machen wollen, Hoppe sei vielleicht damals vom Instructionsrichter über nichts Anderes gefragt worden. Dies würde man vielleicht bei einem unparteiischen Zeugen einwerfen können. Diese Stellung hat Hoppe nicht zur Sache. Am 26. März, am Tage dieser Vernehmung, war Hoppe bereits eine Creatur v. Stockums. Das ist erwiesen und vom Deff. Min. zugestanden. Am 25. März, um nicht nochmals an die übrigen Zeugenaussagen zu erinnern, empfing er jenen recommandirten Brief v. Stockums hier auf der Post, welcher den Lohn für den Berath enthielt, durch welchen er v. Stockum in Stand setzte, Tags darauf hier auf dem Parquet die Denunciation zu machen, durch welche meine Verhaftung erwirkt wurde. Damals also hatte sich Hoppe zu meiner Vernichtung bereits verpflichtet; er war bereits gewonnen mich — wenn selbst nur durch Enthüllung der Wahrheit

— zu verderben, er hatte, so wie Stockum, das größte Interesse daran. Was also Hoppe Verderbliches und Nachtheiliges von mir wirklich zu sagen wußte, das wird er — das ist klar wie der Tag — mit Hast in diesem richterlichen Verhör ausgeschüttet haben. Dennoch, ich wiederhole es, es findet sich auch kein einziges Wort von jener Masse der fabelhaftesten und absurdesten Beschuldigungen darin, durch welche Hoppe später mir Ehre und Existenz zu rauben instruirte. Man glaubte damals mit der Wahrheit mich vernichten zu können, und so begnügte man sich mit diesen und einigen allerdings sehr erheblichen Entstellungen derselben. Aber gegen alles Erwarten meiner Gegner verwirft am 4. Mai der Anklage-Senat die gegen mich erhobene Beschuldigung und setzt mich in Freiheit. Als dies eintrat, besank sich, wie Sie gehört haben, v. Stockum gerade mit Hoppe zusammen in Berlin. Jetzt war die Noth wieder groß unter meinen Gegnern. Sie haben gehört, wie es von Anfang an der consequent verfolgte Plan des Grafen Hagfeldt und seiner Agenten war mich durch einen Criminal-Prozeß zu vernichten. Es schien dies die einzige Weise, sich meiner zu entledigen. Sie haben gehört, wie im Herbst 46 Gödsche den Auftrag erhält, mich unter irgend einem Vorwand in das Haus des Grafen Hagfeldt auf der Frankgasse zu locken. Man weiß, daß ich stets bewaffnet auszugehen pflege. Man rechnet darauf, daß ich wie immer so auch an diesem Tage eine Waffe bei mir tragen werde. Man will gleichzeitig einen Schreibsecretär öffnen, Papiere &c. und sonstige Scenerie anordnen, und wie ich das Zimmer betrete, soll ich ergriffen und als eines bewaffneten Ueberfalls überführt, der Polizei übergeben werden. Der herrliche Plan kam nicht zu Stande, weil ich nicht hinging.

Im October 46 muß Fowinkel, wie er Ihnen selbst erzählt hat, auf Anstiften des Dir. Wachter dem Staats-Procurator Müller eine Denunciation gegen mich überreichen. Aber die Behörde giebt der Sache keine Folge. Da gewinnt Stockum den Hoppe. Am 26. März tritt Stockum mit einer Denunciation wegen der Criminal-Aktenzerreißung auf, beruft sich auf die Aussage Hoppe's, dieser wird vernommen und ich verhaftet. Diesmal glaubte man meiner sicher zu sein. Und nun tritt Stockum mit Gödsche jene große Zeugenwerbereise an, die Ihnen 3 Zeugen befundet haben, nach Berlin, Breslau, München, Wien &c., kurz durch alle Hauptstädte Deutschlands. Aber

schon in Berlin, wie gesagt, erreicht ihn die Nachricht von meiner am 4. Mai erfolgten Freisprechung durch den Anklage-Senat.

Jetzt gilt es das Ungeheuerlichste zu wagen, selbst vor den größten Absurditäten nicht zurückzuschrecken. Hoppe, der ebenfalls in Berlin ist, wird instruiert, und als ich Mitte Mai nach Berlin komme, tritt unmittelbar nach einer Haussuchung, die ich Hoppe machen ließ, weil er mehre Sachen von mir an sich behalten, die auch bei ihm gefunden wurden, unmittelbar darauf, sage ich, tritt Hoppe, wie der Bericht des Polizei-Präsidenten von Puttkammer v. 8. Juni 47 an den Minister von Bodelschwingh zeigt, als Denunciant bei dem Berliner Polizei-Präsidium gegen mich auf und denunciirt jenen angeblichen Vergiftungsversuch, von dem er noch am 25. März nichts gewußt hat. Aber selbst diese Denunciation enthielt noch nichts von jener Unzahl von Diebstahls-Anekdöten etc., die Hoppe später zu entwickeln wußte. Die Denunciation wird dem Berliner Staatsanwalt vorgelegt, von diesem aber, nach dem er Hoppe persönlich vernommen, die Einleitung einer Untersuchung gegen mich verweigert. Neue getäuschte Hoffnung! Bald darauf wird Hoppe noch einmal am 8. Juni vernommen in der wegen des Meyendorffschen Briefes eingeleiteten Untersuchung, und jetzt weiß plötzlich Hoppe zum erstenmal ein Duzend von Aufträgen zum Besten zu geben, die ich zu nie vollführten oder auch nur versuchten Diebstählen, Entwendungen, Unterschlagungen etc. etc. ertheilt haben soll. Aber das Beste hatte Hoppe übersehen. Meine Ehre wäre allerdings durch diese Aussage, wenn sie wahr wäre, vernichtet worden, meine Existenz aber war durch dieselbe nicht bedroht, denn alle jene Verbrechen, die Hoppe nur in dieser Aussage imputirte, waren immer und ewig unausgeführt geblieben, nie auch nur auszuführen versucht worden, konnten somit nicht strafrechtlich verfolgt werden. Aber um einen Criminal-Prozeß, um eine Vernichtung meiner Wirksamkeit war es meinen Gegnern ja vor Allem zu thun. Ich muß daher mit einem wirklich ausgeführten Verbrechen in Verbindung gebracht werden. Solches war einzig und allein der Cassetten-Diebstahl. Hoppe erhält eine neue Instruction. Am 5. August 47 wird er in der Mendelssohnschen Untersuchung noch einmal vernommen und nun zum erstenmal, in seiner vierten gerichtlichen Vernehmung, tritt er mit der Beschuldigung hervor, ich hätte Mendelssohn bei seiner Abreise von Aachen unter Hinzufügung von Goldstücken den Auftrag

gegeben „die Cassette der Frau v. Meyendorf oder deren Papiere an sich zu bringen“! Ich habe gesagt, daß zwischen Hoppe's Vernehmung v. 8. Juni und 5. August eine neue Instruction liegt. Dies läßt sich mit Evidenz nachweisen, nicht nur durch die enormen Erweiterungen dieser letzteren Aussage gegen die vom 8. Juni, durch die Masse zusätzlicher Beschuldigungen, die sie enthält, sondern durch die positiven und ganz zahllosen Widersprüche, in welche sie mit der Aussage vom 8. Juni tritt. Vorfälle, über welche Hoppe am 8. Juni erklärt hat, nichts zu wissen, oder in Bezug auf welche er mich auf die betreffenden Fragen unvorbereitet, gradezu entlastet hat, die legt er mir am 5. Aug. auf das Positivste zur Last. Nur wenige Beispiele.

Am 8. Juni wird Hoppe gefragt, ob ich mit Postbeamten in Aachen in Verbindung gestanden habe. Er antwortet mit den ausdrücklichen Worten: „Auch nicht entfernt habe ich wahrgenommen, daß Rasalle mit Postbeamten in Verbindung stand“ etc. Am 5. Aug. weiß er plötzlich auch darüber eine ganze Geschichte zu erzählen, wie ich ihm in Aachen den Auftrag gegeben, Postbeamte zu bestechen, wie er sich in der That nach Postbeamten erkundigt und einen am Markt wohnenden ausfindig gemacht, denselben jedoch nicht angesprochen habe, weil er sich in guten Vermögens-Verhältnissen befunden etc.

Warum wußte Hoppe hiervon am 8. Juni nichts? Vergessen konnte er den Vorfall doch nicht haben, da er selbst thätig dafür gewesen sein will. Daß er nun am 5. August es ebenfalls zu keiner wirklichen Relation mit einem Postbeamten kommen läßt, das stimmt wieder mit dem, was ich Ihnen eben über die Existenzlosigkeit seiner Angaben gesagt habe. Hoppe durfte nicht behaupten, daß ich wirklich mit einem Postbeamten Verbindung gehabt. Er hätte ihn sonst bezeichnen müssen und wäre so der Lüge zu überführen gewesen.

Am 8. Juni wird Hoppe gefragt, wie und durch wen der lithographische Abdruck des Meyendorffschen Briefes besorgt worden wäre. Er antwortet: „Durch Hörensagen habe ich, daß der Abdruck des Briefes in Düsseldorf besorgt wurde“. Wer ihn besorgt hat, weiß er nicht.

Aber möglicherweise hätte auch den Abdruck des Briefes besorgt zu haben, etwas Gravirendes sein können. Es hätte sich in der That, wenn eine Verbreitung dazu kam, eine Calumniefklage darauf hin anstellen lassen.

Am 5. August also über denselben Gegenstand befragt, sagt Hoppe: „Bei seiner Zurückkunft von Paris im Jan. 47 theilte mir Lassalle mit, daß er in Paris den Brief habe abdrucken und verbreiten lassen“.

Jetzt also macht er mich plötzlich in der positivsten Weise zum Thäter, und will es aus der positivsten Quelle, aus meinem eignen Munde wissen; läßt mich den Abdruck in Paris vornehmen, während er früher Düsseldorf nach Hörensagen als den Ort bezeichnet und vergißt auch nicht sorgsam hinzuzusetzen, daß ich ihn dort verbreitet habe.

Von dem Attentat auf die Koffer der Frau v. Meyendorf bei einer fremden Gräfin durch Vertauschung, mit Geschichtchen, welches die Aussage vom 5. Aug. so detaillirt erzählt, hat die Aussage vom 8. Juni noch kein Wort. Ueberhaupt hatte man für gut gefunden, die ewigen Diebstahlversuche in der Aussage vom 8. Juni durch einige Vertauschungsversuche, in der Aussage vom 5. August gleichsam wahrscheinlicher, plausibler zu machen.

So hat Hoppe schon am 8. Juni von einer Expedition erzählt, die ich ihn und Mendelssohn in dem Kaiserl. Hof hier angeblich machen ließ, mit dem Auftrage, eine der Cassetten des Grafen Hayfeldt daselbst zu entwenden. Am 5. Aug. weiß er diese Expedition durch einen sehr speciösen Zug zu bereichern. Er sagt, ich hätte ihn bei dieser Gelegenheit auch einen leeren Mantelsack kaufen lassen, mit dem Auftrage, diesen mit dem des Grafen im Kaiserl. Hof zu verwechseln.

Doch genug davon. Nur noch ein Wort über den Hauptpunkt der Hoppe'schen Aussage, den angeblichen Auftrag, den ich am 20. August Mendelssohn in Nachen ertheilt haben soll. Ich habe Ihnen den Meineid Hoppe's auch in diesem Punkte, die Fiktion dieses Auftrages durch das Zeugniß des Grafen Paul v. Hayfeldt éclatant nachgewiesen. Aber auch abgesehen von diesem positiven Gegenbeweise, durch Hoppe's eigene Aussage ist die Lügenhaftigkeit dieses Auftrages, ist sein Meineid auch in diesem Punkte sonnenklar erwiesen. Hoppe hat nehmlich in seiner Vernehmung zu Berlin im Laufe meiner Untersuchung ausgesagt, es sei Vormittags gewesen, als ich Mendelssohn jenen Auftrag ertheilt hätte; auf Befragen hat er dies in dieser Sitzung bestätigt. Zugleich aber hat er hier ausgesagt — „während ich Mendelssohn diesen Auftrag ertheilt habe, hätte die Droschke bereits

vor meiner Thüre gestanden, mit welcher Mendelsf. sofort auf den Bahnhof gefahren.“ Hoppe läßt also hiernach Vormittags Mendelssohn auf den Bahnhof fahren und abreisen, während es konstatiert ist, daß Mendelssohn mit dem Zuge abreiste, welcher um 4 Uhr von Aachen abgeht und um 7 Uhr hier eintrifft!

Ich habe Ihnen bereits im contradiktorischen Verhör an diesem colossalen Zuge die Erlogenheit dieses Auftrages entwickelt und Hoppen darüber interpellirt. In dieser Noth kam ihm der Präsident zu Hülfe und bemerkte, da wir erst um 5 oder 6 Uhr zu diniren pflegten, könne man nicht wissen, was Hoppe unter Vormittag verstanden habe.

Diese Ausflucht ist aber, wie mir jetzt einfällt, nicht möglich. Hoppe hat durch eine andre Angabe den Zeitpunkt, in welchem ich den Auftrag gegeben haben soll, näher bestimmt, er hat selbst den Sinn, in welchem er das „Vormittag“ gebraucht habe, durch eine andre Bestimmung definirt.

Als nämlich während meiner Untersuchung Hoppe in Berlin bei seiner Vernehmung darauf aufmerksam gemacht wurde, daß der junge Graf Haxfeldt durch seine Angaben über die Vorgänge am 20. August seine (Hoppe's) Aussage grade zu der Lüge zeihe, — da entgegnete Hoppe, Graf Haxfeldt könne gar nichts von diesem Auftrage wissen, könne gar nicht bei seiner Ertheilung zugegen gewesen sein, weil er in der Regel bis Mittag zu schlafen pflege. Hoppe hat dies heute wiederholt und es durch die Majunke bestätigen zu lassen gesucht. Wie lange soll nun aber der Graf Haxfeldt schlafen? Die Majunke selbst sagt, höchstens bis 11 oder 12 Uhr. Nehmen Sie bis 1 Uhr, m. H.! Dadurch daß Hoppe sagt, Graf Paul könne nicht bei jenem Auftrag zugegen gewesen sein, weil er in der Regel zu dieser Zeit noch zu schlafen pflege, definirt er selbst den Sinn, in welchem er jenen Ausdruck „Vormittag“ gebraucht hat, schneidet jenen Rettungsversuch des Präsidenten ab, bestimmt selbst zu welcher Zeit ich den Auftrag ertheilt haben soll, nämlich spätestens bis 11 oder 12, oder gar wenn Sie wollen bis 1 Uhr.

Immer also mußte dann noch Mendelssohn um 1 Uhr auf den Bahnhof gefahren und von Aachen abgereist sein, während es feststeht, daß er erst um 4 Uhr von dort abreiste und um 7 hier im Mainzer Hof eintraf.

Hier sehen Sie, m. H., auf flacher Hand wie erlogen dieser Auftrag ist! Wie durch das Zeugniß des Grafen Paul, so ist an Hoppe's eignen Erklärungen positiv nachgewiesen, daß dieser Auftrag erdichtet, daß auch diese Angabe Hoppe's ein Meineid ist.

Mit wenigen Worten will ich nun noch einen Streit schlichten, der sich zwischen meinem Bertheidiger und der Staatsbehörde entsponnen hat. Mein Bertheidiger hat behauptet, der Anstoß zu dieser Verfolgung sei aus Berlin gekommen und das Deff. Minist. hat Ihnen dagegen versichert, daß gleich am andern Tage nach Mendelsf. Verurtheilung die Beschuldigung gegen mich von der Ober-Procuratur in Köln ohne jede auswärtige Veranlassung erhoben wurde. Das Deff. Minist. hat in diesem Faktum Recht. Nicht der Anstoß zu dieser Verfolgung, nur der Anstoß zu der Verfolgung gegen mich überhaupt ist von Berlin aus gekommen. Das aber, m. H., ist wie durch Anderes, so auch durch die Akten selbst unwidersprechlich nachgewiesen. Im Mai 1847 macht Hoppe in Berlin gegen mich beim dortigen Polizei-Präsidium die Denunciation wegen Vergiftung. Der Polizei-Präsident v. Puttkammer, wie der Bericht desselben vom 8. Juni an den Minister v. Bodenschwingh, der bei den Akten liegt herausstellt — überschickt dieselbe dem dortigen Staatsanwalt. Das war in der Ordnung. Die Sache gehörte vor das Ressort der Justiz. Der Staats-Anwalt vernimmt Hoppe nochmals und verordnet, daß weil Hoppe's Aussage keine Beweismittel an die Hand gäbe, — die Existenzlosigkeit dieser Aussage, von der ich oben sprach, war es, die auch dem Berliner Staatsanwalte in die Augen sprang -- keine Untersuchung eingeleitet werden könne.

Nun war, dünkt mich, die Sache doch abgethan. Die Denunciation hatte der zustehenden Behörde, der Justiz, vorgelegen und war von ihr zurückgewiesen worden. Aber nein. Herr v. Puttkammer kann sich dabei nicht beruhigen. Er überschickt jetzt die Denunciation nebst einem bei den Akten befindlichen Schreiben vom 8. Juni 1847 an den Minister v. Bodenschwingh. Was in aller Welt hatte der Minister des Innern mit einer Justizsache zu thun, die der Justiz schon vorgelegen hatte und von ihr erledigt war. Aber Herr v. Bodenschwingh empfand trotzdem das Bedürfnis etwas damit anzufangen. Es kam nur darauf an, es in die rechte Hände zu bringen. Herr v. Bodenschwingh überschickt dieselbe an den Herrn Raumer, den

Regierungs-Präsidenten in Cöln. Was ging die Sache den Regierungs-Präsidenten an? Aber es konnte in keine bereitwilligeren Hände fallen! Herr Raumer überschickt sie mit einem Begleitschreiben, worin er selbst eingesteht, daß ihn die Sache eigentlich nichts angehe, aber daß er dennoch „nicht unterlassen könne“ ic. dem Ober-Procurator Zweifel.

Meine Herrn, ich hätte Ihnen noch vieles zu sagen, viel hinzu zu fügen. Aber seit 8 Tagen stehe ich auf der Angeklagtenbank . . . meine Kräfte brechen . . . ich kann nicht mehr! —

E n d e.

Nachträgliche Anmerkung.

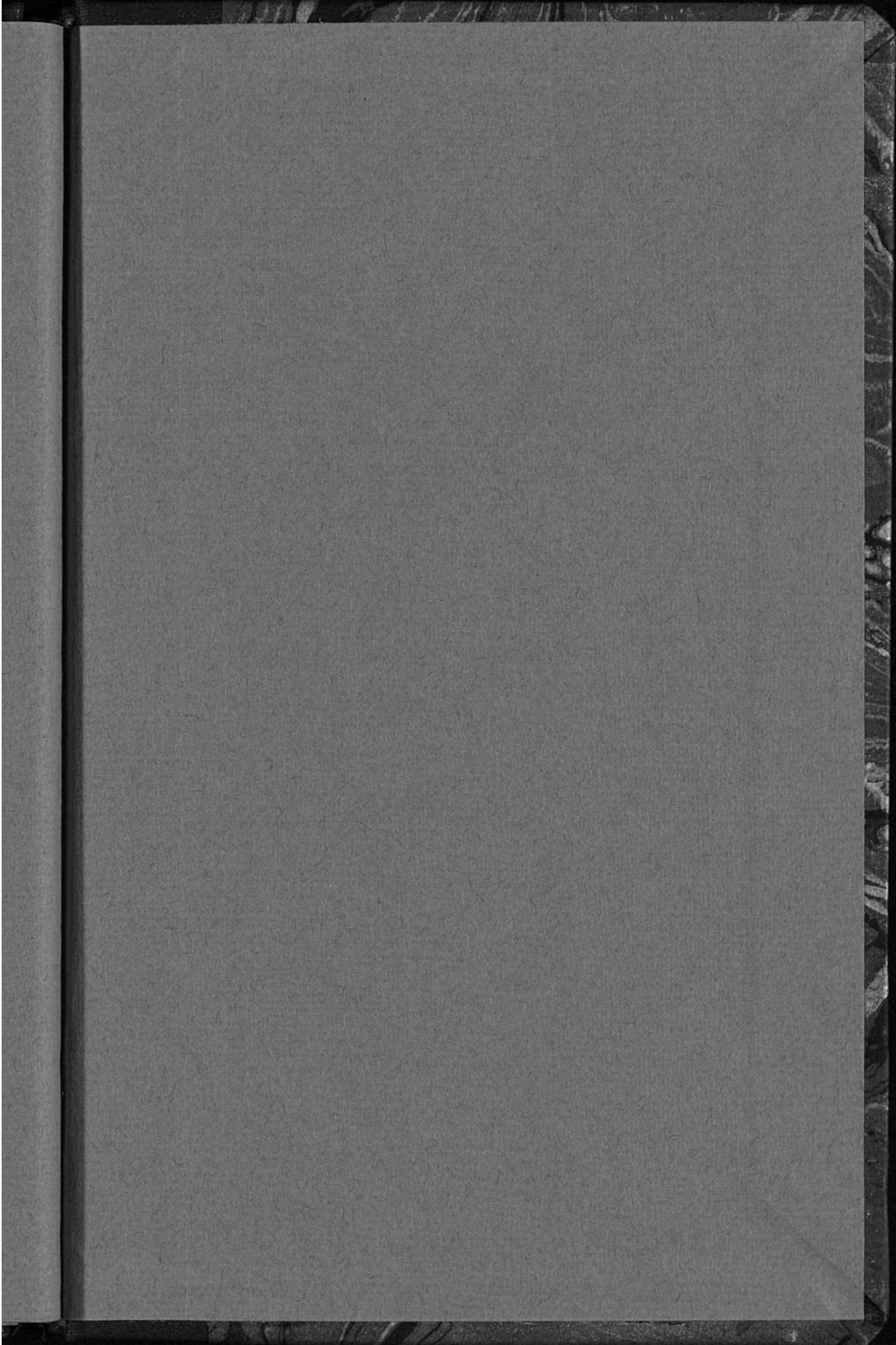
Ich kann nicht unterlassen, hier auf einen Umstand aufmerksam zu machen. Der Art. 323 des Cod. d'Inst. crim. befiehlt ausdrücklich, daß die Denuncianten zwar als Zeugen vernommen werden können, daß aber die Jury von ihrer Eigenschaft als Denuncianten in Kenntniß gesetzt werden muß. In meiner Prozedur wurde, obwohl in sehr dürftiger Weise, jene Denunciation Hoppes erwähnt. In der Mendelssohnschen Prozedur aber sind die Geschwornen gar nicht davon benachrichtigt worden. Der Ober-Procurator Zweifel hat diesen Umstand gänzlich der Kenntniß der Geschwornen vorenthalten. Man wird allerdings einwenden, Hoppe sei gar nicht gegen Mend. sondern nur gegen mich als Denunciant aufgetreten. Aber der Ober-Procurator Zweifel hat, wie auch das Deff. Minist. in meiner Sitzung stets ein Complot zwischen mir und Mend. behauptet, d. h. eine Gemeinschaftlichkeit und Solidarität in Absichten und Handeln. Wer somit mich belastete, mir die schwärzesten Mordpläne imputirte, belastete untrennbar auch Mend. Das Deff. Minist. hat, wo ihm dies Nutzen bringen konnte, uns stets als in dieser Weise solidarisch behandelt. Der Ober-Procurator Zweifel warf in der Mend. Affissensitzung Mend. jede meiner angeblichen Handlungen vor, der Hoppesche Vergiftungsversuch spielte damals eine große, eine für Mend. fürchterliche Rolle. Eben so wurde mir jede Handlung Mend. zur Last gelegt. Hätte es unter diesen Umständen nicht die allerge-

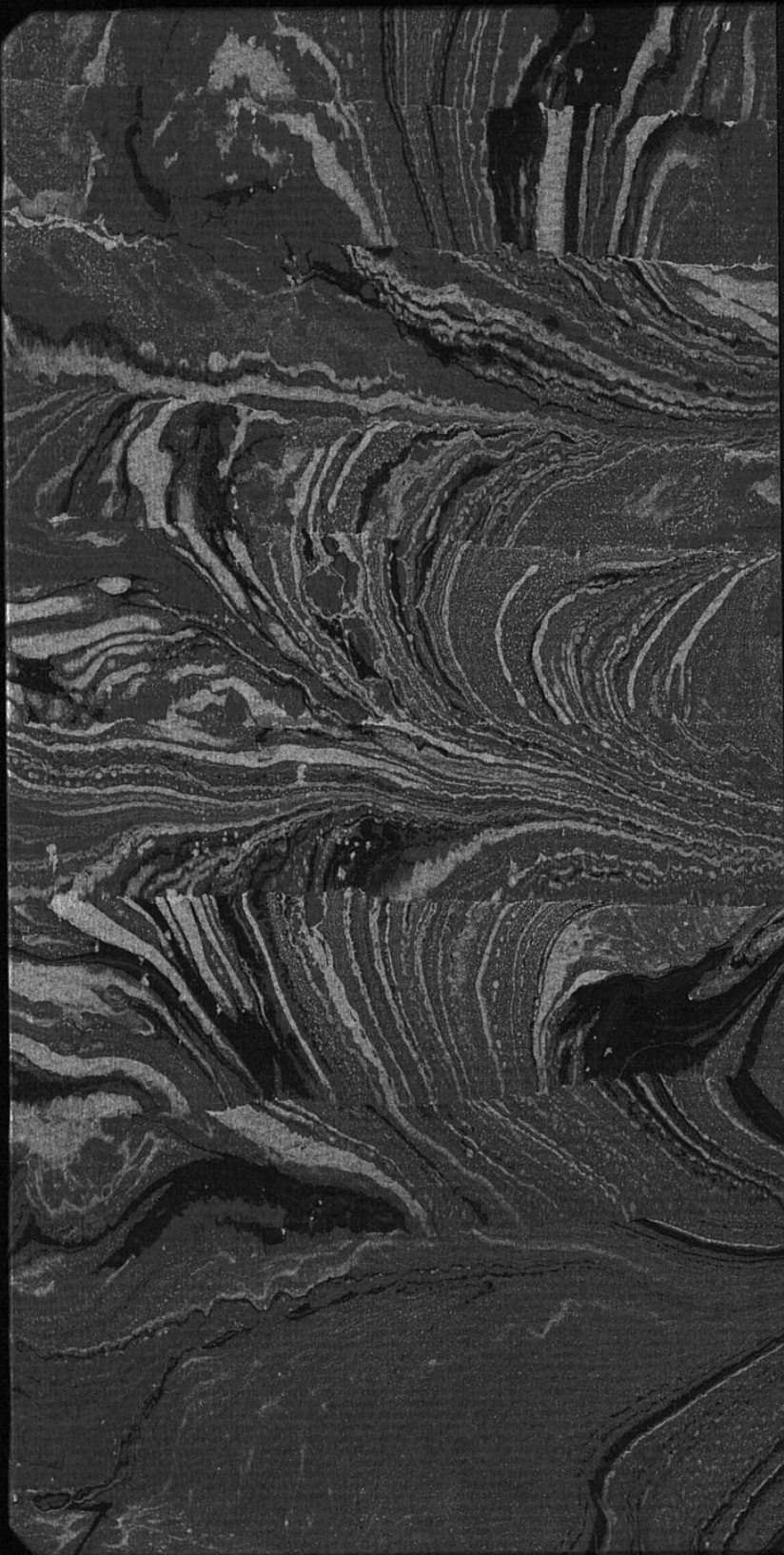
wöhnlichste Redlichkeit und Loyalität von dem Ober-Prokurator Zweifel erfordert in der Mend. Sitzung den Geschwornen gleichfalls von der Denuncianteneigenschaft Hoppes in Bezug auf mich Mittheilung zu machen?? Wäre dies nicht nach der von Hrn. Zweifel selbst angewandten Logik vom „Complot“ eine unabweißliche Pflicht gewesen? Daß Hoppe nicht gegen Mend. persönlich denunciirt habe, wird für die moralische Beurtheilung dieser Verschweigung, für die Loyalität oder Illoyalität derselben nichts ändern können. Wäre Hoppe auch formell, auch persönlich gegen Mend. als Denunciant aufgetreten, so würde die Verheimlichung dieses Umstandes juristisch verfolgt werden können. Das ist nun nicht der Fall. Ob aber in „moralischer“ Hinsicht ein Unterschied Statt findet, überlasse ich der öffentlichen Beurtheilung. Der Ober-Prokurator Zweifel hätte um so mehr diesen Umstand, daß Hoppe mich somit das „Complot“ somit Mend. denunciirt habe, den Geschwornen mittheilen müssen, als er den Bertheidigern Mend. die Kenntnißnahme dieses Umstandes unmöglich gemacht hatte. Als nämlich Hr. v. Raumer dem Ober-Prokurator Zweifel Ende Juni jenen vom Hrn. v. Bodelschwingh zugesandten Bericht über die Denunciation Hoppes zusandte, (Ende Juni 1847) war die Mend. Untersuchung bereits im Gange. Gleichwohl wurde dies Aktenstück nicht zu den Mend. Akten genommen, sondern der Ober-Prof. verordnete die Hinterlegung desselben zu meinen bereits lange geschlossenen Untersuchungs-Akten aus der Untersuchung wegen Criminalaktenvernichtung aus dem März, 1847. Es war somit den Bertheidigern nicht möglich, von diesem Umstande Kenntniß zu erhalten und ihn den Geschwornen zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit von Hoppe mitzutheilen.

N a c h b e m e r k u n g .

Der gänzlich verfälschte Bericht, welchen die Kölnische Zeitung von meiner Affäsen-Prozedur geliefert hat, veranlaßt mich, die Verhandlungen selbst in aktenmäßiger Treue in einer Broschüre herauszugeben, welche in möglichst kurzer Zeit erscheinen wird.

F. Bassalle.





D.
2

